

Würzburger Tabelle

zum Reiserecht bei Kreuzfahrten

Stand: Januar 2025



Anwaltskanzlei RODEGRA

RA Kay P. Rodegra

Schweinfurter Str. 6

D-97080 Würzburg

Tel: 0931 4654218

E-Mail: ra@rodegra-law.de

www.rodegra-law.de

Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten

Herausgeber: RA Kay P. Rodegra

Hochsee- und Flusskreuzfahrten hatten bis Anfang 2020, d.h. bis zum Beginn der Corona-Pandemie, Hochkonjunktur. Jedes Jahr wurden neue Kreuzfahrtschiffe in Dienst gestellt; für die weltweite Tourismusbranche war das Geschäft rund um den Passagier an Bord bis zur Corona-Krise ein Milliardengeschäft. Allein für den deutschen Reisemarkt sprechen die Zahlen für sich. 2019 haben ca. 3,7 Millionen Reisekunden aus Deutschland ihren Urlaub auf einem Hochsee- oder Flusskreuzfahrtschiff gebucht (Quelle: DRV – Deutscher ReiseVerband).

Mit Beginn der Pandemie brach der Kreuzfahrtmarkt ein. 2022 hat sich die Kreuzfahrtbranche aber erstaunlich schnell erholt und die Passagierzahlen aus Deutschland lagen 2022 bei ca. 3,2 Millionen.

Bei der hohen Anzahl an Schiffstouristen bleibt es nicht aus, dass es auch bei dieser beliebten Urlaubsart zu Mängeln bzw. vermeintlichen Mängeln kommt und sich daraus zahlreiche Streitfälle zwischen Reiseveranstaltern und Urlaubern über Entschädigungsforderungen entwickeln.

Die Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten gibt zur Bearbeitung von Reklamationsfällen und anderen rechtlichen Auseinandersetzungen rund um eine Kreuzfahrt mit zahlreichen Urteils-Fundstellen eine Hilfestellung für Verbraucher und Reiseunternehmen.

I. Einleitung

1. Pauschalreise

Eine Kreuzfahrt ist eine Pauschalreise i.S.d. § 651a ff BGB, d.h. es wird zwischen dem Reisenden (Passagier) und dem Reiseanbieter (Reiseveranstalter) ein Reisevertrag abgeschlossen¹. Zwar setzt ein Reisevertrag eine Gesamtheit von Reiseleistungen, d.h. eine Bündelung von mindestens zwei Hauptleistungen, voraus, also etwa die klassische Verbindung von Beförderung (Flug) und Unterkunft (Hotel), jedoch ist dieses bei einer Kreuzfahrt, auch bei einer Eigenanreise des Passagiers zum Schiff, stets gegeben, da bereits die Beförderung und Unterkunft auf dem Schiff und das Aufenthaltsprogramm an Bord, das sich aus Verpflegung und Unterhaltung zusammensetzt, als Reisepaket zu bewerten ist. Selbst für Fährschiffe beworbene „Mini-Kreuzfahrten“ von 1-2 Tagen sind als Pauschalreisen einzustufen, da dem Passagier neben der Fahrt von einem Hafen zum nächsten Stopp auch ein Zusatzprogramm (Unterhaltung an Bord, Landausflüge u.a.) angeboten wird². Ebenso ist auch eine Rundreise auf einem Frachtschiff eine Pauschalreise³.

Nicht nur der klassische Reiseveranstalter kann Vertragspartner des Reisekunden sein, sondern beispielsweise auch die Reederei, wenn sie Direktbuchungen ihrer Kreuzfahrten durch Urlauber ermöglicht und somit selbst zum Reiseveranstalter wird.

2. Ansprüche des Passagiers

Auf Kreuzfahrten können sich bei Reisemängeln Gewährleistungsansprüche aus dem Reisevertragsrecht sowie weitergehende Schadensersatzansprüche für den Urlauber ergeben. Den Reisenden stehen je nach Fallkonstellation neben einem Anspruch auf Reisepreisminderung ggf. auch die Möglichkeit der Kündigung des Reisevertrages, vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche, Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit und auch ein Schmerzensgeldanspruch zu⁴.

¹ BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, RRa 2013, 108 ff.; LG Bonn v. 23.8.2016 – 8 S 5/16; LG Frankfurt/M. v. 8.11.2013 – 2/24 O 33/13; AG Bremen v. 3.4.2020, Az. 8 C 43/20; AG Stuttgart v. 13.10.2020, Az. 3 C 2559/20, NJW-RR 2021, 53 f.

² Ebenso *Führich/Staudinger*, Reiserecht, 9. Aufl. 2024, § 5, Rz.21.; Kein Reisevertrag aber, wenn eine Fährverbindung gebucht wird, bei der auch eine Kabine zur Übernachtung hinzugebucht wird, AG München v. 30.6.2016 – 213 C 3921/16, NJW-RR 2016, 1145 f.

³ EuGH v. 7.12.2010 – Rs. C-585/08 und C-144/09, NJW 2011, 505 ff. = RRa 2011, 12 ff.; BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, RRa 2013, 108 ff.; AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRa 2006, 221 ff.

⁴ Hierzu ausführlich *Rodegra*, NJW 2011, 1766 ff.

Umgekehrt muss sich ein Reisekunde aber auch in vielen Fällen entgegenhalten lassen, dass es sich bei den von ihm beanstandeten Beeinträchtigungen oder Schadensfällen um hinzunehmende Unannehmlichkeiten⁵ oder um die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos⁶ handelt, so dass der Reiseveranstalter keine Haftung zu übernehmen hat.

3. Berechnung einer Preisminderung

Liegen objektiv gesehen Reisemängel vor, kann der Preis für die Kreuzfahrt nach § 651m I BGB gemindert werden.

Als Bezugsgröße zur Berechnung einer Preisminderung ist der Gesamtreisepreis der Pauschalreise heranzuziehen, auch wenn nur ein Teil der Reise von den Reisemängeln betroffen ist⁷.

Einzelne Bestandteile des Reisepreises, etwa Flugleistungen für die Anreise zum Schiff oder den Rückflug, sind nicht herauszurechnen⁸.

Der Reisekunde kauft ein Gesamtpaket an Reiseleistungen ein und bei einer teilweisen Beeinträchtigung erfährt dieses Reisepaket als Ganzes eine Wertminderung, da der Reisende seine Verärgerung darüber, oder auch mögliche körperliche und seelische Schäden, nicht auf einen abtrennbaren Teil der Reise beschränken kann und will. Letztendlich spricht auch der klare Gesetzeswortlaut für diese Vorgehensweise, da § 651m I BGB vom Gesamtreisepreis und nicht vom anteiligen Reisepreis ausgeht⁹. Sind nur einzelne Tage einer Kreuzfahrt mangelhaft, wird eine jeweilige Minderung des anteiligen Tagesreisepreises vorgenommen¹⁰, der sich aus dem Gesamtreisepreis dividiert durch die Anzahl der Reisetage errechnet; die Berechnung der Reisetage erfolgt nach überwiegender Ansicht nach der Anzahl der Übernachtungen¹¹.

4. Würzburger Tabelle als Orientierungshilfe

Die Würzburger Tabelle zeigt reiserechtliche Probleme bei Kreuzfahrten und Anhaltspunkte für die Bearbeitung entsprechender Reklamationsfälle auf. Neben den aufgeführten Fällen in der Würzburger Tabelle sind auch andere reiserechtliche Tabellen bei der Problemlösung dienlich, z.B. die „Kemptener Reisemängeltabelle“,¹² die „ADAC-Tabelle zur Preisminderung bei Reisemängeln“¹³ oder die „Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung“,¹⁴ die sich alle u.a. umfangreich mit Unterkunftsproblemen in Hotelanlagen befassen und diese Fälle entsprechend auf Kreuzfahrtreisen übertragen werden können.

Grundsätzlich gilt dabei aber, dass eine Tabelle lediglich als Orientierungshilfe dienen kann.

Weder für Gerichte noch für Reiseveranstalter sind die reiserechtlichen Tabellen bindend.

Jeder Fall eines Reisenden bedarf unter Heranziehung der Beeinträchtigungsschwere, eines möglichen Schadensverlaufes und insbesondere auch der besonderen Reiseart, einer einzelfallbezogenen

⁵ Hierzu ausführlich *Rodegra*, MDR 2012, 681 ff.

⁶ Hierzu ausführlich *Rodegra*, NJW 2012, 3546 ff.

⁷ Vgl. LG Dortmund v. 24.8.2007 – 17 S 45/07; AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20; AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; AG München v. 14.1.2010 – 281 C 21292/09, RRa 2010, 186 f.

⁸ Vgl. BGH v. 14.5.2013 – X ZR 15/11, NJW 2013, 3170 ff.; AG Hannover v. 20.1.2021 – 552 C 7861/20, NJW-RR 2021, 563 f.

⁹ Ebenso LG Frankfurt/M. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16; LG Dortmund v. 24.8.2007 – 17 S 45/07, RRa 2008, 114 ff.; AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20; AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.

¹⁰ Vgl. LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15; LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.; AG Köln v. 27.11.2017 – 142 C 601/16; AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 67/16; AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; AG Hannover v. 11.7.2013 – 506 C 4263/13, NJW-RR 2014, 169 ff.; AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03; RRa 2003, 226 f.

¹¹ LG Frankfurt v. 26.7.2010 – 2/24 S 135/09, RRa 2011, 114 ff.; LG Düsseldorf v. 8.4.2016 – 22 S 311/15 (bestätigt BGH v. 21.2.2017 – X ZR 49/16, MDR 2017, 565 f.); LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15; LG Frankfurt/M. v. 10.11.2016 – 2/24 O 111/15, NJW 2017, 294 ff.; LG Frankfurt/M., 19.6.2019 – 2/24 O 20/19; LG Frankfurt/M. v. 27.10.2022 – 2/24 O 13/22; AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71f.; AG Duisburg v. 9.7.2012 – 71 C 1784/12, RRa 2012, 226 f.; AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.; AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18; AG Bad Homburg v. 30.1.2019 – 2 C 2488/17-28, RRa 2019, 159 ff.; AG Hannover v. 20.1.2021 – 552 C 7861/20, NJW-RR 2021, 563 f.; AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20, RRa 2022, 191 ff.; a.A. Anzahl der tatsächlichen Reisetage: LG Hannover v. 18.7.2019 – 8 O 147/18, RRa 2020, 66 ff.; AG München v. 7.11.2017 – 172 C 15107/17, RRa 2018, 169 ff.; AG Kiel v. 29.5.2018 – 110 C 120/17, RRa 2020, 179 ff.; ausführlich zur Berechnung des Tagesreisepreises *Rodegra*, NJW 2024, 623 f.

¹² Abgedruckt bei *Führich/Staudinger*, Fn.2, S. 1237 ff.

¹³ www.adac.de, Rubrik: Reise&Freizeit, Ratgeber / Reiserecht

¹⁴ NJW 1985, 113 ff. mit Ergänzung NJW 1994, 1639 ff.

Bewertung. So muss beispielsweise der Ausfall eines abendlichen Animationsprogramms auf einem Kreuzfahrtschiff zu einem höheren Minderungsgrad führen, als die nach den Tabellen angegebenen Minderungswerte beim Ausfall entsprechender Programmpunkte in einem Hotel, da bei einem Hotelaufenthalt für den Reisenden die Möglichkeit gegeben ist, außerhalb der Anlage Unterhaltungsmöglichkeiten zu finden, d.h. Selbsthilfe vornehmen zu können.

Noch deutlicher wird die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Bewertung, wenn es zu einem Problem mit einem gebuchten Zimmer bzw. einer gebuchten Kabine kommt.

Wird einem Hotelgast z.B. ersatzweise ein Zimmer ohne den mitgebuchten Balkon angeboten, ist eine Preisminderung von 5-10%¹⁵ berechtigt. Bei einer Kreuzfahrt hingegen hat eine gebuchte Balkonkabine einen viel höheren Stellenwert und ist höherwertiger als eine Meerblickkabine¹⁶, so dass bei einer vertragswidrigen Unterbringung ohne Balkon, d.h. in einer Innenkabine oder Außenkabine nur mit Fenster, eine Minderung nicht nur wesentlich höher ausfallen muss, sondern bei diesem Reisemangel auch die Möglichkeit der Kündigung des Reisevertrages wegen eines Reisemangels gem. § 651I I BGB gegeben ist¹⁷, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Reiseleistung vorliegt.

¹⁵ Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung, Fn.14; AG Duisburg v. 21.5.2003 – 33 C 6013/02, RRa 2003, 224 (10%); AG Hannover v. 9.8.2019 – 539 C 2462/19, RRa 2020, 86 ff.

¹⁶ Vgl. AG Rostock v. 25.11.2016 – 47 C 153/16, RRa 2017, 258 ff.

¹⁷ Vgl. AG Frankfurt/M. v. 24.8.2016 – 386 C 3186/15-80

II. Gliederung

	Seite
1. Reisevertrag/Reiseausschreibung	8-9
2. Vor Beginn der Kreuzfahrt	10-55
a) Bezahlung des Reisepreises	10-11
b) Absage durch den Reiseveranstalter (Absage der Kreuzfahrt)	12-18
c) Rücktritt durch den Reiseveranstalter wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt)	18-20
d) Reiserücktritt durch den Passagier (Storno), Rücktritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, Reiseabbruch (Anreise)	20-29
e) Reiserücktrittskostenversicherung/Reiseabbruchversicherung	30-40
f) Leistungsänderungen u.a.	40-47
g) Reiseunterlagen	47-48
h) Einreisebestimmungen	48-51
i) Streit mit dem Reisebüro (Reisevermittler)	52-55
3. Anreise zum Schiff/Rückreise vom Schiff	55-84
a) Bahn	55-56
b) Bus	57-58
c) Flug	
aa) Kein Flug trotz Buchung	58-60
bb) EU-Fluggastrechte (Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004)	61-67
cc) Verspätung/Verlegung/Ausfall	67-75
dd) Fluggesellschaft	75-76
ee) Flugdurchführung	76-77
ff) Flugroute	77-80
gg) Service an Bord/Komfort	80-81
hh) Gepäck	81-84
4. Start der Kreuzfahrt	84-88
a) Schiffswechsel	84-86
b) Zugang an Bord/Verzögerung der Abfahrt u.a.	86-88
5. Schiffskabine	88-95
a) Kabinenwechsel	88-90
b) Lage der Kabine	90
c) Kabinengröße	91
d) Kabinenausstattung	
aa) Fehlende Ausstattung	91-92
bb) Defekte Ausstattung	93-94
e) Kabinenaussicht	94-95
6. Schiffsausstattung	96-97
7. Während der Kreuzfahrt – an Bord	97-127
a) Lärm/Vibrationen	97-102
b) Gerüche und Sauberkeit	102-103
c) Verpflegung und Service	103-106
d) Aktivitäten an Bord	106
e) Schiffsarzt	106-108

f) Personal	108-110
g) Mitreisende	110-113
h) Erkrankungen	113-117
i) Unfälle an Bord (bzw. bei Ein- und Ausschiffung)	117-125
j) Kriminalität	125-126
k) Schiffsordnung	126-127
8. Während der Kreuzfahrt – außerhalb des Schiffes	127-148
a) Wetter	127-130
b) Reiseroute	130-144
c) Landgänge	144-148
9. Vorzeitiges Ende der Kreuzfahrt	149-150
10. Ende der Kreuzfahrt	151-153
11. Schäden am Schiff (Zustand, Änderung der Route, vorzeitiger Abbruch der Reise u.a.)	154-157
12. Reklamation nach der Reise	157-166
a) Voraussetzung zur Geltendmachung von Ansprüchen (Mängelrüge und Fristen)	157-158
b) Berechnung einer Entschädigung und weitergehende Ansprüche	158-164
c) Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen	164-166

Hinweis zu den Fundstellen:

Die Fundstellen geben jeweils das Urteil mit Datum und Aktenzeichen des Gerichts wieder, das sich mit dem jeweiligen Sachverhalt befasst hat oder einen ähnlichen Sachverhalt (vgl.) zu beurteilen hatte. Soweit die Urteile in juristischen Zeitschriften veröffentlicht wurden, werden diese genannt.

Folgende Zeitschriften werden mit Abkürzungen erwähnt:

BB	=	Betriebs-Berater
BGHZ	=	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DAR	=	Deutsches Autorecht
DV	=	Der Verkehrsanwalt
EFG	=	Entscheidungen der Finanzgerichte
EuZW	=	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
JurBüro	=	Das Juristische Büro
JuS	=	Juristische Schulung
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJ	=	Neue Justiz
NJOZ	=	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	=	Neue Juristische Wochenschrift - RechtsprechungsReport
NVersZ	=	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NZV	=	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
RdTW	=	Recht der Transportwirtschaft
RRa	=	ReiseRecht aktuell
RuS	=	Recht und Schaden
TranspR	=	Transportrecht
VersR	=	Versicherungsrecht
VuR	=	Verbraucher und Recht
WRP	=	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAP	=	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZfSch	=	Zeitschrift für Schadensrecht
ZLW	=	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht

Abkürzungen der Gerichte:

AG	=	Amtsgericht
FG	=	Finanzgericht
LG	=	Landgericht
KG	=	Kammergericht (Oberlandesgericht Berlin)
OLG	=	Oberlandesgericht
BGH	=	Bundesgerichtshof

III. Tabelle

1. Reisevertrag/Reiseausschreibung

Problem	Sachverhalt	Ergebnis	Fundstelle
Vertragsart I (Reisevertrag)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt. Die Anreise zum Schiff organisiert er selbst.	Bei einer Kreuzfahrt finden die reisevertraglichen Regelungen der §§ 651a ff BGB Anwendung. Die Buchung einer Kreuzfahrt ist auch bei einer selbst organisierten Anreise zum Schiff eine Pauschalreise, so dass ein Reisevertrag zustande kommt.	Vgl. BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, RRa 2013, 108 ff. = NJW 2013, 1674 f. = MDR 2013, 576 f.; LG Frankfurt/M. v. 8.11.2013 – 2/24 O 33/13; LG Bonn v. 2.10.2017 – 1 O 122/17; AG Rostock v. 22.3.2017 – 47 C 360/17, RRa 2018, 88 f.; AG Stuttgart v. 13.10.2020 – 3 C 2559/20, NJW-RR 2021, 53 f.
Vertragsart II (Reisevertrag/ Frachtschiffreise)	Ein Passagier bucht eine Reise auf einem Frachtschiff.	Die Reise auf einem Frachtschiff ist eine Pauschalreise. Es wird ein Reisevertrag abgeschlossen.	EuGH v. 7.12.2010 – Rs. C-585/08, RRa 2011, 12 ff.; AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRa 2006, 221 ff.
Vertragsart III (Fährverbindung)	Ein Passagier bucht eine Fährverbindung inkl. einer Kabine.	Bei Buchung einer Fährverbindung kommt kein Reisevertrag zustande, auch wenn eine Kabine mitgebucht wird. Es handelt sich um einen Beförderungsvertrag.	AG München v. 30.6.2016 – 213 C 3921/16, NJW-RR 2016, 1145 = RRa 2016, 297 ff.
Preisangabe I (Servicegebühr/ Trinkgeldpauschale)	Ein Reiseveranstalter wirbt mittels Zeitungsanzeige für eine Kreuzfahrt. Beim angegebenen Reisepreis wird mit einem Sternchenhinweis darauf hingewiesen, dass ein zusätzliches Serviceentgelt erhoben wird.	Der Reiseveranstalter hat es zu unterlassen, mit Preisen zu werben ohne den jeweiligen Endpreis zu nennen. Ein obligatorisches Serviceentgelt muss in den Endpreis mit einberechnet werden.	BGH v. 7.5.2015 – I ZR 158/14, MDR 2015, 1433 ff. = WRP 2015, 1464 ff.; Hans. OLG Hamburg v. 14.1.2009 – 5 W 4/09 (Beschl.); OLG Dresden v. 24.9.2013 – 14 U 517/13; KG Berlin v. 3.12.2013 – 5 U 75/13; Thüringer OLG, 19.2.2014 – 2 U 668/13, NJW-RR 2014, 1000 ff. = MDR 2014, 1102; OLG Koblenz v. 4.6.2014 – 9 U 1324/13, RRa 2015,

			90 ff. = MDR 2014, 1101 f.; OLG Frankfurt v. 18.6.2015 – 6 U 69/14, WRP 2015, 1244 f.; Hans. OLG Hamburg v. 31.3.2016 – 5 U 96/14 (Beschl.); OLG Schleswig v. 13.12.2018 – 6 U 24/17, RRa 2019, 177 ff.
Preisangabe II (Servicegebühr)	Ein Reiseveranstalter bewirbt eine Kreuzfahrt mit einem Gesamtreisepreis in Euro. Neben der Angabe des Reisepreises gibt der Reiseveranstalter den Hinweis, dass an Bord das Bordkonto täglich mit einem Betrag von 14,5 US-Dollar als Servicegeld belastet wird. Der Reisekunde könnte der Belastung des Bordkontos aber widersprechen bzw. den Betrag kürzen.	Die Bewerbung der Kreuzfahrt ist in dieser Form unzulässig. Der Reiseveranstalter muss den Gesamtreisepreis angeben, zu dem auch das tägliche Service-Entgelt gehört.	LG Bochum v. 26.7.2023 – 13 O 7/23; vgl. Beschl. des LG Essen v. 10.1.2023 – 41 O 98/14
Pflichtangaben	Ein Reiseanbieter wirbt in einer Anzeige für eine Kreuzfahrt. Es werden Reisedaten und ein Mindestpreis genannt. Zu buchen ist die Reise über Reisebüros, der Anbieter wird nur mit dem Markennamen erwähnt.	Der Reiseanbieter muss über seine Identität vollständig in der Anzeige informieren, d.h. den Firmennamen und die Anschrift angeben.	OLG Frankfurt v. 21.5.2013 – 6 U 60/13, MDR 2013, 1301; vgl. Hans. OLG Hamburg v. 14.9.2012, 3 W 76/12; OLG Rostock v. 27.3.2013 – 2 U 21/12, WPR 2013, 1368 ff.; Schleswig Holst. OLG v. 3.7.2013 – 6 U 28/12, WRP 2013, 1366 ff.
Werbung mit Sternen (Kategorie)	Ein Reiseveranstalter wirbt in der Reiseausschreibung damit, dass ein Flusskreuzfahrtschiff über 4 Sterne verfügt.	Der Hinweis in der Ausschreibung ist irreführend und wettbewerbswidrig. Ein Bewertungssystem mit Sternen gibt es für Schiffe nicht (anders bei Hotels).	LG Hanau v. 1.9.2014 - 7 O 397/14, WRP 2014, 1507 = RRa 2015, 40 f., vgl. LG Bonn v. 10.8.2010 – 16 O 479/08, WRP 2011, 130 ff.; LG Offenburg v. 30.7.2012 – 5 O 32/12, WRP 2012, 1605 f. (Werbung mit 5*-Komfort)

2. Vor Beginn der Kreuzfahrt

a) Bezahlung des Reisepreises

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Anzahlungshöhe I (20% des Reisepreises)	Ein Reiseveranstalter verlangt nach Abschluss eines Reisevertrages eine Anzahlung von 20% des Reisepreises und stützt seine Forderung auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Die Klausel in den AGB zur Höhe einer Anzahlung von 20% ist nicht zu beanstanden. Die Höhe stellt keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar.	BGH v. 9.12.2014 – X ZR 13/14, MDR 2015, 448 f. = RRa 2015, 144 ff. = VuR 2015, 352 f. = MDR 2015, 448 f. = NJW-RR 2015, 621
Anzahlungshöhe II (30% des Reisepreises)	Ein Reiseveranstalter verlangt nach Vertragsabschluss eine Anzahlung von 30% des Reisepreises und stützt seine Forderung auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Die Höhe der Anzahlung stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar. Die Klausel ist unzulässig.	OLG Düsseldorf v. 18.9.2014 – 6 U 161/13, NJW 2015, 174 ff.; vgl. LG Frankfurt/M. v. 28.3.2013 – 2/24 196/12, RRa 2014, 128 f.
Anzahlungshöhe III (35% des Reisepreises)	Ein Reiseveranstalter verlangt nach Vertragsabschluss für eine Kreuzfahrt eine Anzahlung von 35% des Reisepreises und stützt seine Forderung auf eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Die Klausel in den AGB ist unzulässig. Eine Anzahlung ist max. in Höhe von 20% zulässig, es sei denn, der Reiseveranstalter kann nachweisen, eigene Aufwendungen abzudecken bzw. Forderungen Dritter bedienen zu müssen.	OLG Rostock v. 6.5.2015 – 2 U 22/14; hierzu auch BGH v. 9.12.2014 – X ZR 13/14, MDR 2015, 448 f. = RRa 2015, 144 ff. = VuR 2015, 352 f.
Zahlungstermin für den vollständigen Reisepreis I (90 Tage vorher)	Ein Reiseveranstalter verlangt nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Anzahlung von 20%. Die Restzahlung des Reisepreises soll 90 Tage vor Reisebeginn erfolgen.	Die Anzahlungsklausel des Reiseveranstalters ist unzulässig, da sie gegen das gesetzliche Grundprinzip der Zugum-Zug-Leistung verstößt; sie ist damit unwirksam.	OLG Köln v. 14.9.2012 – 6 U 104/12, RRa 2012, 297 ff. = WRP 2013, 115 ff.
Zahlungstermin für den vollständigen Reisepreis II (40 Tage vorher)	Ein Reiseveranstalter verlangt eine Anzahlung. Die Restzahlung verlangt er 40 Tage vor Reisebeginn und stützt sich auf eine	Die Interessen des Reiseveranstalters in Abwägung mit den Interessen des Kunden rechtfertigen nicht, eine Restfälligkeit des	OLG Düsseldorf v. 18.9.2014 – 6 U 161/13, NJW 2015, 174 ff.; vgl. LG Frankfurt/M. v.

	Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Reisepreises 40 Tage vor Reisebeginn festzulegen. Die Klausel ist unzulässig.	28.3.2013 – 2/24 196/12, RRa 2014, 128 f.
Erhöhung des Reisepreises	Nach Buchung der Kreuzfahrt wird dem Urlauber mitgeteilt, dass sich der Preis wegen gestiegener Treibstoffkosten erhöht. Der Reiseveranstalter beruft sich auf eine Preiserhöhungsklausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurde.	Eine Preiserhöhungsklausel kann zwar wirksam in einen Reisevertrag einbezogen werden, der Reiseveranstalter muss aber bei einer Preiserhöhung genau darlegen, aufgrund welcher Umstände der Treibstoffzuschlag ermittelt wird (Angaben zur Ölpreisentwicklung, transportabhängige Mehrkosten, Bemessung des Anteils auf den Reisenden), ansonsten muss der Reisende den Zuschlag nicht bezahlen.	AG Rostock v. 10.9.2009 – 41 C 294/09, RRa 2010, 95 f.
Einladung	Ein Urlauber lädt seine Lebensgefährtin auf eine kostspielige Luxuskreuzfahrt inkl. Anreise und Ausflüge ein. Das Finanzamt verlangt Schenkungssteuer.	Die Einladung zu einer gemeinsamen und teuren Luxuskreuzfahrt unterliegt nicht der Schenkungssteuer, da keine steuerpflichtige Zuwendung gegeben ist.	FG Hamburg v. 12.6.2018 – 3 K 77/17, RRa 2018, 282 ff. = EFG 2018, 1559 ff.
Bezahlung an das Reisebüro	Im Rahmen der Buchung einer Kreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass der Reisepreis direkt an den Reiseveranstalter zu bezahlen ist (Direktinkasso). Der Reisekunde bezahlt den Reisepreis an das Reisebüro (Reisevermittler) und ist der Meinung, damit den Reisepreis ordnungsgemäß bezahlt zu haben.	Die Zahlung des Reisepreises vom Urlauber an das Reisebüro stellt aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zur Zahlung des Reisepreises keine Erfüllung des Anspruches des Reiseveranstalters auf Bezahlung des Reisepreises dar.	AG Rostock v. 14.4.2023 – 47 C 30/22, NJW-RR 2023, 1032 f. = RRa 2023, 142 ff.

b) Absage durch den Reiseveranstalter (Absage der Kreuzfahrt)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Insolvenz des Reiseveranstalters	Ein Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt wegen mangelnder Nachfrage ab. Bevor dem Reisekunden der bereits bezahlte Reisepreis erstattet wird, meldet der Reiseveranstalter Insolvenz an. Die Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters lehnt eine Rückzahlung des Reisepreises ab.	Der Reisende hat einen Zahlungsanspruch gegen die Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters, da auch ein Versicherungsfall eintritt, wenn der Reiseveranstalter eine Reise absagt und anschließend zahlungsunfähig wird.	BGH v. 2.11.2011 – X ZR 43/11, MDR 2012, 270 f. = NJW 2012, 997 ff. = RRa 2012, 47 ff. = TranspR 2012, 160 ff. = MDR 2012, 270 f.
Absage der Kreuzfahrt I (am Starttag I)	Nach der Anreise zum Schiff erfährt der Urlauber an Bord, dass die Kreuzfahrt wegen eines Schadens (technischer Defekt) am Schiff ausfällt. Der Urlauber fährt wieder nach Hause.	Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Da die Reise bereits angetreten war und der Urlauber auch die Strapazen der Hin- und Rückreise hatte, ist eine Entschädigung in Höhe von 70% des Reisepreises angemessen.	AG Bonn v. 4.9.2019 – 113 C 44/19
Absage der Kreuzfahrt II (am Starttag II)	Ein Urlauber erfährt erst am Tag des Reisestarts beim Eintreffen am Flughafen, dass die Kreuzfahrt ausfällt, da der beim Reiseveranstalter gebuchte Flug überbucht ist. Es handelt sich dabei schon um einen Ersatzflug, da der eigentlich gebuchte Flug auch schon annulliert wurde. Zuvor hatte sich der Urlauber noch extra beim Reiseveranstalter informiert, ob alles vertragsgerecht verlaufen wird.	Bei einer so kurzfristigen Absage der Reise und beim Hinzutreten weiterer erschwerender Umstände (zwei Flüge fallen aus u.a.) kann es gerechtfertigt sein, eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude bis hin zur vollen Höhe des Reisepreises (100%) zuzusprechen.	Vgl. Beschl. OLG Celle v. 10.4.2019 – 11 U 13/19

<p>Absage der Kreuzfahrt III (am Starttag III)</p>	<p>Ca. 12 Stunden vor Start der Kreuzfahrt sagt der Reiseveranstalter die Reise ab, da das eingesetzte Schiff wegen Umbauarbeiten noch nicht einsatzfähig ist.</p>	<p>Aufgrund der Vereitelung der Reise steht dem Urlauber ein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude zu. Eine Entschädigung in Höhe von 50% des Reisepreises ist angemessen. Nur in besonderen Fällen, die durch ein besonderes Verschulden des Reiseveranstalters geprägt sind, kann eine höhere Entschädigung gerechtfertigt sein.</p>	<p>LG Rostock v. 3.4.2020 – 1 O 191/20</p>
<p>Absage der Kreuzfahrt IV (1 Tag vor Reisestart)</p>	<p>Einen Tag vor Reisestart sagt der Reiseveranstalter eine Kreuzfahrt mit Starthafen Mallorca ab. Das eingeplante Schiff ist noch nicht reisetauglich. Der Reisekunde reist zum Starthafen an und erfährt erst vor Ort von der Absage.</p>	<p>Aufgrund der Vereitelung der Reise steht dem Urlauber ein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude zu. Eine Entschädigung in Höhe von 50% des Reisepreises ist angemessen. Dem Urlauber sind zudem unnütze Ausgaben, die er im Vertrauen auf die Durchführung der Reise getätigt hat, zu erstatten.</p>	<p>LG Rostock v. 7.8.2020 – 1 O 112/20; vgl. AG Rostock v. 21.10.2020 – 47 C 28/20, bestätigt LG Rostock v. 7.4.2021 – 1 S 131/20</p>
<p>Absage der Kreuzfahrt V (3 Tage vor Reisestart)</p>	<p>Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt in der Karibik. 3 Tage vor Beginn der Reise stellt der Reiseveranstalter fest, dass auf dem Schiff keine Buchung vorgenommen wurde und die gebuchte Leistung nicht erbracht werden kann. Das Ehepaar sucht selbst nach Alternativen und unternimmt eine Floridarundreise mit einem Mietwagen.</p>	<p>Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von ca. 73% des Reisepreises. Das Gericht hat 100% des Tagesreisepreises der gebuchten Reise für die Tage angesetzt, die das Ehepaar für den gebuchten Reisezeitraum zu Hause verbracht hat, und 2/3 des Tagesreisepreises für den Zeitraum der Ersatzreise.</p>	<p>LG Köln v. 7.2.2017 – 4 O 124/16, bestätigt OLG Köln v. 19.7.2017 – 16 U 31/17, RRA 2017, 305 ff., bestätigt BGH v. 29.5.2018 – X ZR 94/17, BB 2018, 1921 f. = MDR 2018, 1175 f.)</p>

<p>Absage der Kreuzfahrt VI (8 Tage vor Reisestart)</p>	<p>Eine gebuchte und bestätigte Karibik-Kreuzfahrt wird 8 Tage vor Reisestart vom Reiseveranstalter wegen Motorschadens am Schiff abgesagt. Ein genauerer Vortrag bezüglich des Motorschadens erfolgt nicht. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Der Reiseveranstalter bietet Alternativreisen zu anderen Reisedaten an.</p>	<p>Der Reisende hat wegen Vereitelung der gebuchten Reise Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises. Der Reiseveranstalter müsste, damit ein Verschulden verneint werden kann, vortragen, dass der Motorschaden trotz ordnungsgemäßer Wartung unvermeidbar war. Alternative Reisen zu anderen Daten stellen keine angemessene Form der Abhilfe dar und müssen vom Reisenden nicht akzeptiert werden.</p>	<p>AG München v. 26.4.2018 – 243 C 20961/17</p>
<p>Absage der Kreuzfahrt VII (11 Tage vor Reisestart)</p>	<p>Eine gebuchte Kreuzfahrt wird vom Reiseveranstalter wegen eines technischen Defekts am Schiff 11 Tage vor Reisestart abgesagt.</p>	<p>Der Urlauber hat Anspruch auf eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises.</p>	<p>AG Frankfurt/M. – Höchst v. 13.7.2018 – 387 C 2559/17-98</p>
<p>Absage der Kreuzfahrt VIII (21 Tage vor Reisestart)</p>	<p>Ein Urlauber bucht eine Flusskreuzfahrt. Die Reise wird bestätigt und bezahlt. Der Reiseveranstalter sagt die Reise 21 Tage vor Reisestart ab und bietet an, die Reise umzubuchen oder kostenfrei zu stornieren.</p>	<p>Der Reisende hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Zusätzlich kann der Passagier eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises verlangen.</p>	<p>LG Frankfurt/M. v. 29.10.2009 – 2/24 S 47/09 – RRa 2010, 79 ff., bestätigt BGH v. 26.5.2010 – Xa ZR 124/09, NJW 2010, 2950 ff. = MDR 2010, 1099 f. = TranspR 2011, 202 ff. = RRa 2010, 213 ff.)</p>
<p>Absage der Kreuzfahrt IX (3 Monate vor Reisestart)</p>	<p>Eine Kreuzfahrt zu italienischen Häfen wurde 1 Jahr vor Reisestart gebucht. Der Reiseveranstalter sagt die Reise 3 Monate vor Reisestart ab, da das eingeplante Schiff anderweitig</p>	<p>Dem Urlauber steht wegen Vereitelung der Reise eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises zu. Die Anwaltskosten muss der</p>	<p>AG Hannover v. 25.10.2018 – 419 C 4969/18; vgl. AG München v. 9.8.2017 – 242 C 5794/17 (berechtigte Kündigung einer Flugreise wegen Mängel 3 Monate vor</p>

	eingesetzt wird. Der Urlauber verlangt mit Hilfe eines Anwaltes Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und Übernahme der Anwaltskosten.	Reiseveranstalter ebenfalls tragen, da diese Kosten als Mangelfolgeschaden einzustufen sind.	Reisestart); AG Neuwied v. 15.9.2020 – 44 C 725/19
Absage der Kreuzfahrt X (4 Monate und 20 Tage vor Reisestart)	Eine im Februar gebuchte Kreuzfahrt, die im November beginnen soll, wird vom Reiseveranstalter im Juni abgesagt. Es handelt sich um eine Hochseekreuzfahrt von Venedig nach Havanna.	Dem Urlauber steht wegen Vereitelung der Reise eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises zu.	LG München I v. 19.5.2020 – 13 S 372/20
Absage der Kreuzfahrt XI (5 Monate vor Reisestart I)	Eine gebuchte und bestätigte Kreuzfahrt wird vom Reiseveranstalter 5 Monate vor Start abgesagt. Der Urlauber erhält seine Anzahlung trotz Aufforderung nicht zurück. Der Urlauber verlangt zudem Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten.	Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die erhaltene Anzahlung nebst Zinsen zurückzuzahlen. Zusätzlich hat der Urlauber Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises. Der Urlauber durfte sich aufgrund der Absage zur Durchsetzung seiner Ansprüche anwaltlicher Hilfe bedienen, so dass der Reiseveranstalter auch die außergerichtlichen Anwaltskosten tragen muss.	LG Frankfurt/M. v. 15.5.2018 – 2/24 O 23/18
Absage der Kreuzfahrt XII (5 Monate vor Reisestart II) -Angebot einer Alternativreise	Ein Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt 5 Monate vor Reisestart ab und bietet dem Urlauber eine beliebige Ersatzreise zu einer Preisermäßigung von 10 % im Folgejahr bzw. eine verkürzte Kreuzfahrt mit 20% Preisermäßigung um den Zeitpunkt des ursprünglichen	Dem Reisenden steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 50% des Reisepreises zu. Der Urlauber muss sich bei einer Reiseabsage nicht auf Alternativangebote einlassen.	AG Frankfurt/M. – Höchst v. 4.10.2018 – 387 C 803/18 – 98

	Reisetermins an. Der Urlauber lehnt die Alternativen ab und verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.		
Absage der Kreuzfahrt XIII (6 Monate vor Reisestart)	Ein Urlauber bucht ein Jahr im Voraus eine Kreuzfahrt und leistet eine Anzahlung. Der Reiseveranstalter sagt die Reise in der Folge ab, da das Schiff anderweitig verchartert wird. Die Absage erfolgt 6 Monate vor Reisestart. Eine Umbuchung auf eine andere Reise lehnt der Urlauber ab.	Neben der Rückzahlung der Anzahlung steht dem Urlauber eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises zu.	AG Wiesbaden v. 7.8.2014 – 91 C 295/14-85, RRA 2015, 251 f.
Absage der Kreuzfahrt XIV (7 Monate vor Reisestart)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter sagt die Reise aufgrund „operativer Änderungen“ 7 Monate vor dem Reisestart ab. Ersatzangebote auf anderen Schiffen zu anderen Zeiten lehnt der Urlauber ab.	Der Urlauber hat Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da er seine Urlaubszeit nicht so verbringen kann, wie vom Reiseveranstalter geschuldet. Die Ablehnung der Ersatzangebote stellt keine unzulässige Rechtsausübung dar. Der Reiseveranstalter muss Schadensersatz in Höhe von 30% des Reisepreises leisten.	AG München v. 13.3.2018 – 212 C 21159/17
Absage der Kreuzfahrt XV (10 Monate vor Reisestart)	Eine gebuchte Kreuzfahrt wird vom Reiseveranstalter erheblich geändert (Verkürzung der Reisezeit von 21 auf 14 Tage, Änderung der Route u.a.), so dass der Urlauber den Reisevertrag berechtigt kündigt.	Der Urlauber hat Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises.	AG Hamburg v. 8.5.2017 – 22a C 194/16, bestätigt LG Hamburg v. 23.8.2018 – 309 S 57/17

Absage der Kreuzfahrt XVI (13 Monate vor Reisestart)	Der Reiseveranstalter sagt eine bestätigte Kreuzfahrt 13 Monate vor dem Start ab. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Reisende hat Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 25% des Reisepreises.	AG Charlottenburg v. 5.3.2018 – 237 C 363/17
Absage der Kreuzfahrt XVII (14 Monate vor Reisestart)	Ein Schiffsneubau wird bis zum Start der Kreuzfahrt nicht fertig. Der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Dem Urlauber (Kläger) bleibt genügend Zeit, für den geplanten Zeitraum eine andere interessante und erholsame Reise zu planen und zu buchen.	LG Hamburg v. 6.11.2019 – 305 S 24/15
Absage der Kreuzfahrt XVIII (17 Monate vor Reisestart)	Der Reiseveranstalter sagt eine gebuchte Kreuzfahrt 17 Monate vor dem Start ab. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude (vertaner Urlaubszeit). Dem Reisenden ist es aufgrund der frühen Absage möglich, die geplante Reisezeit anderweitig zu verbringen.	AG Bremen v. 11.3.2022 – 7 C 5/21
Unnütze Anreisekosten zum Starthafen	Der Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt erst einen Tag vor Reisestart ab, obwohl der Absagegrund länger bekannt war. Der Urlauber reist zum Starthafen an, erfährt dort von der Absage und fährt wieder nach Hause.	Wenn es dem Reiseveranstalter möglich ist, die Reise früher abzusagen, muss er die unnützen Aufwendungen (Fahrtkosten, Hotel u.a.) des Reisenden erstatten.	LG Rostock v. 28.8.2020 – 1 O 330/20
Anwaltskosten I	Der Reiseveranstalter sagt eine gebuchte Kreuzfahrt ab. Der Urlauber schaltet einen Rechtsanwalt ein, um Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude einzufordern.	Der Reiseveranstalter muss die Anwaltskosten tragen. Der Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten ist ein Schadensersatzanspruch, der keinen Verzug voraussetzt.	AG Frankfurt/M.-Höchst v. 13.7.2018 – 387 C 2559/17-98, vgl. LG Frankfurt/M. v. 15.5.2018 – 2/24 O 23/18; AG Frankfurt/M. – Höchst v. 4.10.2018 – 387 C 803/18-98; AG Hannover v. 25.10.2018 – 419 C 4969/18

Anwaltskosten II	Der Reiseveranstalter tritt vom Reisevertrag über eine Kreuzfahrt zurück. Trotz Zahlungsaufforderung auf Rückerstattung des Reisepreises bietet der Reiseveranstalter nur einen Reisegutschein an und lehnt eine Rückzahlung ab. Der Reisende beauftragt sodann einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seines Zahlungsanspruches.	Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis erstatten und die angefallenen Anwaltskosten übernehmen. Aufgrund der endgültigen Zahlungsverweigerung liegt eine Verzugslage vor. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist erforderlich und zweckmäßig.	LG München I v. 24.9.2020 – 20 O 4887/20
Anwaltskosten III	Ein Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Da der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist den Reisepreis zurückbezahlt, schaltet der Reisende einen Rechtsanwalt ein.	Aufgrund der eingetretenen Verzugslage muss der Reiseveranstalter die Kosten des Rechtsanwaltes tragen. Der Rechtsanwalt kann eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe der berechtigten Forderung ansetzen.	AG München v. 12.8.2020 – 159 C 6913/20

c) Rücktritt durch den Reiseveranstalter wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Pandemie I (Corona I) -kein Schadensersatzanspruch des Urlaubers I	Ein Reiseveranstalter sagte am 14.2.2020 eine in Singapur am 23.2.2020 beginnende Kreuzfahrt wegen des sich weiter ausbreitenden Corona-Virus ab. Eine Reisewarnung bestand für die Zielgebiete nicht. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 651n II BGB. Der Reiseveranstalter hatte ein Rücktrittsrecht, da am Bestimmungsort und in dessen unmittelbarer Nähe Gefahren auftreten konnten, die Auswirkungen auf die Durchführung der Reise hätten haben können.	AG Rostock v. 25.7.2020 – 47 C 59/20, RRA 2020, 247 f.; AG Wiesbaden v. 9.9.2020 – 92 C 1682/20; AG Rostock v. 10.12.2020 – 46 C 413/20, bestätigt LG Rostock v. 12.11.2021 – 1 S 155/20; vgl. LG Rostock v. 10.12.2021 – 1 S 4/21; AG Rostock v. 3.2.2021 - 46 C 539/20; AG Rostock v. 7.4.2021 – 46 C 491/20; AG Rostock v. 23.12.2020 – 47 C 441/20, bestätigt LG Rostock v. 10.12.2021 – 1 S 4/21

<p>Pandemie II (Corona II)</p> <p>-kein Schadensersatzanspruch des Urlaubers II</p>	<p>Eine Asien-Kreuzfahrt, die am 15.4.2020 beginnen sollte, wurde vom Reiseveranstalter am 7.2.2020 wegen der Corona-Pandemie abgesagt.</p>	<p>Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 651n II BGB. Der Reiseveranstalter hatte ein Rücktrittsrecht, da am Bestimmungsort und in dessen unmittelbarer Nähe Gefahren auftreten konnten, die Auswirkungen auf die Durchführung der Reise hätte haben können. Es kommt nicht darauf an, ob es eine konkrete Reisewarnung gibt.</p>	<p>AG Wiesbaden v. 2.10.2020 – 92 C 1682/20-14; vgl. AG Wolfsburg v. 18.11.2020 – 22 C 184/20, DV 1/2021, 42 f.</p>
<p>Pandemie III (Corona III)</p> <p>-kein Schadensersatzanspruch des Urlaubers III</p>	<p>Eine Kreuzfahrt im April 2020 von Dubai nach Mallorca wird vom Reiseveranstalter aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da es zum Absagezeitpunkt im Februar 2020 keine Reisewarnung gab.</p>	<p>Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Reise hätte im April 2020 nicht durchgeführt werden können, da in weiten Teilen Europas und der Welt das öffentliche Leben zum Erliegen gekommen war.</p>	<p>AG Rostock v. 23.12.2020 – 47 C 507/20, bestätigt LG Rostock, Az. 1 S 10/21; AG Rostock v. 21.4.2021, 47 C 545/20</p>
<p>Rückzahlung des Reisepreises I (Anwaltskosten)</p>	<p>Der Reiseveranstalter sagt die Reise wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ab. Der Urlauber verlangt den Reisepreis zurück, der Veranstalter zahlt zunächst nicht.</p>	<p>Der Reiseveranstalter ist dazu verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung den vollständigen Reisepreis zu erstatten. Zahlt er nicht fristgerecht, tritt eine Verzugslage ein und der Reiseveranstalter muss die Kosten für einen vom Reisenden nach Fristablauf beauftragten Rechtsanwalt übernehmen.</p>	<p>LG München I v. 15.9.2020 – 29 O 6484/20; vgl. LG München I v. 6.9.2020 – 40 O 5725/20; AG Wiesbaden v. 9.9.2020 – 92 C 1682/20; AG München v. 12.8.2020 – 243 C 7497/20; AG Bad Iburg v. 22.10.2020 – 4 C 398/20-4; AG München v. 2.11.2020 – 182 C 8163/20; AG Leipzig v. 10.11.2020 – 115 C 4691/20, RRa 2021, 18; AG München v. 31.3.2021 – 274 C 22913/20</p>
<p>Rückzahlung des Reisepreises II (Fristberechnung)</p>	<p>Der Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt am 15.3. ab, zahlt den</p>	<p>Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis gemäß § 651h V BGB spätestens bis zum</p>	<p>LG München I v. 6.10.2020 – 40 O 5725/20; LG München v. 24.9.2020 – 20 O</p>

	Reisepreis aber nicht zeitnah zurück.	29.3. erstatten. Die Berechnung der 14-Tagesfrist beginnt mit dem auf den Zugang der Rücktrittserklärung folgenden Tag (§ 187 I BGB).	4887/20; AG Köln v. 4.4.2022 – 133 C 268/21, RRa 2023, 21 f.
--	---------------------------------------	---	--

d) Reiserücktritt durch den Passagier (Storno), Rücktritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, Reiseabbruch (Anreise)

Der Reisekunde erklärt gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) bzw. erklärt den Rücktritt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (Rechtslage bis 2018: Kündigung wegen höherer Gewalt) oder bricht die Anreise zum Schiff ab.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Reiserücktritt (Storno)			
25% Stornokosten bei früher Absage	Ein Urlauber bucht eine mehrwöchige Kreuzfahrt und sagt diese 30 Tage vor Beginn ab. Der Reiseveranstalter verlangt nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, 25% des Reisepreises als Stornokosten.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten in Höhe von 25% verlangen, da die vereinbarte Stornopauschale für die vereinbarte Reiseart angemessen ist.	AG Limburg v. 17.11.2004 – 4 C 917/04-11, RRa 2005, 31 ff.
50% Stornokosten bei früher Absage	Ein Reiseveranstalter hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Stornopauschale aufgenommen, die bestimmt, dass der Urlauber bei Rücktritt vom Vertrag bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises als Stornobetrag bezahlen muss.	Der Urlauber muss den pauschalierten Stornobetrag nicht bezahlen, da die Stornoklausel unzulässig ist. Der in den AGB bestimmte Prozentsatz übersteigt den zu erwartenden Schaden des Kreuzfahrtanbieters.	OLG Rostock v. 4.9.2013 – 2 U 7/13, RRa 2014, 52 ff.
100% Stornokosten I (unzulässig)	Ein Reisender storniert kurz vor Reisebeginn seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt 100% des Reisepreises als Stornokosten und beruft sich dabei auf	Der Reisende hat Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises. Durch eine Stornopauschale von 100% wird der Reisende unangemessen benachteiligt.	Vgl. KG Berlin v. 21.12.2010 – 5 U 86/09, WRP 2011, 654; LG Berlin v. 2.6.2009 – 15 O 455/08, RRa 2009, 255 ff = WRP 2009, 1427 ff; LG Frankfurt/M. v. 18.12.2009 – 2/02 O

	seine Stornopauschalen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Die entsprechende Klausel ist unzulässig, es muss eine einzelfallbezogene Abrechnung erfolgen.	114/09, WRP 2010, 567 f.; LG Duisburg v. 28.11.2011 – 4 O 288/10; LG Köln v. 21.1.2015 – 26 O 196/14
100% Stornokosten II (zulässig)	Ein Reisekunde storniert kurz vor Reisebeginn seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt 100% des Reisepreises als Stornokosten, beruft sich dabei auf seine Stornopauschalen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und kann darlegen, dass er durch den Rücktritt des Kunden keinerlei ersparte Aufwendungen hat.	Der Reisende hat keinen Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises. Im Ausnahmefall sind 100% Stornokosten gerechtfertigt, wenn der Reiseveranstalter darlegen kann, dass er durch die Reiseabsage keine Einsparungen hat.	AG Heilbad Heiligenstadt v. 23.5.2008 – 3 C 421/07, RRa 2008, 232 f.
Stornierung wegen Krankheit und spätere Absage der Kreuzfahrt	Ein Urlauber storniert wegen einer Erkrankung seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Anschließend sagt der Reiseveranstalter die Kreuzfahrt insgesamt ab. Der Reisende verlangt die Erstattung der Stornokosten, da die Kreuzfahrt nicht stattfindet.	Der Reiseveranstalter darf Stornokosten verlangen, auch wenn er nach dem Rücktritt des Kunden vom Vertrag die Kreuzfahrt für alle Kunden absagt. Mit dem Rücktritt des Kunden wandelt sich der Reisevertrag bereits in ein Rückabwicklungsverhältnis.	LG Frankfurt/M. v. 21.10.2021 – 2/24 O 347/20
Stornierung wegen Verbot von Mitnahme eines Medikaments	Ein an Multiple Sklerose erkrankter Reisekunde bucht eine Kreuzfahrt. Kurz vor Reisestart teilt er dem Reiseveranstalter mit, dass er ein Cannabisprodukt mit an Bord nehmen will, dabei handelt es sich um ein ärztlich verschriebenes Medikament. Der Reiseveranstalter untersagt die Mitnahme und beruft sich auf seine	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Bei medizinisch verordnetem Cannabis handelt es sich um eine Droge. Allein durch die ärztliche Verordnung verliert Cannabis nicht den Charakter eines Betäubungsmittels. Der Reiseveranstalter	AG Wiesbaden v. 6.1.2023 – 91 C 2012/22-30, bestätigt LG Wiesbaden v. 12.10.2023 – 9 S 6/23

	Reisebedingungen, wonach das Mitführen von Drogen untersagt ist. Der Urlauber tritt daraufhin von der Reise zurück und verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	darf die Mitnahme untersagen.	
Stornierung wegen Flugproblem I	Ein Kunde bucht eine Kreuzfahrt ab Miami. Den Zubringerflug bucht er separat direkt bei der Fluggesellschaft. Der Flug wird verspätet durchgeführt und das Schiff nicht erreicht. Der Passagier storniert die Kreuzfahrt und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlen.	Der Urlauber hat einen Entschädigungsanspruch (Stornokosten der Kreuzfahrt u.a.) gegen die Fluggesellschaft, wenn diese nicht vortragen kann, alles Zumutbare zur Vermeidung des Schadens getan zu haben.	AG Wedding v. 25.3.2011 – 16 C 167/10, RRa 2012, 81 ff.
Stornierung wegen Flugproblem II	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt ab Dubai ab dem 2. März. Bei der Buchung stand die Flugzeit noch nicht fest. In den Reiseunterlagen war die Flugzeit am 1. März aufgeführt. Der Urlauber hat die Unterlagen nicht genau gelesen und denkt, er fliegt am 2. März. Da der Flug am Vortag durchgeführt wird, verpasst der Urlauber den Flug und tritt die Reise nicht an. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen. Der Urlauber muss die Reiseunterlagen sorgfältig lesen und insbesondere Flugzeiten genau beachten.	LG Rostock v. 11.6.2013 – 3 O 28/13-1
Stornierung des Fluges bei Eigenreise (Flugpreiserstattung)	Ein Passagier bucht einen preisgünstigen Flug zum Startpunkt einer Kreuzfahrt. Er storniert den Flug und verlangt von der Fluggesellschaft den vollen Ticketpreis zurück.	Aufgrund der Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft, die wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, muss die Fluggesellschaft nur	AG Köln v. 11.11.2015 – 125 C 186/15

	Die Fluggesellschaft verweist auf den günstigen Tarif und ihre Beförderungsbedingungen und erstattet nur einen kleinen Teil des Flugpreises.	Steuern und Gebühren erstatten.	
Reiserücktritt wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände (Rechtslage bis 2018: Kündigung wegen höherer Gewalt)			
Erklärung des Rücktritts	Ein Urlauber möchte eine Kreuzfahrt wegen einer Gefahrenlage nicht antreten. Er erklärt die „Kündigung“ des Vertrages und beruft sich auf außergewöhnliche Umstände. Der Reiseveranstalter schickt dem Urlauber daraufhin eine Stornorechnung. Ob die Forderung begründet ist, darüber streiten die Vertragsparteien.	Der Urlauber hat zwar nicht wörtlich den „Rücktritt“ wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erklärt, gleichwohl kann seine „Kündigung“ als Rücktritt verstanden werden, da der Reiseveranstalter entsprechend reagiert und eine Rechnung erstellt hat. Die Falschbezeichnung der Erklärung des Kunden ist unbeachtlich.	LG Bochum v. 13.7.2021 – 10 S 9/21
Naturkatastrophe I	Ein Passagier trat eine Flusskreuzfahrt von St. Petersburg nach Moskau im Jahr 2010 nicht an, da es im Großraum Moskau zu Wald- und Torfbränden kam. Das Auswärtige Amt hatte von Reisen in die Region abgeraten.	Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises wegen zulässiger Kündigung der Reise wegen höherer Gewalt.	AG Weissenfels v. 18.5.2011 – 1 C 626/10, RRa 2011, 184 f.; AG Köln v. 6.6.2011 – 142 C 599/10
Naturkatastrophe II	Ein Reisender buchte 1999 eine Flugreise nach Griechenland (Athen), von dort sollte auch eine Minikreuzfahrt starten. Im Norden von Athen ereignete sich ein Erdbeben. Aus Sorge vor Nachbeben kündigte der Reisende den Vertrag. Der Reiseveranstalter sagte zu, dass alle gebuchten	Keine Kündigung wegen höherer Gewalt möglich, der Reisende muss Stornokosten bezahlen. Die Reise wurde durch das Erdbeben weder erheblich erschwert noch gefährdet.	AG Nürtingen v. 26.1.2001 – 16 C 1661/00, RRa 2001, 95 f.

	Leistungen erbracht werden können.		
Pandemie I (Corona I) -kostenfreier Rücktritt I	Der Urlauber sagte eine Kreuzfahrt zum Nordkap, die ab dem 18.6.2020 starten sollte, wegen der Corona-Pandemie ab. Der Rücktritt erfolgt am 20.4.2020. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Reiseveranstalter hat keinen Anspruch auf Stornokosten, da der Urlauber kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten konnte. Zum Zeitpunkt des Rücktritts stand fest, dass es weder eine sichere Therapiemöglichkeit noch einen Impfstoff gegen das Coronavirus gab. Es bestand eine erhöhte Wahrscheinlichkeit bzw. Gefahr einer schweren Erkrankung mit Antritt der Reise.	AG Stuttgart v. 13.10.2020 – 3 C 2559/20, NJW-RR 2021, 53 f. = RRA 2021, 87 f.; vgl. BGH v. 30.8.2022 – X ZR 66/21, MDR 2023, 1 ff., VUR 2023, 10 ff.
Pandemie II (Corona II) -kostenfreier Rücktritt II	Eine Kreuzfahrt sollte ab dem 2.2.2020 in Singapur beginnen und nach Hongkong führen. Der Reiseveranstalter teilte mit, dass einige Landgänge entfallen werden. Der Urlauber erklärte am 31.1.2020 den Rücktritt vom Reisevertrag wegen der Corona-Pandemie und wegen der Änderungen des Vertrages. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Urlauber konnte kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten. Er konnte sich auf einen unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstand berufen, da es Ende Januar 2020 hinsichtlich der Covid-19-Pandemie keinem Reisenden mehr zumutbar war, eine Kreuzfahrt anzutreten (ungewisse ärztliche Versorgung, Gefahr einer Schiffsquarantäne u.a.). Der Reiseveranstalter kann keine Stornokosten verlangen.	LG Rostock v. 21.8.2020 – 1 O 211/20, RRA 2020, 249 f., vgl. AG Witten v. 16.2.2021 – 2 C 681/10 (Flusskreuzfahrt in Frankreich im August 2020)
Pandemie III (Corona III) -kostenfreier Rücktritt III	Ein Urlauber buchte eine Kreuzfahrt im Jahr 2020 ab einem Starthafen im Ausland. Den Hin- und Rückflug bucht er separat. Vor der Reise erfuhr der Urlauber, dass der Hinflug zwar noch durchgeführt wird,	Der Reiseveranstalter hat keinen Anspruch auf Stornokosten, da der Urlauber aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände den Rücktritt erklären konnte. Bereits vor Antritt der Reise kann	Vgl. BGH v. 28.2.2023 – X ZR 23/22, NJW 2023, 1882 ff.

	weitere Flüge, folglich auch der Rückflug, aufgrund der Pandemielage eingestellt werden. Der Urlauber trat von der Reise zurück, der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	der Rücktrittsgrund vorliegen, wenn bezüglich der Rückreise erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	
Pandemie IV (Corona IV) -kostenfreier Rücktritt IV	Nach der Buchung teilt der Reiseveranstalter mit, dass bei der Kreuzfahrt aufgrund der Pandemielage Landgänge nur noch im Rahmen geführter Ausflüge möglich sind. Der Reisekunde tritt vom Reisevertrag zurück, der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Reiseveranstalter hat keinen Anspruch auf Stornokosten. Die erfolgte Einschränkung, dass nur noch geführte Landgänge in den jeweiligen Zielhäfen möglich sind, stellt einen Reisemangel dar, der die Kreuzfahrt erheblich beeinträchtigt.	AG Rostock v. 14.4.2023 – 47 C 30/22, NJW-RR 2023, 1032 f. = RRa 2023, 142 ff.
Pandemie V (Corona V) -kein kostenfreier Rücktritt I	Ein Urlauber buchte im Januar 2020 eine Ostsee-Kreuzfahrt für Ende für Juni 2020. Im April trat der Urlauber zurück und berief sich wegen der Coronalage auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten. Für den Zeitpunkt des Reiseantritts bestand noch keine Reisewarnung. Die Kreuzfahrt fand nicht statt, da auch der Reiseveranstalter zu einem späteren Zeitpunkt die Reise abgesagt hat.	Der Reiseveranstalter darf Stornokosten verlangen. Der Urlauber ist fast 3 Monate vor Reisestart zurückgetreten. Zu diesem Zeitpunkt war nicht ausgeschlossen, dass die Reise möglich gewesen wäre. Die Tatsache, dass die Reise tatsächlich nicht durchgeführt wurde, führt nicht zwingend dazu, dass dem Reiseveranstalter keine Stornoentschädigung zusteht.	AG München v. 27.10.2020 – 159 C 13380/20, RRa 2021, 85 f.
Pandemie VI (Corona VI) -kein kostenfreier Rücktritt II	Ein Reisekunde trat wegen der Corona-Pandemie am 22.6.2020 von einer Kreuzfahrt zurück, die am 22.9.2020 im Mittelmeer starten sollte. Die Kreuzfahrt	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten vom Reisekunden verlangen. Ein kostenfreier Rücktritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher	AG Stuttgart-Bad Cannstatt v. 3.8.2021 – 5 C 2032/20

	wurde durchgeführt, es gab keine generelle Reisewarnung. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Umstände war nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Rücktritts muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass auf der Reise Beeinträchtigungen vorliegen werden. 3 Monate vor Reise start lagen keine Anhaltspunkte vor, dass es auf der Reise zu einer erheblich höheren Gefährdung gekommen wäre.	
Pandemie VII (Corona VII) -kein kostenfreier Rücktritt III	Eine Urlauberin buchte eine Flusskreuzfahrt für den Zeitraum vom 1.6.-16.6.2020 von Passau nach Düsseldorf. Am 25.5.2020 erklärte sie den Rücktritt vom Vertrag und berief sich dabei auf die Corona-Pandemie.	Der pauschale Hinweis der Urlauberin auf die Corona-Pandemie reicht nicht aus, um ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu begründen. Zum Zeitpunkt der geplanten Reise gab es keine Reisebeschränkungen, die die Durchführung der Reise unmöglich machten. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	AG Stuttgart-Bad Cannstatt v. 23.-3.2021 – 2 C 1877/20
Terroranschlag	Im November 1992 erfolgte in Ägypten ein Anschlag auf einen Bus mit deutschen Touristen. Ein Passagier trat seine Nilkreuzfahrt daraufhin nicht an. Die Route des Bustransfers führte nicht durch unsichere Gebiete.	Keine Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt möglich, der Reisekunde muss Stornokosten bezahlen.	AG Ludwigsburg v. 7.5.1993 – 4 C 59/93, NJW-RR 1994, 56 f. = VuR 1994, 128 = RRa 1994, 52; vgl. LG Amberg v. 11.3.2004 – 12 S 470/03, NJW-RR 2004, 1140; LG Düsseldorf v. 29.6.2007 – 22 S 23/07, RRa 2008, 117 f.; AG Bonn v. 19.5.1998 – 18 C 47/98. RRa 1999, 6 f.; AG Bad Homburg v. 14.9.2001 – 2 C 1980/01-19, RRa 2001, 226 f.

Irak-Krieg I	Ein Passagier trat im Jahr 2003 seine Kreuzfahrt im östlichen Mittelmeer nicht an, da er im Hinblick auf den kurz zuvor ausgebrochenen Irak-Krieg mit einer Gefährdung rechnete.	Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, da es sich um eine berechtigte Kündigung wegen höherer Gewalt gehandelt hat und eine Gefährdung nicht auszuschließen war.	LG Leipzig v. 27.4.2005 – 1 S 4/05, NJW-RR 2005, 995 ff.
Irak-Krieg II	Ein Passagier kündigt im März 2003 wegen Ausbruchs des Irak-Krieges 2003 eine für April 2003 gebuchte Mittelmeerkreuzfahrt mit Landgängen in Italien. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Die Reise konnte nicht wegen höherer Gewalt gekündigt werden. Die Reise war nicht gefährdet. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	AG München v. 17.2.2004 – 241 28518/03, RRA 2004, 183 f.
Aschewolke	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt beginnend in den USA. Die Flüge dorthin bucht er separat. Wegen eines Flugverbots über Europa (Aschewolke) kann der Urlauber nicht zum Schiff anreisen. Er tritt die Reise nicht an, es werden Stornokosten vom Reiseveranstalter verlangt.	Eine Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt ist möglich, da die Aschewolke und das damit verbundene Flugverbot nicht in den Risikobereich des Reisenden fällt und eine andere Anreise nicht möglich war. Stornokosten können nicht verlangt werden.	BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, NJW 2013, 1674 f. = MDR 2013, 576 f. = RRA 2013, 108 = JuS 2013, 744
Reaktorunfall	Ein Urlauber buchte 2011 eine Asienkreuzfahrt. Kurz vor Beginn der Reise ereignete sich in Japan ein Reaktorunfall (Fukushima). Der Passagier kündigte wegen Gefahren den Reisevertrag. Der Reiseveranstalter widersprach der Kündigung und verlangte Stornokosten.	Die Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt war gerechtfertigt, da nicht auszuschließen war, dass es zu einer Gefährdung kommen könnte. Der Reiseveranstalter kann keine Stornokosten verlangen.	Hans. OLG Bremen v. 9.11.2012 – 2 U 41/12, MDR 2013, 142 f. = RRA 2014, 16 f. = DAR 2014, 321 f.; ebenso AG Neukölln v. 30.11.2011 – 9 C 298/11, DAR 2012, 528; AG Frankfurt/M. v. 28.11.2013 – 31 C 2617/11-78, RRA 2014, 171 f.

Innere Unruhen I	Ein Urlauber buchte für das Frühjahr 2011 eine Nilkreuzfahrt in Ägypten. Wegen Sorgen aufgrund politischer Unruhen in Ägypten kündigte er den Reisevertrag. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Eine Kündigung wegen höherer Gewalt war nicht gerechtfertigt, da der Urlauber nicht darlegen konnte, dass es zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung gekommen wäre. Der Reiseveranstalter durfte Stornokosten verlangen.	AG Hamburg v. 1.10.2012 – 17 a C 331/11, RRa 2013, 122 ff.
Innere Unruhen II	Ein Urlauber buchte im Mai 2013 für September 2013 eine 7-tägige Nilkreuzfahrt. Im August erging eine Teilreisewarnung des Auswärtigen Amts, da landesweit der Ausnahmezustand für Ägypten erklärt wurde. Der Urlauber kündigte die Reise wegen höherer Gewalt.	Die Kündigung wegen höherer Gewalt war gerechtfertigt, der Urlauber hat Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises. Da vor Reisen in das Nildelta gewarnt wurde, liegt ein Fall der höheren Gewalt vor, da Sicherheitsrisiken bestanden.	AG Hamburg v. 21.5.2014 – 15 a C 290/13
Behördenfehler	Ein Urlauber beantragt für seine gebuchte Pauschalreise einen neuen Reisepass. Aufgrund eines Behördenfehlers kommt der Pass nicht rechtzeitig. Der Urlauber sagt die Reise ab und beruft sich auf höhere Gewalt.	Es liegt kein Fall der höheren Gewalt vor, so dass der Reiseveranstalter Stornokosten verlangen kann. Die Probleme bei der Passausstellung fallen in die Risikosphäre des Urlaubers.	BGH v. 16.5.2017 – X ZR 142/15, BGHZ 215, 81 ff. = MDR 2017, 986 f.
Rückzahlung des Reisepreises	Der Reiseveranstalter tritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Reisevertrag einer Kreuzfahrt zurück. Zunächst lehnt der Reiseveranstalter eine Rückzahlung des Reisepreises ab und bietet lediglich einen Gutschein an. Die Rückzahlung des Reisepreises erfolgt erst 2 Monate nach Absage der Reise. Der Urlauber beauftragte nach der Ablehnung	Der Reiseveranstalter muss die Anwaltskosten des Urlaubers tragen. Nach der Absage der Reise muss der Reiseveranstalter innerhalb von 14 Tagen (§ 651h V BGB) den Reisepreis erstatten. Mit Ablehnung der Rückerstattung liegt aber ebenfalls eine Verzugslage vor, so dass sich ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten ergibt.	LG München I v. 24.9.2020 – 20 O 4887/20

	der Rückzahlung einen Rechtsanwalt mit seiner Interessenvertretung.		
Reiseabbruch (Anreise)			
Behindertengerechtes Schiff	Ein gehbehinderter Urlauber, der überwiegend auf den Rollstuhl angewiesen ist, bucht eine Flusskreuzfahrt. Dem Reiseveranstalter ist die Behinderung bekannt. Es wurde jedoch kein behindertengerechtes Schiff zugesagt. Der Urlauber kann die Reise nicht antreten, da er bereits bei der Einschiffung zunächst durch ein anderes Schiff, das neben dem gebuchten Schiff liegt, durchgehen muss und dabei eine Treppe mit 18 Stufen zu überwinden ist.	Eine Kündigung des Reisevertrages ist gerechtfertigt, da der Reiseveranstalter von der Behinderung wusste. Das Betreten des Schiffes ist für den Passagier nicht möglich. Der Veranstalter muss den Reisepreis und die Kosten für die nutzlose Anreise zum Schiff erstatten.	OLG Hamm v. 21.10.2011 – 7 U 69/11 (Beschl.)
Anschlussflug verpasst	Ein Urlauber fliegt von Düsseldorf nach Madrid, um von dort zu seinem Kreuzfahrtschiff nach Miami weiterzufliegen. Er kommt verspätet in Madrid an und verpasst den Anschlussflug. Er ruft nicht die Notfallnummer des Reiseveranstalters an, sondern fliegt nach Düsseldorf zurück. Hätte der Kläger Kontakt zum Reiseveranstalter aufgenommen, hätte er das Schiff am nächsten Tag erreicht. Der Urlauber will den Reisepreis zurück und fordert Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat die Kündigung erklärt, diese ist aber nicht begründet. Er hätte Kontakt zum Reiseveranstalter aufnehmen müssen. Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.	LG Frankfurt/M. v. 2.11.2006 – 2/19 O 201/05, RRA 2008, 22 f.

e) Reiserücktrittskostenversicherung/Reiseabbruchversicherung

Der Reisekunde erklärt den Rücktritt vom Reisevertrag und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlen bzw. die Reise endet vorzeitig wegen Reiseabbruchs. Der Reisende hat eine Reiserücktrittskostenversicherung bzw. Reiseabbruchversicherung abgeschlossen.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Reiserücktritt			
Ehekrach	Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt und schließt eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Das Ehepaar zerstreitet sich vor Beginn der Reise und tritt die Reise wegen niedergedrückter Stimmung nicht an.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da kein versichertes Risiko betroffen ist.	Vgl. AG München v. 3.8.2000 – 181 C 15698/00, VersR 2001, 760
Zeitpunkt des Rücktritts I	Ein Urlauber wird 5 Wochen vor Beginn einer Kreuzfahrt am Knie operiert. Sein Arzt sieht für die Reise keine Probleme. Eine Woche vor der Reise stellen sich erneute Knieprobleme ein, der Urlauber storniert die Reise. Die Reiserücktrittskostenversicherung wirft dem Urlauber vor, zu spät, d.h. nicht unverzüglich storniert zu haben und erstattet nur einen Teil der Stornokosten des Reiseveranstalters.	Die Versicherung muss die vollen Stornokosten tragen. Hat der behandelnde Arzt keine Bedenken bezüglich der Durchführung einer Reise, darf der Urlauber darauf vertrauen.	LG Hamburg v. 16.10.2015 – 306 O 351/14, RRA 2016, 93 ff.
Zeitpunkt des Rücktritts II	Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt. Ein Ehepartner stirbt vor Beginn der Kreuzfahrt. Erst 13 Tage nach dem Tod des Ehepartners storniert der andere Ehepartner die Kreuzfahrt. Die Reiserücktrittskostenversicherung verweigert die Übernahme der Stornokosten, da die Reise nicht unverzüglich storniert wurde.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss keine Zahlung vornehmen. Die späte Stornierung der Reise 13 Tage nach dem Tod des Ehepartners stellt eine vertragliche Pflichtverletzung dar.	AG München v. 20.8.2015 – 233 C 26770/14, RRA 2016, 254 f. = VuR 2016, 200

<p>Zeitpunkt des Rücktritts III (Fahrradunfall)</p>	<p>Ein Urlauber hat einige Wochen vor Start einer Kreuzfahrt einen Fahrradunfall. Einige Tage nach dem Unfall begibt sich der Urlauber wegen Verschlechterung der Unfallverletzung (chronisch subdurales Hämatom) ins Krankenhaus und wird nach drei Tagen wieder entlassen. Im Rahmen einer Kontrolluntersuchung kurz vor der Reise wird eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt und eine OP ist nötig. Die Reise muss abgesagt werden. Die Rücktrittskostenversicherung verweigert eine vollständige Übernahme der Stornokosten, da die Reise zu spät abgesagt wurde.</p>	<p>Die Versicherung muss die vollen Stornokosten tragen. Der Urlauber musste die Reise nicht sofort nach dem Fahrradunfall stornieren, da kurz nach dem Sturz noch nicht von einem Versicherungsfall auszugehen war. Es kann nicht als Obliegenheitsverletzung angesehen werden, wenn der Versicherungsnehmer nicht beim ersten Anzeichen einer Reiseunfähigkeit eine Reise storniert. Erst wenn der Versicherungsfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, muss der Urlauber die Reise stornieren.</p>	<p>AG Bergisch Gladbach v. 5.10.2020 – 66 C 95/20</p>
<p>Zeitpunkt des Rücktritts IV (Erkrankung eines nahen Angehörigen)</p>	<p>Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt. Am 16. Juni erleidet sein Schwiegervater eine Hirnblutung mit anschließendem Koma. Eine Besserung des Zustandes ist nicht zu erwarten, Anfang Juli verschlechtert sich der Zustand. Der Urlauber tritt erst Anfang Juli von der Reise zurück. Die Reiserücktrittskostenversicherung wirft dem Urlauber vor, dass er bereits am 16. Juni hätte zurücktreten müssen. Die Versicherung übernimmt nur einen Teil der Stornokosten.</p>	<p>Der Urlauber hat die Reise nicht unverzüglich storniert, obwohl bereits am 16. Juni die Schwere der Erkrankung deutlich war und somit bereits ein Versicherungsfall vorlag. Die verzögerte Stornierung geht zu Lasten des Urlaubers, so dass die Versicherung nicht die vollen Stornokosten übernehmen muss.</p>	<p>Vgl. LG Bielefeld v. 11.12.2022 – 21 S 237/02, RuS 2003, 158 f.</p>

Schwere Erkrankung I (Dystonie)	Ein Passagier hat eine Flusskreuzfahrt gebucht. Wegen einer vegetativen Dystonie storniert er die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da die Durchführung einer Flusskreuzfahrt bei diesem Krankheitsbild zumutbar ist.	AG München v. 8.2.1994 – 121 C 904/94, VersR 1995, 658 = RRa 1995, 215
Schwere Erkrankung II (Angstzustände)	Nach den Terroranschlägen in New York vom 11.9.2001 stornierte eine Reisekundin ihre drei Wochen später startende Kreuzfahrt ab Nordamerika, da sie Ängste hatte. Der Reiseveranstalter verlangte Stornokosten.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da bloße Angstzustände (Sorgen) keinen Versicherungsfall darstellen.	AG Hamburg-Blankenese v. 7.1.2004 – 508 C 340/02, NJW-RR 2004, 757 f. = VersR 2004, 469 f. = RRa 2004, 190
Schwere Erkrankung III (Osteoporose)	Ein Passagier der an Osteoporose erkrankt ist, bucht eine Kreuzfahrt (Südamerika), da er jahrelang gesundheitlich stabil war. 2 Monate vor Start der Kreuzfahrt wird eine multiple Wirbelskörperfraktur infolge der Osteoporose festgestellt. Die Reise kann nicht angetreten werden und wird storniert. Die Reiserücktrittskostenversicherung verweigert die Leistung, da es sich nicht um eine unerwartete Erkrankung handelt.	Die Versicherung muss Leistungen erbringen und die Stornokosten des Reiseveranstalters übernehmen. Der Reisende musste nicht mit einer Verschlimmerung seiner bestehenden Erkrankung rechnen, da er zum Zeitpunkt der Reisebuchung jahrelang stabil war.	LG Düsseldorf v. 7.11.2017 – 9 S 42/17, Beschl.
Schwere Erkrankung IV (Durchfallerkrankung)	Ein Urlauber kann seine im Rahmen des Reisevertrages mitgebuchte Flugreise zum Schiff nicht antreten, da er eine akute und starke Durchfallerkrankung hat. Trotz Einnahme von Medikamenten muss der Urlauber ohne Vorwarnung und geradezu überfallartig,	Es ist eine unerwartet schwere Erkrankung gegeben, so dass ein Leistungsfall der Reiserücktrittskostenversicherung vorliegt. Es ist bei einer Flugreise nicht gewährleistet, dass der Urlauber jederzeit die Toilette aufsuchen kann.	Vgl. OLG Celle v. 3.12.2018 – 8 U 165/18

	in unregelmäßigen Abständen die Toilette aufsuchen. Er tritt die Reise nicht an.		
Schwere Erkrankung V (Krebsleiden I)	Ein Passagier, der bereits an Dickdarmkrebs erkrankt war, erfährt nach Buchung einer Reise, dass er einen bösartigen Lebertumor hat. Eine Chemotherapie ist erforderlich. Er storniert seine gebuchte Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Es liegt ein Versicherungsfall der Reiserücktrittskostenversicherung vor, da der neuentdeckte Befund eine unerwartete schwere Erkrankung darstellt.	AG München v. 11.5.2000 – 121 C 7132/00, VersR 2002, 312
Schwere Erkrankung VI (Krebsleiden II)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt. Bereits vor der Buchung wurde bei ihm ein Krebsleiden festgestellt. Es erfolgte eine OP. Nach der Buchung der Reise wurden Metastasen festgestellt. Zunächst befürworteten die Ärzte den Antritt der Reise, aufgrund einer weiteren Verschlechterung musste die Reise dann storniert werden. Die Reiserücktrittskostenversicherung verweigerte die Übernahme der Stornokosten.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss die Stornokosten tragen. Die Metastasierung stellt einen eigenen Krankheitswert dar. Es ist folglich von einer unerwarteten schweren Erkrankung auszugehen.	AG Hamburg v. 10.12.2008 – 17 A C 187/08, VersR 2009, 928
Schwere Erkrankung VII (Alkoholabhängigkeit)	Nach Buchung einer Kreuzfahrt wird bei dem Reisekunden eine Alkoholabhängigkeit (Suchterkrankung) festgestellt, die wegen Leberschäden zur Reiseunfähigkeit führt. Dem Reisekunden war zuvor nicht bewusst, dass er alkoholabhängig ist. Nach Stornierung der Reise will die	Die Versicherung muss die Stornokosten übernehmen. Wenn dem Reisekunden seine Suchterkrankung nicht bewusst ist, er auch keine Anzeichen dafür hatte (Ausfallerscheinungen u.a.), kann von einer unerwarteten schweren Erkrankung nach Abschluss des	AG Berlin-Mitte v. 13.12.2013 – 16 C 254/12

	Reiserücktrittskostenversicherung keine Stornokosten übernehmen und beruft sich darauf, dass die Erkrankung nicht unerwartet war.	Reisevertrages ausgegangen werden.	
Schwere Erkrankung VIII (Attest)	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt. Wegen gesundheitlicher Probleme storniert er die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Erst 6 Tage nach der Stornierung sucht der Reisekunde einen Arzt auf und lässt sich ein Attest geben.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung. Der Nachweis einer unerwarteten schweren Erkrankung kann nicht durch eine Untersuchung belegt werden, die erst 6 Tage nach der Stornierung stattfindet.	AG München v. 23.9.2009 – 163 C 16955/09, RRa 2011, 207, vgl. AG München v. 27.5.1999 – 232 C 5730/99, RuS 2000, 252 (8 Tage)
Schwere Erkrankung IX (Hoffnung auf Genesung I)	Ein 78-jähriger Passagier leidet an einem schweren Krankheitsbild. Der Hausarzt äußert sich dahingehend, dass eine gebuchte Kreuzfahrt vielleicht dennoch angetreten werden kann, da man die Erkrankung möglicherweise in den Griff bekommt. Der Passagier storniert zunächst nicht und wartet ab. Erst später, nachdem sich keine Besserung einstellt, wird die Reise storniert. Die Reiserücktrittskostenversicherung übernimmt nur einen Teil der Stornokosten (Berechnung ab dem Tag der Erkrankung).	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss keine weitere Leistung (Zahlung) erbringen. Die späte Stornierung der Kreuzfahrt trotz Kenntnis der schweren Erkrankung stellt objektiv eine Verletzung der Obliegenheit zur unverzüglichen Reiseabsage dar.	AG München v. 26.7.2007 – 223 C 12632/07, VersR 2008, 965 f.
Schwere Erkrankung X (Hoffnung auf Genesung II) -Herzprobleme	Ein 75-jähriger Reisekunde kommt mit Herzproblemen ins Krankenhaus. Eine gebuchte Kreuzfahrt mit Start in Indien, verbunden mit einem Langstreckenflug, soll	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss keine Leistung erbringen. Der Versicherungsnehmer verstößt grob fahrlässig gegen ihm obliegende Pflichten	AG Koblenz v. 21.3.1997 – 14 C 1798/96, RRa 1998, 10 f.

	einen Monat später beginnen. Der Reisekunde wartet zunächst ab und storniert erst kurz vor Beginn der Reise.	aus dem Versicherungsvertrag, wenn er nicht (spätestens) bei seiner stationären Aufnahme die Reisebuchung storniert.	
Schwere Erkrankung XI (Hoffnung auf Genesung III) -Hüftgelenks- endprothese	Ein Reisekunde hatte 2002 eine Hüft-OP und bekam eine Prothese. 2003 buchte er eine Flusskreuzfahrt, litt zu diesem Zeitpunkt aber noch unter Schmerzen. Eine erneute OP wurde notwendig. Die Reise wurde storniert.	Die Versicherung muss keine Stornokosten des Reiseveranstalters übernehmen. Der Reisekunde konnte zum Zeitpunkt der Buchung (und Abschluss des Versicherungsvertrages) nicht mit seiner Genesung rechnen.	AG Hamburg v. 3.6.2004 – 22 A C 57/04, RuS 2005, 337 f.
Schwere Erkrankung XII (Hoffnung auf Genesung IV) -Bandscheibenvorfall	Ein Reisekunde erleidet einen Bandscheibenvorfall. Eine geplante Flusskreuzfahrt kann er nicht antreten. Er storniert erst nach einer Wartezeit, da er darauf vertraute, die Kreuzfahrt doch antreten zu können. Nach der Stornierung müssen Stornokosten an den Reiseveranstalter bezahlt werden.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss dem Kunden die Stornokosten ersetzen, die zum Zeitpunkt der Reiseunfähigkeit eingetreten sind. Die für die verspätete Stornierung anfallenden Mehrkosten muss die Versicherung nicht erstatten.	AG Köln v. 30.1.2007 – 134 C 440/06, RuS 2007, 251
Schwere Erkrankung XIII (Hoffnung auf Genesung V) -Knie	Ein Reisekunde will im Januar eine Kreuzfahrt antreten. Im November zuvor muss er sich einer Knie-OP unterziehen, vertraut aber darauf, bis zum Reisebeginn reisefähig zu sein. Der behandelnde Arzt geht ebenfalls von einer Reisefähigkeit aus. Wegen anhaltender Beschwerden muss der Reisende die Reise Ende Dezember stornieren. Der Reiseveranstalter verlangt 90% Stornokosten. Die Reiserücktrittskosten-	Die Versicherung muss die Stornokosten bezahlen. Wenn der behandelnde Arzt nach einer OP keine Bedenken wegen der Kreuzfahrt hat, kann dem Reisenden keine grobe Fahrlässigkeit bezüglich seiner Schadensminderungspflicht zur unverzüglichen Stornierung der Reise vorgeworfen werden.	LG Hamburg v. 16.10.2015 – 306 O 351/14, RRA 2016, 93 ff., vgl. AG Balingen v. 16.8.2016 – 3 C 546/15, RRA 2016, 299 ff.

	versicherung will nicht den vollen Betrag bezahlen und wirft dem Reisenden eine Obliegenheitsverletzung vor, da er zu spät storniert hat.		
Schwere Erkrankung XIV (Rückfall)	Ein Ehepaar bucht eine Kreuzfahrt. Die Ehefrau kommt ins Krankenhaus. Nach der Entlassung verschlechtert sich ihr Zustand und eine Reiseunfähigkeit stellt sich ein. Das Ehepaar storniert die Reise. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Die Reiserücktrittskostenversicherung übernimmt die Stornokosten, die zum Zeitpunkt der Einlieferung ins Krankenhaus entstanden sind.	Keine weiteren Ansprüche gegen die Versicherung. Die Obliegenheit zur unverzüglichen Absage einer Reise ist verletzt, wenn die Reise nicht abgesagt wird, obgleich eine stationäre Behandlung angeordnet ist und der Verdacht einer schweren Krankheit möglich erscheint.	AG Hamburg v. 28.9.2004 – 23a C 587/03, RuS 2005, 294 f.
Schwere Erkrankung XV (Thrombosegefahr)	Eine Reisekundin bucht eine Asien-Kreuzfahrt. Im Reisevertrag eingeschlossen ist die Anreise per Langstreckenflug. Bei der Reisekundin stellt sich ein massives Krampfaderleiden ein, das zu einer erhöhten Thrombosegefahr auf den Flügen führt. Die Reise wird storniert. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss die Stornokosten übernehmen, selbst wenn das Leiden schon zuvor bekannt war, jedoch noch nicht in der Schwere vorlag. Bestanden nach der ärztlichen Beurteilung trotz bereits bekanntem Krampfaderleidens zunächst keine Bedenken gegen die Durchführung eines Langstreckenfluges, kann auch nicht von einem medizinischen Laien verlangt werden, mit dem Eintritt einer Thrombosegefahr zu rechnen.	LG Arnsberg v. 8.9.2011 – 4 O 238/11, VersR 2012, 618 f.

Schwere Erkrankung XVI (Transplantation)	Ein Urlauber leidet seit Jahren an einer Lungenerkrankung und ist für eine Transplantation gelistet. Nach Buchung der Reise erhält er die Mitteilung, dass ein Spenderorgan gefunden ist. Er sagt die Reise ab.	Es liegt kein Fall für die Reiserücktrittskostenversicherung vor. Bei der Transplantation handelt es sich um eine Therapie für die bereits bestehende Erkrankung, folglich nicht um eine unerwartet schwere Erkrankung.	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 27.4.2018 – 32 C 196/18-18, RRa 2018, 221 f.
Schwangerschaft	Eine Urlauberin bucht eine Kreuzfahrt und ist zum Zeitpunkt der Buchung schwanger. Es bestehen keine Bedenken gegen die Reise. Kurz vor Start der Reise bekommt die Urlauberin vorzeitige Wehen. Aus medizinischer Sicht wird von der Reise abgeraten.	Eine Schwangerschaft stellt bei einem normalen Verlauf keine Krankheit dar. Treten jedoch während der Schwangerschaft Komplikationen auf, die aus ärztlicher Sicht zu einer Absage der Reise führen, liegt eine „unerwartete schwere Erkrankung“ vor, folglich ist ein Versicherungsfall gegeben.	Vgl. AG München v. 3.4.2012 – 224 C 32365/11, RuS 2012, 551 = NJW-RR 2013, 97
Bevorstehender Tod eines nahen Angehörigen	Ein Reisekunde storniert 2 Tage vor Reisebeginn seine Reise, da seine schon länger erkrankte Mutter im Sterben liegt. Aufgrund einer Patientenverfügung sollen keine lebenserhaltenden Maßnahmen ergriffen werden. Die Versicherung weigert sich, Stornokosten zu übernehmen.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, da kein Versicherungsfall vorliegt. Das versicherte Ereignis „Tod“ ist zum Zeitpunkt der Stornierung nicht gegeben. Die schwere Erkrankung lag schon bei Vertragsabschluss vor.	AG Hamburg v. 26.10.2016 – 17a C 261/16, RRa 2017, 92 ff.
Nachweis der Reiseunfähigkeit I	Ein Urlauber storniert aus gesundheitlichen Gründen seine gebuchte Kreuzfahrt. Erst 6 Tage nach der Absage geht er zum Arzt und lässt sich seine Reiseunfähigkeit attestieren. Im Attest führt der Arzt aus, dass die Reiseunfähigkeit „durchaus und	Die Versicherung muss keine Leistung erbringen. Eine ärztliche Untersuchung erst 6 Tage nach der Reiseabsage reicht nicht aus, um eine Reiseunfähigkeit aufgrund einer unerwartet schweren Erkrankung	AG München v. 23.9.2009 – 163 C 16955/09, RRa 2011, 207

	wahrscheinlich“ zum Zeitpunkt der Stornierung bereits bestand. Die Reiserücktrittskostenversicherung verweigert die Leistung.	nachweislich darzulegen.	
Nachweis der Reiseunfähigkeit II	Ein Urlauber storniert seine gebuchte Kreuzfahrt. Erst 8 Tage nach der Stornierung geht er zum Arzt und lässt sich eine Gastroenteritis attestieren. Die Reiserücktrittskostenversicherung will keine Leistungen erbringen.	Die Versicherung muss keine Stornokosten des Reiseveranstalters übernehmen. Eine ärztliche Untersuchung erst 8 Tage nach der Stornierung ist nicht geeignet, den Nachweis einer unerwartet schweren Erkrankung zum Zeitpunkt der Stornierung nachzuweisen.	AG München v. 27.5.1999 – 232 C 5730/99, NversZ 2000, 31 = RuS 2000, 252; vgl. AG München v. 23.9.2009 – 163 C 16955/09, RRa 2011, 207 (6 Tage)
Nachweis der Reiseunfähigkeit III	Ein Urlauber storniert eine Pauschalreise wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Reiserücktrittskostenversicherung verweigert die Übernahme der Stornokosten. Im Gerichtsverfahren trägt der Urlauber lediglich vor, dass er „völlig fertig“ war, konkretere Angaben macht er, trotz gerichtlicher Aufforderung, nicht.	Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Stornokosten, da die Angaben zum Krankheitsverlauf unvollständig sind. Dem Gericht ist es ohne einen Vortrag zu den Symptomen nicht möglich zu entscheiden, ob der Antritt der Reise möglich und zumutbar war.	AG Hamburg v. 25.6.2020 – 923 C 134/19, RRa 2020, 302 f.
Folgekreuzfahrt	Ein Urlauber bucht zwei örtlich und zeitlich aufeinander folgende Kreuzfahrten bei einem Anbieter. Beide Kreuzfahrten werden jeweils gesondert berechnet. Auf der ersten Kreuzfahrt hat der Urlauber einen Unfall und storniert daher die zweite Kreuzfahrt.	Die Reiserücktrittskostenversicherung muss die Stornokosten der zweiten Kreuzfahrt übernehmen. Es liegt keine einheitliche Pauschalreise vor, so dass kein Abbruch der Reise, sondern ein Rücktritt des Urlaubers vorliegt.	AG Bad Homburg v. 18.8.1998 – 2 C 2348/98-10, RRa 1999, 142 f.

Reiseabbruch			
Abbruch vor Start der Kreuzfahrt	Ein Passagier hat eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen und tritt seine Kreuzfahrt mit einem Vorprogramm (Städtebesuch) an. Nach Reiseantritt muss der Passagier die Reise bereits vor Beginn der eigentlichen Schiffsreise krankheitsbedingt abbrechen.	Kein Anspruch gegen die Reiserücktrittskostenversicherung, wenn der Reiseabbruch nicht mitversichert ist. Der erste Reiseabschnitt, der Vertragsbestandteil des Reisevertrages ist, war bereits angetreten.	AG Bonn v. 30.6.1998 – 16 C 72/98, RRA 1999, 62 f. = VersR 1999, 1491 f., vgl. LG München v. 7.11.2003 – 25 O 15162/03, RRA 2004, 274 f.
Abbruch wegen Verletzung	Auf einer fünfwöchigen Kreuzfahrt bricht sich ein Passagier das Sprunggelenk und muss operiert werden. Die Reise wird abgebrochen. Es besteht eine Reiseabbruchversicherung.	Es besteht Anspruch gegenüber der Versicherung auf Entschädigung der Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise und für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen/Reisetage. Der Gesamtpreis der Reise ist auf die Reisetage aufzuteilen und so der Wert der einzelnen Reisetage zu ermitteln.	LG Düsseldorf v. 25.7.2012 – 11 O 40/12, RRA 2013, 44 ff. = VuR 2013, 354
Abbruch wegen Panikattacke	Das mitreisende Kind eines Ehepaars erleidet nach deren Schilderungen auf dem Kreuzfahrtschiff eine Panikattacke. Die Familie verlässt das Schiff und bricht die Reise ab, ohne zuvor den Schiffsarzt aufzusuchen. Eine ärztliche Untersuchung beim Hausarzt erfolgt erst nach der Rückkehr zum Wohnort (5 Tage später). Es besteht eine Reiseabbruchversicherung.	Die Versicherung müsste Leistungen erbringen, wenn eine unerwartete schwere Erkrankung vorliegt. Der Nachweis kann nicht geführt werden, wenn weder der Schiffsarzt aufgesucht wird, noch umgehend eine anderweitige ärztliche Untersuchung erfolgt. Wird der Hausarzt erst nach Abklingen der Symptome aufgesucht und können diese nur noch geschildert werden, kann kein Beweis geführt werden. Die Versicherung muss keine Leistungen erbringen.	KG Berlin v. 22.12.2017 – 6 U 81/17, RuS 2018, 148 f.; vgl. AG München v. 27.5.1999 – 232 C 5730/99, RuS 2000, 252 (Arztbesuch erst 8 Tage nach Reiserücktritt)

Anschlusskreuzfahrt	Ein Urlauber bucht zwei örtlich und zeitlich aufeinander folgende Kreuzfahrten bei einem Anbieter. Beide Kreuzfahrten werden jeweils gesondert berechnet. Auf der ersten Kreuzfahrt hat der Urlauber einen Unfall und storniert daher die zweite Kreuzfahrt.	Es liegt keine einheitliche Pauschalreise vor, so dass kein Abbruch der Reise, sondern ein Rücktritt des Urlaubers von der zweiten Kreuzfahrt vorliegt.	AG Bad Homburg v. 18.8.1998 – 2 C 2348/98-10, RRa 1999, 142 f.
Reiseunterbrechung	Ein Urlauber, der eine kombinierte Flug- und Schiffsreise gebucht hat, tritt nach dem Flug die Kreuzfahrt nicht an und verbringt die eingeplante Zeit im Hotel. Er fliegt mit dem vertraglich vereinbarten Flug zurück.	Die Reiseabbruchversicherung muss keine Leistung erbringen, da kein Abbruch, sondern eine Reiseunterbrechung vorliegt.	AG München v. 25.2.2000 – 111 C 35785/99, NVersZ 2001, 126 f. = VersR 2001, 583

f) Leistungsänderungen u.a.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Anfechtung des Vertrages	Ein Urlauber bucht eine Reise. Die Reisebestätigung enthält von der Reiseanmeldung abweichende Leistungen (geänderter Reisezeitraum). Der Reisende merkt dieses zunächst nicht und bezahlt widerspruchlos den Reisepreis. Erst bei Abholung der Reiseunterlagen erkennt er die Abweichungen und sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Dem Reisekunden steht ein Anfechtungsrecht des Vertrages wegen Inhaltsirrtums zu. Der Reiseveranstalter kann keine Stornokosten verlangen.	AG München v. 12.9.2006 – 131 C 37551/05, RRa 2007, 177 f.
Änderungsvorbehalt I (Route I)	Ein Reiseveranstalter hat sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) das Recht vorbehalten, die	Wird eine Route auf einer Kreuzfahrt geändert und ein Hafen nicht angelaufen, steht dem Passagier auch ein Minderungsanspruch	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014, 157 ff.; vgl. BGH v. 16.1.2018 – X ZR 44/17, MDR 2018,

	Reiseroute des Schiffes zu ändern.	zu, wenn der Reiseveranstalter ein Recht zur Änderung in seinen AGB aufgenommen hat.	392 ff. = NJW 2018, 1534 ff.; AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83, ZAP EN-Nr. 682/2015; AG Rostock v. 17.11.2017 – 47 C 319/16; AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18; AG Neuwied v. 21.11.2018 – 41 C 609/18; AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18; AG Köln v. 16.3.2020 – 142 C 34/19
Änderungsvorbehalt II (Route II)	Nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 (USA) wurden aus Sorge vor terroristischen Übergriffen auf einer Kreuzfahrt Hafenziele in Ägypten und im Oman nicht angelaufen. Der Reiseveranstalter hat sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Änderung vorbehalten.	Keine Preisminderung möglich. Es handelt sich nicht um eine willkürliche Änderung. Die Änderung ist zulässig, sofern sich der Reiseveranstalter Änderungen vorbehält.	LG Hannover v. 11.12.2002 – 12 S 65/02, RRa 2003, 27 f., vgl. AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 a C 103/04; RRa 2005, 43 f. (Witterungsbedingungen); AG Rostock v. 27.3.2015 – 47 C 415/14, RRa 2016, 10 f. (Sicherheitslage auf einer Flusskreuzfahrt, politische Situation in der Ukraine); AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff. (Ein Hafen fällt wegen Witterungsbedingungen auf einer Kreuzfahrt entlang der US-Küste aus.)
Änderungsvorbehalt III (Flugzeit I)	Ein Reiseveranstalter ändert Flugzeiten, ohne dass es zum Verlust der Nachtruhe des Urlaubers kommt. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zur Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor.	Keine Preisminderung möglich. Die Flugzeitänderung innerhalb des vereinbarten Reisetages ist eine bloße Unannehmlichkeit, wenn nicht in eine vereinbarte Nachtruhe eingegriffen wird. Der Änderungsvorbehalt ist zulässig.	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff.; vgl. AG Düsseldorf v. 14.10.2008 – 232 C 8790/08, RRa 2009, 83

Änderungsvorbehalt IV (Flugzeit II)	Ein Reiseveranstalter behält sich durch eine Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) generell das Recht vor, angegebene Flugzeiten ändern zu können.	Die Klausel in den AGB, dass der Reiseveranstalter nach freiem Ermessen Flugzeiten ändern kann, ist unzulässig. Bei größeren Flugzeitänderungen, z.B. statt um 5.00 Uhr erst um 15.25 Uhr, liegt ein Reisemangel vor. Der Kunde kann eine Preisminderung fordern.	AG Hannover v. 11.7.2013 – 506 C 4263/13, NJW-RR 2014, 169 ff; vgl. OLG Celle v. 7.2.2013 – 11 U 82/12, RRa 2013, 93 ff. = VuR 2013, 226 f.
Rauchverbot	Nach der Buchung der Reise wird auf dem gebuchten Kreuzfahrtschiff ein generelles Rauchverbot in den Kabinen eingeführt.	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Es liegt eine wesentliche Änderung der Reiseleistung (erlaubtes Rauchen) vor.	OLG Rostock v. 27.10.2008 – 1 U 183/08, MDR 2009, 620 = RRa 2009, 49 ff. = NJW 2009, 302 ff.; vgl. AG Frankfurt/M. v. 21.9.2011 – 29 C 1018/11-19, DAR 2011, 642 (nicht vereinbartes Rauchverbot ist ein Reisemangel)
Filmdreharbeiten I	Nach Buchung der Kreuzfahrt wird dem Reisekunden mitgeteilt, dass während der Reise an Bord umfangreiche Filmdreharbeiten stattfinden.	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich	AG Oldenburg v. 5.10.1999 – 3 C 177/99, RRa 2000, 132 f. (bestätigt durch LG Lübeck v. 10.3.2000 – 1 S 109/99, RRa 2000, 133 f.)
Filmdreharbeiten II	Nach Buchung einer 112-tägigen Kreuzfahrtreise wird dem Urlauber mitgeteilt, dass an Bord Dreharbeiten stattfinden. Der Urlauber kündigt bzw. storniert daraufhin die Reise wegen Reisemängel. Der Reiseveranstalter stellt Stornokosten in Rechnung.	Es liegt kein Kündigungsgrund wegen Reisemängel vor. Ebenso liegt kein kostenfreier Rücktritt vor. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen. Allein die Ankündigung von Dreharbeiten stellt noch keinen Reisemangel dar. Erst wenn es tatsächlich zu Beeinträchtigungen kommt, ist ein Reisemangel gegeben.	LG Bonn v. 2.10.2017 – 1 O 122/17 (bestätigt OLG Köln v. 3.9.2018 – 16 U 144/17)

Kabinenwechsel I	Statt der gebuchten und bestätigten Außenkabine wird dem Passagier mitgeteilt, dass er nur eine Innenkabine zur Verfügung gestellt bekommt.	Kündigung des Vertrages wegen Mängel möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden. Zudem ggf. Anspruch auf Schadensersatz für entstandene Mehrkosten und für entgangene Urlaubsfreude.	Vgl. unzumutbare Änderung der Unterkunft: LG München I v.28.3.2001 – 15 S 12104/00, NJW-RR 2002, 268 f. = RRa 2001, 138 f. (Hotelwechsel); AG Hannover v. 21.4.2005 – 504 C 909/05, RRa 2005, 170 f. (Hotelwechsel); AG Frankfurt/M. v. 30.10.2013 – 29 C 1527/13-73, NJW-RR 2014, 749 (Hotelwechsel)
Kabinenwechsel II	Statt in einer gebuchten Deluxe-Veranda-Kabine soll der Urlauber in einer Innenkabine die Kreuzfahrt durchführen. Der Urlauber widerspricht der Änderung und kündigt den Reisevertrag wegen Mängel.	Die Kündigung des Reisevertrages wegen Mängel ist begründet. Der Urlauber hat Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und zudem einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 80% des Reisepreises.	AG Frankfurt/M. (Höchst) v. 24.8.2016 – 386 C 3186/15-80
Routenänderung I	Der Reisekunde einer Frachtschiffreise wird vor Beginn der Reise darüber informiert, dass es zu einer umfangreichen Routenänderung kommt (zwei Häfen fallen weg).	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden.	AG Hamburg-Altona v. 16.5.2006 – 316 C 19/06, RRa 2006, 221 ff.
Routenänderung II	Vor Beginn einer 15-tägigen Kreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass aufgrund der politischen Lage im Nahen Osten ein zugesagtes Ziel in Ägypten nicht angefahren werden kann.	Kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden.	AG Erkelenz v. 18.2.2004 – 8 C 328/03, RRa 2004, 120 f.
Routenänderung III	Vor Beginn einer Kreuzfahrt von Singapur nach Hongkong teilt der Reiseveranstalter mit, dass es zu einer	Es ist ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag möglich, da die Möglichkeit, die Stadt Hongkong zu besichtigen, ein	LG Rostock v. 21.8.2020 – 1 O 211/20, RRa 2020, 249 f.

	Routenänderung kommt und der Hafen von Hongkong nicht angelaufen wird.	Highlight der Kreuzfahrt gewesen wäre.	
Routenänderung IV	Vor Beginn der Kreuzfahrt informiert der Reiseveranstalter über eine Routenänderung. 6 von 13 Reisetagen werden geändert, d.h. es werden andere Ziele angelaufen. Der Reisende kündigt daraufhin den Reisevertrag und verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Die Änderung des Routenverlaufs stellt zwar einen Reisemangel dar, jedoch ist dieser nicht für so erheblich zu bewerten, dass ein Anspruch begründet ist. Der zugrundeliegende Charakter der Kreuzfahrt wurde durch die Änderungen nicht in Frage gestellt.	AG München v. 05.12.2017 – 172 C 16892/17
Routenänderung V	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt über 1 Jahr im Voraus. 10 Monate vor Reisebeginn teilt der Reiseveranstalter mit, dass sich die Reise von 21 Tagen auf 14 Tage verkürzt, der Start der Reise statt in Dubai in Mumbai erfolgt und div. vertraglich vereinbarte Häfen nicht angelaufen werden.	Der Reisende kann den Reisevertrag wegen Reisemängel kündigen. Er hat Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und zusätzlich Anspruch auf Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 50% des Reisepreises.	AG Hamburg v. 8.5.2017 – 22a C 194/16, bestätigt LG Hamburg v. 23.8.18 – 309 S 57/17
Routenänderung VI (Pandemie I)	Vor Beginn einer Asienkreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass es zu einer umfangreichen Routenänderung kommen muss, die aufgrund von nachweisbaren außergewöhnlichen Umständen (Pandemie) notwendig ist. Der Urlauber tritt von der Reise zurück und verlangt Schadensersatz wegen	Wenn der Reiseveranstalter nachweisen kann, dass die Routenänderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände notwendig ist, hat der Urlauber keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	LG Hamburg v. 20.8.2020 – 322 O 164/20, bestätigt OLG Hamburg v. 6.4.2021 – 6 U 122/20; LG Hamburg v. 12.2.2021 – 325 O 153/20

	entgangener Urlaubsfreude.		
Routenänderung VII (Pandemie II)	Eine Kreuzfahrt ab dem 14.2.2020, die ab Shanghai beginnen sollte, wurde umfangreich umgeroutet. Div. Häfen wurden gestrichen, der Reiseveranstalter begründete die Änderungen mit der coronabedingten Pandemielage. Der Urlauber war mit den Änderungen nicht einverstanden und kündigte den Reisevertrag. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände konnte der Reiseveranstalter die Route der Kreuzfahrt ändern.	AG München v. 8.12.2020 – 283 C 4769/20, bestätigt LG München I v. 1.3.2021 – 31 S 18143/20
Routenänderung VIII (Pandemie III)	Eine Kreuzfahrt ab Kapstadt bis nach Asien ab dem 19.3.2020 musste aufgrund der Corona-Pandemie umfangreich geändert werden. Der Urlauber war damit nicht einverstanden und trat von der Reise zurück. Der Urlauber verlangte Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Wenn der Nachweis erfolgt, dass die Routenänderung durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erforderlich war, steht dem Reisekunden kein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zu.	LG Hamburg v. 12.2.2021 – 325 O 153/20
Routenänderung IX	Auf einer 14-tägigen Karibikkreuzfahrt fallen 3 zugesagte Häfen (an 3 Tagen) aus. Der Reiseveranstalter informiert den Kunden vor Reisestart. Der Kunde will kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter verweigert einen kostenfreien Rücktritt und verlangt für den	Der Urlauber kann nach der Reise eine Minderung in Höhe von 50% des Reisepreises für 3 Tage geltend machen. Zudem steht ihm Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe der Minderung zu, da der Reiseveranstalter einen kostenfreien Rücktritt zu Unrecht abgelehnt hat.	AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18

	Fall des Rücktritts Stornokosten. Der Kunde tritt die Reise unter Protest an.		
Änderung der Reisezeit	Eine Reisegruppe wird kurz vor Beginn einer gebuchten Mittelmeerkreuzfahrt davon unterrichtet, dass sich der Reise- beginn verschiebt, da das Schiff reparatur- bedingt noch in der Werft liegt.	Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangel möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden. Zudem Anspruch auf Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen und vertane Urlaubszeit.	LG München I v. 25.4.1995 – 28 O 4632/94, NJW-RR 1995, 1522 f. = RRa 1996, 139
Änderung der Anreise zum Schiff	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt mit Anreise zum Schiff (Flug ab/nach Köln/Bonn, der Urlauber wohnt 20 km vom Flughafen entfernt). Der Reiseveranstalter ändert nach Vertragsschluss und ca. 3 Monate vor Start der Reise den Abflughafen, nun ab/nach Frankfurt/M., ebenfalls auch die Flugzeiten. Auf dem Rückflug soll der Urlauber erst gegen 23 Uhr statt am Mittag landen. Der Urlauber verlangt Vertrags- erfüllung, die abgelehnt wird. Mit Hilfe eines Rechts- anwaltes kündigt der Urlauber den Reise- vertrag.	Der Urlauber hat ein Kündigungsrecht wegen eines Reisemangels. Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis erstaten und die Anwaltskosten übernehmen. Der Urlauber kann zusätzlich 50% des Reisepreises als Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude fordern.	Vgl. AG München v. 9.8.2017 – 242 C 5794/17 (Flugpauschalreise nach Marokko)
Zwischenlandung	Vor Beginn der Reise wird mitgeteilt, dass es zu einer Zwischenlandung kommt und sich die Anreise ca. 2 Stunden verlängert. Der Reisekunde tritt die Reise wegen der Änderung nicht an. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Keine Kündigung des Reisevertrages bzw. kein kostenfreier Rücktritt möglich. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	LG Frankfurt/M. v. 20.1.2005 – 2/24 S 107/04, RRa 2005, 167, vgl. AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, RRa 2011, 123 f. (Eine Zwischen- landung auf einem vereinbarten Direktflug ist ein Reisemangel, der zur Minderung berechtigt.)

Negative Bewertung	Ein Reisekunde liest nach Vertragsabschluss diverse negative Bewertungen über das gebuchte Kreuzfahrtschiff im Internet und kündigt daraufhin den Reisevertrag.	Kein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, da eine Kündigung des Reisevertrages nicht auf schlechte Bewertungen im Internet gestützt werden kann.	Vgl. AG Bremen v. 30.6.2011 – 10 C 121/11, NJW 2011, 3726 ff. = RRa 2012, 158 (Hotel)
--------------------	---	--	---

g) Reiseunterlagen u.a.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Angaben anders als in der Reiseanmeldung	Ein Urlauber bucht eine Reise. Die Reisebestätigung enthält von der Reiseanmeldung abweichende Leistungen (geänderter Reisezeitraum). Der Reisende merkt dieses zunächst nicht und bezahlt widerspruchsfrei den Reisepreis. Erst bei Abholung der Reiseunterlagen erkennt er die Abweichungen und sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Dem Reisekunden steht ein Anfechtungsrecht des Vertrages wegen Inhaltsirrtums zu. Der Reiseveranstalter kann keine Stornokosten verlangen.	AG München v. 12.9.2006 – 131 C 37551/05, RRa 2007, 177 f.
Fehlerhafte Vornamen im Bordmanifest und in den Flugtickets	Ein Reisekunde „entdeckt“ in den Reiseunterlagen, dass seine Vornamen in den Reiseunterlagen in falscher Reihenfolge beim Reiseveranstalter hinterlegt sind. Da auch der Flug zum Ausgangshafen mit zum Reisevertrag gehört, verlangte er 10 Tage vor Start der Reise eine Korrektur, damit es beim Flug nicht zu Problemen kommt. Der Reiseveranstalter lehnte eine Korrektur ab. Der Kunde erklärt daraufhin die Kündigung des Vertrages. Der	Der Reiseveranstalter muss den vollständigen Reisepreis erstatten und der Kunde hat zusätzlich Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Dem Reiseveranstalter war es grundsätzlich möglich, eine Namenskorrektur vorzunehmen.	LG Rostock v. 9.10.2020 – 1 O 259/20

	Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.		
Einbeziehung von AGB	Im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Reisemängel (Routenänderung) beruft sich der Reiseveranstalter auf einen Änderungsvorbehalt in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der Kunde bestreitet, dass die AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Der Reiseveranstalter trägt zur Einbeziehung der AGB in den Reisevertrag nichts vor.	Der Reiseveranstalter kann sich nicht auf eine Klausel in seinen AGB berufen, da er nicht substantiiert vorträgt und unter Beweis stellt, dass die AGB Bestandteil des Reisevertrages sind.	AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20-30

h) Einreisebestimmungen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Informationen über Einreisebestimmungen I (Visum I) -Rechtslage für Buchungen vor dem 1.7.2018	Einem Passagier, der nicht EU-Bürger ist, wird die Einreise zum Abfahrtshafen einer Kreuzfahrt in der Dominikanischen Republik verwehrt, da er kein Visum hat. Vor der Reise hat der Reiseveranstalter ihn nicht über die für den betroffenen Passagier geltenden Einreisebestimmungen informiert.	Kein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter, der in Deutschland seine Reisen anbietet, ist gegenüber einem Ausländer, der in Deutschland die Reise bucht, nicht dazu verpflichtet, diesen über Einreisebestimmungen für seine Staatsbürgerschaft zu informieren.	AG Bad Homburg v. 18.11.1997 – 2 C 2764/97-19, RRA 1998, 206 = NJW-RR 1998, 923 f.
Informationen über Einreisebestimmungen II (Visum II) -Rechtslage für Buchungen vor dem 1.7.2018	Eine Familie bucht eine Kreuzfahrt. Der Reiseveranstalter informiert über die Einreisebestimmungen für deutsche und österreichische Staatsbürger. Ein Mitreisender ist serbischer Nationalität und gibt dieses erst nach Vertragsabschluss mittels	Der Passagier hat keinen Anspruch gegen den Reiseveranstalter. Es bestand für den Reiseveranstalter keine Verpflichtung zur weiteren Information, nachdem er nach Vertragsabschluss erfahren hat, dass der Mitreisende serbischer Nationalität ist. Der	AG Rostock v. 29.9.2017 – 47 C 168/17, RRA 2018, 143 f.

	Eintrages im Schiffsmanifest bekannt. Eine weitergehende Aufklärung, dass der Mitreisende, anders als die deutschen Staatsbürger, ein Visum für die Kreuzfahrt benötigt, erfolgte nicht. Der serbische Staatsbürger konnte die Kreuzfahrt wegen eines fehlenden Visums nicht antreten.	Reiseveranstalter hatte darauf hingewiesen, dass Reisende, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sich selbst erkundigen müssen, welche Einreiseformalitäten bestehen.	
Informationen über Einreisebestimmungen III (Mitwirkungspflicht)	Ein Reisekunde kann die Reise nicht antreten, da sein Pass nur noch drei Monate gültig ist. Vom Reiseveranstalter wurde er schriftlich über die Einreisebestimmungen informiert, hat diese jedoch nicht sorgfältig beachtet.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Es kann von einem Reisenden erwartet werden, die Buchungsunterlagen durchzulesen und zu prüfen.	LG Frankfurt/M. v. 19.2.2009 – 2/24 S 189/08, RRa 2009, 75 f. = NJW-RR 2009, 1572 f.
Informationen über Einreisebestimmungen IV (Änderungen)	Nach Buchung der Kreuzfahrt ändern sich die Einreisebestimmungen für die Einreise in den Staat des Ausgangshafens. Einem Passagier wird der Flug zum Schiff verweigert, da ihm ein Visum fehlt. Nach Beschaffung des Visums bucht der Passagier einen Ersatzflug und hat hierdurch zusätzliche Kosten.	Kein Ersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter muss bei Buchung der Reise über Einreisebestimmungen informieren. Eine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Unterrichtung über - möglicherweise - geänderte Einreisebestimmungen nach Vertragsabschluss sieht hingegen weder die BGB-InfoV vor, noch begründet sie sich aus dem geschlossenen Reisevertrag.	OLG Rostock v. 7.8.2008 – 1 U 143/08, RRa 2009, 98 ff. = NJW-RR 2009, 346 ff.
Falsche Informationen über Einreisebestimmungen	Ein Reisender wird vom Reiseveranstalter falsch bzw. unzureichend über Einreisebestimmungen informiert und kann seine Kreuzfahrt nicht antreten.	Kündigung des Reisevertrages möglich. Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises. Zudem Schadensersatzansprüche wegen	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 30.4.2009 – 2/24 S 136/08, RRa 2009, 221 ff. (Busreise)

		nutzloser Aufwendungen und nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.	
Abgelaufener Personalausweis	Ein Reisender will auf Mallorca seine Kreuzfahrt antreten. Ihm wird der Zugang auf das Schiff verweigert, da sein Personalausweis abgelaufen ist. Vor der Reise wurde er darüber informiert, dass für die Reise ein gültiger Personalausweis erforderlich ist. Der Passagier verlangt eine Entschädigung.	Kein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Es liegt keine Pflichtverletzung des Reiseveranstalters vor. Der Reisende ist dafür verantwortlich, gültige Reisepapiere (wie vertraglich vereinbart) mitzuführen.	AG Rostock v. 10.12.2014 – 47 C 268/14
Fehlender Reisepass I	Ein Reisender will ab Antalya (Türkei) eine Kreuzfahrt beginnen. Der Reiseveranstalter informiert den Passagier vor Beginn der Reise, dass auf Reisen außerhalb der EU ein Reisepass erforderlich ist. Der Reisende hat nur einen Personalausweis dabei und wird nicht an Bord gelassen. Der Passagier besorgt sich beim Konsulat einen Reisepass und reist dem Schiff zwei Tage später nach. Für die ersten zwei Tage verlangt er Schadensersatz.	Kein Anspruch auf teilweise Rückzahlung des Reisepreises und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Es liegt keine Pflichtverletzung des Reiseveranstalters vor. Der Reisende ist selbst dafür verantwortlich, gültige Reisepapiere mitzuführen.	AG Rostock v. 22.10.2014 – 47 C 174/14, RRa 2015, 71 ff.
Fehlender Reisepass II	Eine Kundin wollte 2022 in Deutschland eine Kreuzfahrt antreten, die u.a. Häfen in Großbritannien beinhaltet. Sie hatte keinen Reisepass dabei. Der Reiseveranstalter hatte die Kundin zuvor in den Reiseunterlagen	Der Reiseveranstalter durfte die Mitnahme verweigern und Stornokosten verlangen. Der Reiseveranstalter hat die Urlauberin über die notwendigen Reisedokumente informiert. Die Kundin konnte die Reise allein aufgrund ihres eigenen	AG Rostock v. 29.3.2023 – 47 C 156/22, bestätigt LG Rostock v. 3.11.2023 – 1 S 38/23

	unter der Überschrift „Brexit“ darüber informiert, dass für die Reise ein Reisepass erforderlich ist. Die Urlauberin durfte nicht an Bord. Der Reiseveranstalter zahlte nur einen kleinen Teil des Reisepreises zurück.	Vertragsverstoßes nicht antreten.	
Fehlendes ESTA-Formular	Ein Urlauber will in Kanada an Bord eines Kreuzfahrtschiffes gehen. Die Route der Kreuzfahrt führt in die USA. Der Reiseveranstalter verweigert die Mitnahme, da der Urlauber für die USA keine Einreisegenehmigung (ESTA) beantragt hat und eine Mitnahme von den US-Behörden daher untersagt sei. Der Urlauber wurde über die Einreisebestimmungen informiert. Der Urlauber verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Der Reiseveranstalter durfte die Mitnahme verweigern. Es ist allein durch die Nachlässigkeit des Reisenden begründet, dass die Reise nicht wie gebucht durchgeführt werden kann.	AG Neuwied v. 5.4.2023 - 41 C 823/22
Behördenfehler	Ein Urlauber kann eine Fluganreise zum Kreuzfahrtschiff nicht antreten, da sein Ausweis irrtümlich als gestohlen gemeldet ist. Der Urlauber tritt die Reise nicht an, der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Der Urlauber sieht eine Kündigung des Vertrages wegen höherer Gewalt für gegeben und will keine Stornokosten zahlen.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen. Das Problem mit dem Ausweis liegt in der Risikosphäre des Urlaubers und stellt keinen Fall der höheren Gewalt dar.	Vgl. BGH v. 16.5.2017 – X ZR 142/15, BB 2017, 1666 = MDR 2017, 986 f.

i) Streit mit dem Reisebüro (Reisevermittler)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Falsche Informationen über Einreisebestimmungen	Ein Reisebüro gibt Informationen über Einreisebestimmungen unvollständig an den Reisenden weiter. Die Reise kann wegen fehlender Reisedokumente nicht angetreten werden.	Das Reisebüro macht sich gegenüber dem Reisenden schadensersatzpflichtig.	AG Würzburg v. 15.6.2004 – 16 C 353/04, RRa 2004, 187 f.
Fehlender zusätzlicher Hinweis auf Einreisebestimmungen	Ein Reisender bucht eine Kreuzfahrt u.a. nach Barbados. In den Reiseunterlagen informiert der Reiseveranstalter korrekt über die Einreisebestimmungen. Mangels rechtzeitigen Ausfüllens eines erforderlichen PLF-Formulars kann der Reisende die Kreuzfahrt nicht antreten. Zuvor hatte er die Unterlagen im Reisebüro abgeholt. Das Reisebüro übergab die Unterlagen lediglich mit dem Hinweis, diese sorgfältig zu lesen und äußerte, dass der Reisende nun nur noch packen und ins Flugzeug steigen muss. Der Reisende verlangt vom Reisebüro die Stornokosten für die Kreuzfahrt.	Kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Reisevermittler (Reisebüro). Nach Abschluss des Reisevertrages enden die Informationspflichten des Reisevermittlers. Nur der Reiseveranstalter haftet sodann für unzureichende oder fehlerhafte Informationen. Der Reiseveranstalter hat aber korrekt über die Einreisebestimmungen informiert. Eines zusätzlichen Hinweises vom Reisebüro bedarf es nicht.	Beschl. OLG Nürnberg v. 7.6.2023 – 3 U 677/23, NJW 2023, 2952 = MDR 2023, 1165
Stornierung wegen fehlenden Visums	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt und kann die Reise nicht antreten, da er nicht im Besitz eines erforderlichen Visums ist. Er verklagt sein Reisebüro (Reisevermittler), da dieses nicht über die	Kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Reisevermittler muss nicht über Einreisebestimmungen informieren. Diese Informationspflicht hat der Reiseveranstalter.	LG Karlsruhe v. 11.4.2008 – 9 S 558/07, RRa 2008, 273 f.; vgl. BGH v. 25.4.2006 – X ZR 198/04, RRa 2006, 170 ff. = MDR 2007, 326 = TranspR 2006, 403 ff.; LG Chemnitz v. 4.2.2015 – 6 S 371/14, DV 2015, 91 f.

	Visumpflicht informiert hat.		
Auskunft im Reisebüro I (Reiserücktrittskostenversicherung)	Ein Urlauber erkundigt sich kurz vor Beginn seiner Reise, ob es möglich ist, wegen seines Gesundheitszustandes von der Reise zurückzutreten und die Reiserücktrittskostenversicherung in Anspruch zu nehmen. Das Reisebüro nimmt eine bejahende Auskunft vor. Der Urlauber storniert die Reise und muss Stornokosten an den Reiseveranstalter zahlen. Die Reiserücktrittskostenversicherung lehnt eine Übernahme der Kosten ab und gewinnt auch einen Prozess gegen den Urlauber. Der Urlauber fordert vom Reisebüro Schadensersatz wegen einer Falschauskunft.	Kein Anspruch gegen das Reisebüro (Reisevermittler). Der Urlauber darf bei der Auskunft des Reisebüros nicht darauf vertrauen, dass ein Fall für die Reiserücktrittskostenversicherung besteht und das Reisebüro für einen falschen Rat eine Haftung übernehmen will. Das Reisebüro muss nicht prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen abgesicherten Reiserücktritt vorliegen.	LG Braunschweig v. 25.2.2013 – 8 O 1695/12, RRA 2013, 181 ff.
Auskunft im Reisebüro II (separate Flugbuchung)	Ein Urlauber bucht im Reisebüro eine Kreuzfahrt, die in der Karibik beginnt. Den Hin- und Rückflug bucht er separat. Der Hinflug kann nicht angetreten werden (Flugverbot wegen Aschewolke). Die Kreuzfahrt wird storniert und der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten. Der Urlauber fordert vom Reisebüro Schadensersatz, da das Reisebüro ihn nicht darauf hingewiesen hat, dass der Urlauber das Anreiserisiko trägt, wenn er die Flüge individuell bucht.	Kein Anspruch gegen das Reisebüro (Reisevermittler). Es gehört nicht zur Beratungspflicht eines Reisevermittlers, den Reisenden über die rechtlichen Unterschiede zwischen Individual- und Pauschalreise aufzuklären.	LG Kiel v. 16.12.2011 – 1 S 77/11, bestätigt durch BGH v. 18.12.2012 – X ZR 2/12, MDR 2013, 576 f.

Bearbeitungsgebühr	Eine gebuchte Reise wurde abgesagt. Der Urlauber bittet sein Reisebüro, vom Reiseveranstalter den bereits bezahlten Reisepreis „zurückzufordern“. Die Rückzahlung erfolgt, das Reisebüro behält jedoch für die Rückabwicklung eine Bearbeitungsgebühr ein.	Die Rückabwicklung des Reisevertrages mit Hilfe des Reisebüros ist kostenfrei, wenn nicht das Reisebüro mit dem Kunden konkret etwas anderes vereinbart. Das einbehaltene Bearbeitungsentgelt muss dem Kunden erstattet werden.	AG Montabaur v. 2.11.2020 – 18 C 67/20, RRA 2021, 84
Insolvenz des Reiseveranstalters	Ein Urlauber bucht in Deutschland in einem Reisebüro eine Kreuzfahrt bei einem ausländischen Reiseveranstalter (EU). Das Reisebüro verlangt den Reisepreis ohne zu überprüfen, ob der Reiseveranstalter gegen den Insolvenzfall abgesichert ist. Der Reiseveranstalter wird zahlungsunfähig. Die Reise findet nicht statt, der Reiseveranstalter zahlt den Reisepreis nicht zurück.	Das Reisebüro ist in der Haftung, da es die Pflicht gehabt hat nachzuprüfen, ob für den Insolvenzfall des Reiseveranstalters eine Absicherung besteht. Das Reisebüro muss dem Kunden den Reisepreis erstatten.	BGH v. 25.11.2014 – X ZR 105/13, RRA 2015, 106 ff. = NJW 2015, 853 f. = MDR 2015, 263
Reisebüro als Reiseveranstalter I	Auf Wunsch des Kunden stellt ein Reisebüro in zeitlichen Abschnitten verschiedene Leistungen (Kreuzfahrt, Flug, Hotel) für eine Reise zusammen. Der Kunde ist der Meinung, dass das Reisebüro damit zum Reiseveranstalter wird.	Ein Reisebüro wird nur dann zum Reiseveranstalter, wenn Leistungen vor dem Vertragsabschluss gebündelt werden und ein Gesamtreisepreis verlangt wird. Bei vermittelten Einzelleistungen einer Reise wird das Reisebüro nicht zum Reiseveranstalter.	LG Chemnitz v. 4.2.2015 – 6 S 371/14, DV 2015, 91 f.
Reisebüro als Reiseveranstalter II	Ein Reisebüro arbeitet als Reisevermittler, bietet aber auch eigene Leistungen als Reiseveranstalter an. Ein Kunde bucht eine Kreuzfahrt, die von dem Reisebüro nur	Kein Anspruch gegen das Reisebüro. Allein das versehentliche Versenden eines eigenen Sicherungsscheins des Reisebüros macht das	LG Frankfurt/M. v. 23.4.2012 – 2/24 O 181/11, RRA 2012, 178 ff.

	vermittelt wird. Versehentlich übersendet das Reisebüro mit den Reiseunterlagen einen eigenen Sicherungsschein an den Kunden.	Reisebüro nicht zum Reiseveranstalter.	
Reisebüro als Reiseveranstalter III	Ein Kunde bucht bei einem Reisebüro verschiedene Einzelleistungen, die vom Reisebüro gebündelt werden. Das Reisebüro nennt die jeweiligen Leistungserbringer nicht und bietet das Leistungspaket zu einem Gesamt-reisepreis an.	Das Reisebüro wird zum Reiseveranstalter. Der Kunde hat Ansprüche aus einem Reisevertrag (§ 651a ff. BGB).	Vgl. BGH v. 30.9.2010 – Xa ZR 130/08, NJW 2011, 599 f. = VersR 2011, 888 f. = RRa 2011, 29 ff.; LG München I v. 25.4.1995 – 28 O 4632/94, NJW-RR 1996, 1522 = RRa 1996, 139; LG Frankfurt/M. v. 25.2.2016 – 2/24 S 99/15, RRa 2016, 227 ff.

3. Anreise zum Schiff/Rückreise vom Schiff

Sofern die An- und Abreise zum Kreuzfahrtschiff mit zum Bestandteil des Reisevertrages gehört, können sich bei Mängeln bei der An- und Abreise Gewährleistungsansprüche des Reisenden ergeben.

a) Bahn

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Bahnstreik	Die Anreise mit der Bahn zum Ausgangshafen (Hamburg) gehört mit zum Reisevertrag. Aufgrund eines Streiks bei der Bahn muss der Reisende einen Mietwagen nehmen, um nach Hamburg zu gelangen.	Der Reisekunde hat Anspruch gegen den Reiseveranstalter auf Erstattung der Bahnkosten oder auf Erstattung seiner Mehrkosten für den Mietwagen.	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15, RRa 2018, 87 f.
Rail & Fly I (Flug verpasst)	Ein Reisekunde bucht im Rahmen einer Pauschalreise einen Flug. Für die Zugfahrt zum Flughafen bekommt er ein Rail&Fly-Ticket, das vom Reiseveranstalter als Eigenleistung angeboten wird. Der Kunde sucht sich einen Zug aus, der rechtzeitig am Flughafen eintreffen soll.	Der Reisende kann vom Reiseveranstalter Schadensersatz wegen seiner Zusatzkosten verlangen. Der Reiseveranstalter muss für das technische Versagen bei der Bahn eintreten.	AG Hannover v. 27.3.2017 – 419 C 8989/16, RRa 2017, 171 f. (Flugpauschalreise); vgl. BGH v. 28.10.2010 – Xa ZR 46/10, MDR 2011, 17 f., DAR 2011, 82 ff.; LG Berlin v. 30.11.2012 – 55 S 114/11, RRa 2013, 74 ff.; AG Hannover v. 18.12.2015 – 445 C 7017/15, RRa 2017,

	Aufgrund eines Defekts am Zug kommt der Reisende zu spät und verpasst seinen Flug. Einen Ersatzflug muss der Reisende selbst bezahlen.		16 ff.; AG Hannover v. 27.3.2017 – 419 C 8989/16, RRa 2017, 171 f.; AG Frankfurt/M. v. 20.2.2018 – 32 C 1966/17, RRa 2018, 193 ff.
Rail & Fly II	Ein Reisekunde bucht eine Reise inkl. Flug. Die Fahrt zum Flughafen kann mittels Rail&Fly-Ticket vorgenommen werden. Der Reiseveranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zugfahrt lediglich in Kooperation mit der Bahn durchgeführt wird und der Reisende selbst dafür verantwortlich ist, rechtzeitig zum Flughafen zu kommen. Aufgrund einer Zugverspätung kommt der Urlauber zu spät am Flughafen an und verpasst seinen Flug.	Keine Haftung des Reiseveranstalters, da der Reiseveranstalter erkennbar darauf hingewiesen hat, dass die Bahnreise nicht Leistungsbestandteil des Reisevertrages ist.	LG Hannover v. 2.10.2009 – 4 S 21/09, RRa 2010, 83 f.; vgl. AG Duisburg v. 18.3.2010 – 35 C 5102/09, RRa 2010, 246; AG Neuwied v. 7.12.2015 – 42 C 736/15
Rail & Fly III	Ein Urlauber bucht eine Flugreise inkl. eines vom Reiseveranstalter im eigenen Namen angebotenen Rail&Fly-Tickets. Der Reiseveranstalter erteilt die ausdrückliche Empfehlung, dass der Kunde 3 Stunden vor dem Abflug am Flughafen sein sollte. Der Urlauber wählt einen Zug, mit dem er 2 Stunden und 45 Minuten vor dem Flug am Flughafen ankommt. Der Zug hat Verspätung, der Flug wird verpasst.	Keine Haftung des Reiseveranstalters. Der Reisende hat gegen eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht verstoßen, indem er die Anfahrt zum Flughafen zu knapp angesetzt hat.	AG Frankfurt/M. v. 20.2.2018 – 32 C 1966/17, RRa 2018, 193 ff.

b) Bus

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Bustransfer verspätet I	Der Bustransfer vom Flughafen zum Kreuzfahrtschiff beginnt nach einer nächtlichen Wartezeit von 4 ½ Stunden.	50% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag	AG Hamburg v. 30.3.2004 – 23 A C 248/03, RRa 2004, 182
Bustransfer verspätet II	Auf einer Nilkreuzfahrt wird der Passagier nach Ankunft in Ägypten erst nachts in einem Hotel untergebracht und erst am nächsten Abend zum Schiff gebracht. Der Transfer vom Flughafen zum Schiff sollte direkt nach der Ankunft erfolgen.	Preisminderung in Höhe von 2/3 des anteiligen Reisepreises für einen Tag	AG Hamburg-Altona v. 29.11.2000, 316 C 169/00
Bustransfer fehlt I (Anreise)	Ein Zubringerbus für eine Kreuzfahrt fährt nicht am vereinbarten Halteplatz ab. Der Passagier verpasst die Abfahrt des Schiffes.	Kündigung des Reisevertrages wegen Mängel möglich. Der vollständige Reisepreis muss erstattet werden.	AG Frankfurt/M. v. 18.11.1994 – 32 C 2890/94-48, RRa 1995, 73 f. = NJW-RR 1995, 694 f.
Bustransfer fehlt II (Rückreise)	Am Ende der Kreuzfahrt verpasst der Urlauber seinen Rückflug, da ein vom Reiseveranstalter vertraglich zugesicherter Bustransfer zum Flughafen nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde bucht auf eigene Kosten einen Ersatzflug, der aber erst 2 Tage später stattfindet.	Der Reiseveranstalter muss die zusätzlichen Flugkosten und weitere notwendige Kosten des Reisenden erstatten. Zusätzlich steht dem Reisenden eine Preisminderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für 2 Tage zu.	AG Frankfurt/M. v. 2.9.2016 – 30 C 1807/16-25
Unfall auf Bustransfer	Auf dem Transfer zum Schiff, der per Bus durchgeführt wird und mit zum Reisevertrag gehört, kommt es zu einem Unfall. Dem Reiseveranstalter ist kein Verschulden vorzuwerfen, der Busfahrer hat keinen Fehler gemacht. Der Urlauber wird verletzt	Der Reisende hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. Die Reiseleistung ist insgesamt mangelhaft, da es dem Reiseveranstalter nicht gelungen ist, den Reisenden unversehrt zum Schiff zu bringen.	Vgl. BGH v. 6.12.2016 – X ZR 117/15 und X ZR 118/15

	und kann die Kreuzfahrt nicht antreten.	Auf ein Verschulden kommt es nicht an.	
Sturz beim Ausstieg aus dem Transferbus	Per Bustransfer wird der Passagier zum Kreuzfahrtschiff gebracht. Beim Aussteigen vor dem Schiff stolpert der Passagier über eine Schwelle auf dem Parkplatz und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Bei diesem Sturz verwirklicht sich das allgemeine Lebensrisiko.	AG Rostock v. 13.8.2010 – 47 C 225/10, RRa 2011, 55
Busfahrt statt Flug	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier wegen einer Luftraumsperrung (Aschewolke) von der Hafenstadt nicht zurück zum vereinbarten Zielflughafen fliegen. Per Bustransfer kommt der Passagier mit dreitägiger Verspätung am Zielort an.	100% Preisminderung des anteiligen Tagespreises für den letzten Urlaubstag. Kein weitergehender Schadensersatz, da die verzögerte Rückreise auf höherer Gewalt beruht.	AG Rostock v. 4.2.2011 – 47 C 410/10, RRa 2011, 74 f. = VuR 2011, 229 f., vgl. AG Rostock v. 12.11.2010 – 47 C 384/10, RRa 2011, 122

c) Flug

aa) Kein Flug trotz Buchung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Ersatzflug selbst gebucht I	Ein Passagier wird auf dem im Reisevertrag gebuchten Flug zum Schiff nicht mitgenommen, da er nicht auf der Passagierliste steht. Er bucht selbst einen Ersatzflug ohne dem Reiseveranstalter die Möglichkeit zu geben, für Abhilfe zu sorgen, obwohl dies zeitlich möglich wäre. Der Urlauber will die Mehrkosten für den Ersatzflug erstattet haben.	Der Reiseveranstalter muss die Kosten für den Ersatzflug nicht erstatten, da der Urlauber kein Selbstabhilferecht hatte. Der Urlauber hätte den Reiseveranstalter zunächst mit Fristsetzung zur Abhilfe auffordern müssen.	AG Uelzen v. 1.11.2018 – 16 C 9031/18, RRa 2019, 106 ff.

Ersatzflug selbst gebucht II	Eine Kreuzfahrt soll ab Fort Lauderdale starten. Der Flug ab Deutschland über New York bis nach Fort Lauderdale gehört mit zum Reisevertrag. Der Flug nach New York ist verspätet, der Anschluss wird verpasst. Da der Reiseveranstalter keine Abhilfe anbietet, bucht der Urlauber selbst einen Ersatzflug und kommt ca. 10 Stunden später an. Der Urlauber verlangt eine Preisminderung und Ersatz der zusätzlichen Kosten.	Der Urlauber kann Schadensersatz für den selbst gebuchten Ersatzflug verlangen, zusätzlich ist eine Minderung des Reisepreises möglich.	AG Westerburg v. 8.5.2019 – 23 C 227/18
Flug verpasst I	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt ab Dubai ab dem 2. März. Bei der Buchung stand die Flugzeit des gebuchten Fluges nach Dubai noch nicht fest. In den Reiseunterlagen war die Flugzeit am 1. März aufgeführt. Der Passagier hat die Unterlagen nicht richtig gelesen und dachte, er fliegt am 2. März. Da der Flug am Vortag ging, trat der Passagier die Reise am 2. März nicht an. Der Reiseveranstalter verlangt Stornokosten.	Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen. Ein Urlauber muss die Reiseunterlagen sorgfältig lesen und insbesondere Daten von Flugzeiten genau beachten.	LG Rostock v. 11.6.2013 – 3 O 28/13-1
Flug verpasst II	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt mit Fluganreise. Beim Einchecken am Flughafen kommt es zu einer Verzögerung. Durch eine Fehlinformation einer Mitarbeiterin der Airline kommt der Passagier zu spät zum Abfluggate und verpasst den Flug. Erst	Es liegt ein schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiterin der Fluggesellschaft vor, das sich der Reiseveranstalter zurechnen lassen muss. Der Reiseveranstalter muss an den Urlauber u.a. den anteiligen Reisepreis für 4 Tage und die Mehrkosten für die Ersatzbeförderung	AG Rostock v. 6.9.2013 – 47 C 303/12, RRA 2013, 287 f. = NJW-RR 2014, 496 f.

	vier Tage später kann die Kreuzfahrt mittels Ersatzflug angetreten werden.	erstatten, sowie Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude für 4 Tage leisten.	
Flug verpasst III (Boarding)	Ein Urlauber bucht eine Flusskreuzfahrt in Ägypten mit Flug ab Deutschland. Boarding-Time ist um 16.55 Uhr, Abflug um 17.25 Uhr. Der Urlauber erscheint erst um 17.13 Uhr am Gate. Obwohl sich der Start bis 18.01 Uhr verzögert, wird er dennoch nicht mehr mitgenommen. Er verlangt vom Reiseveranstalter Ersatz der zusätzlichen Tickets für einen Ersatzflug.	Der Urlauber hat gegen den Reiseveranstalter keinen Anspruch auf Erstattung seiner zusätzlichen Kosten. Dem Reisenden obliegt eine Mitwirkungspflicht zum Gelingen der Reise. Hierzu zählt auch das pünktliche Erscheinen zur vereinbarten Boarding-Time.	AG München v. 20.8.2021 – 275 C 17530/19, VuR 2022, 358
Nichtmitnahme wegen Fehlverhaltens (Alkohol)	Ein Reisender will seinen Flug zum Schiff antreten und kommt alkoholisiert zum Flughafen. Die Fluggesellschaft verweigert die Mitnahme.	Keine Minderungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter. Die Nichtmitnahme ist aufgrund der Alkoholisierung sachlich gerechtfertigt.	AG Rostock v. 9.4.2010 – 48 C 292/09, RRa 2010, 184 ff., vgl. AG München v. 23.7.2019 – 182 C 18938/18
Flug überbucht	Ein Urlauber erfährt erst am Abreisetag beim Eintreffen am Flughafen, dass die Kreuzfahrt ausfällt, da der beim Reiseveranstalter gebuchte Flug überbucht ist. Es handelt sich dabei schon um einen Ersatzflug, da der eigentlich gebuchte Flug auch schon annulliert wurde. Zuvor hatte sich der Urlauber noch extra beim Reiseveranstalter informiert, ob alles vertragsgerecht verlaufen wird.	Bei einer so kurzfristigen Absage der Reise und beim Hinzutreten weiterer erschwerender Umstände (zwei Flüge fallen aus u.a.) kann es gerechtfertigt sein, eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude bis hin zur vollen Höhe des Reisepreises (100%) zuzusprechen.	Vgl. Beschl. OLG Celle v. 10.4.2019 – 11 U 13/19

bb) EU-Fluggastrechte (Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Flugverspätung von 3 Stunden	Der Flug ab einem Flughafen der EU zum Kreuzfahrtschiff verspätet sich 3 Stunden oder mehr bzw. ein Flug von einem Drittstaat in die EU mit einer EU-Airline verspätet sich um 3 Stunden oder mehr.	Gegen die Fluggesellschaft besteht ein Anspruch auf eine sog. Ausgleichszahlung zwischen 250-600 € (je nach Flugstrecke), wenn sich die Fluggesellschaft nicht auf einen außergewöhnlichen Umstand (z.B. schlechtes Wetter, Fluglotsenstreik u.a.) berufen kann. Der Anspruch resultiert aus der EU-Fluggastrechte-Verordnung (Nr. 261/2004) und kann nur gegen die Fluggesellschaft geltend gemacht werden, nicht gegen den Reiseveranstalter.	EuGH v. 19.11.2009 C-402/07; RRa 2009, 282 ff.; EuGH v. 7.9.2017 – C-559/16, EuZW 2017, 813 ff. = RRa 2017, 229 ff.; BGH v. 18.2.2010 – Xa ZR 95/06, RRa 2010, 93 ff. = ZLW 2010, 438 ff.; BGH v. 13.11.2012 – X ZR 12/12, RRa 2013, 19 ff.; BGH v. 7.5.2013 – X ZR 127/11, RRa 2013, 237 ff. = NZV 2013, 538 ff.
Anspruch auf Ausgleichszahlung (Verspätung, Annullierung)	Aufgrund einer Flugannullierung oder einer Verspätung von 3 Stunden und mehr verlangt der Passagier von der Fluggesellschaft eine Ausgleichszahlung. Die EU-Fluggastrechte sind auf den Flug anwendbar.	Der Passagier hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, wenn sich die Fluggesellschaft nicht auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes berufen kann.	Für folgende Fälle wurde eine Ausgleichszahlung zugesprochen, d.h. die Airline kann sich nicht auf außergewöhnliche Umstände berufen: <i>-Ansaugen einer Plastikflasche in die Turbine auf dem Flughafen, AG Hannover v. 12.7.2016 – 556 C 511/16, RRa 2017, 84 f.;</i> <i>-Bordtoilette verstopft, AG Köln v. 9.12.2011 – 145 C 15/11;</i> <i>-Brand im Hot-Meal-Ofen, AG Köln v. 12.5.2015 – 142 C 600/13, NJW-RR 2014, 1277 ff.;</i> <i>-Enteisung, OLG Brandenburg v. 19.11.2013 – 2 U 3/13, RRa 2014, 81 ff., ebenso AG</i>

			<p>Frankfurt/M. v. 9.5.2014 – 29 C 3587/13-44, RRa 2015, 33 f.;</p> <p><i>-Erkrankung eines Crew-Mitglieds</i>, LG Darmstadt v. 23.5.2012 – 7 S 250/11, NJW-RR 2012,1137 f.; LG Frankfurt/M. v. 21.6.2018 – 2/24 S 34/18, RRa 2019, 25 f.;</p> <p><i>-Fahrwerksklappe defekt</i>, LG Darmstadt v. 16.4.2014 – 7 S 161/13 (RRa 2014, 137 ff.;</p> <p><i>-Gepäckausladung wegen Nichterscheines eines Passagiers</i>, AG Nürnberg v. 28.2.2017 – 12 C 4921/16;</p> <p><i>-Gepäckwagen beschädigt Flugzeug in Parkposition</i>, BGH v. 20.12.2016 – X ZR 77/15, RRa 2017, 231 ff.;</p> <p><i>-Hilfsturbine defekt</i>, LG Frankfurt/M. v. 25.4.2013 – 2/24 S 213/12, RRa 2015, 78;</p> <p><i>-Hydrauliköl tritt aus</i>, LG Stuttgart v. 20.4.2011 – 13 S 227/10, RRa 2011, 234 ff.;</p> <p><i>-Notbeleuchtung defekt</i>, LG Köln v. 19.3.2008 – 10 S 391/06, NJW 2008, 2129 f.;</p> <p><i>-Reifen und Bremsen beschädigt</i>, AG Köln v. 24.4.2017 – 142 C 517/15;</p> <p><i>-Sperrung der Start- und Landebahn wegen Unfalls eines anderes Flugzeuges</i>, AG Köln v. 22.1.2018 – 142 C 293/17;</p>
--	--	--	---

			<p>- <i>Streik von Flugbegleitern</i>, LG Hamburg v. 3.6.2019 – 321 S 22/18, RRa 2020, 142 f.</p> <p>- <i>Technischer Defekt am Flugzeug</i>, AG Rüsselsheim v. 14.10.2010 – 3 C 885/10-32, RRa 2010, 290;</p> <p>- <i>Tod des Kopiloten</i>, EuGH v. 11.5.2023 – C-156/22 bis C-158/22, RRa 2023, 196 ff.</p> <p>- <i>Touchieren zweier Flugzeuge auf dem Flughafen</i>, AG Nürtingen v. 31.10.2017 – 10 C 1551/15;</p> <p>- <i>Tragfläche beschädigt</i>, AG Frankfurt/M. v. 3.2.2010 – 29 C 2088/09, NJW-RR 2010, 1360 f.;</p> <p>- <i>Triebwerk defekt</i>, LG Düsseldorf v. 7.5.2009 – 22 S 215/08, RRa2009, 186 ff.</p> <p>- <i>Vogelschlag auf Vorflug</i>, LG Frankfurt/M. v. 8.1.2019 – 2/24 S 200/18, RRa 2019, 117 ff.;</p> <p>- <i>Wetter</i> (lediglich schlechte Wetterprognose), LG Berlin v. 28.5.2019 – 67 S 49/19, MDR 2019, 1050 f.;</p> <p>- „<i>wilder Streik</i>“, EuGH v. 17.4.2018 – C-195/17, NJW 2018, 1592 ff.</p>
--	--	--	---

<p>Kein Anspruch auf Ausgleichszahlung</p> <p>(Verspätung, Annullierung)</p>	<p>Es kommt zu einer Flugverspätung von 3 Stunden bzw. zu einer Annullierung. Die Fluggesellschaft kann darlegen, dass ein außergewöhnlicher Umstand ursächlich ist.</p>	<p>Der Passagier hat keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.</p>	<p>Für folgende Fälle wurde eine Ausgleichszahlung verneint, d.h. die Airline kann sich auf außergewöhnliche Umstände berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -<i>Aschewolke</i>, AG Rüsselsheim v. 25.7.2012 – 3 C 1132/12-36, RRa 2012, 234 f.; -<i>Ausfall aller Check-In-Schalter</i>, LG Stuttgart v. 21.12.2017 – 5 S 142/17, RRa 2018, 81 ff. , bestätigt BGH v. 15.1.2019 – X ZR 85/18; -<i>Blitzschlag</i>, AG Rüsselsheim v. 18.1.2017 – 3 C 751/16-3, RRa 2017, 153 ff.; ebenso LG Frankfurt/M. v. 23.2.2023 – 2/24 S 14/22; -<i>Brand eines Handyakkus eines Passagiers</i>, AG Charlottenburg v. 30.3.2017 – 205 C 85/16; -<i>Corona-Pandemie</i>, AG Köln v. 2.2.2021 – 133 C 162/20; -<i>Enteisung</i>, LG Düsseldorf v. 20.10.2023 – 22 S /23; -<i>Erkrankung eines Passagiers</i>, AG Düsseldorf v. 27.8.2015 – 40 C 287/15, RRa 2015, 25 -<i>Fluglotsenstreik</i>, LG Kleve v. 7.6.2018 – 6 S 122/17, NJW-RR 2018, 1084 ff.; AG Königs Wusterhausen v. 15.12.2017 – 4 C 486/17-2, RRa 2018, 85 f.; -<i>Gewitter</i>, AG Köln v. 6.11.2017 – 142 C
--	--	--	--

		<p>537/16, TranspR 2018, 71 ff.;</p> <p><i>-Kollision zweier Flugzeuge auf dem Vorfeld</i>, EuGH v. 14.1.2021 – C 264/20, RRa 2021, 75 ff.</p> <p><i>-Nebel</i>, BGH v. 25.3.2010 – Xa ZR 96/09, ZLW 2011, 133 ff.;</p> <p><i>-Pandemie</i>, AG Köln v. 2.2.2021 – 120 C 64/20;</p> <p><i>-Randalie eines Passagiers</i>, AG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 31 C 397/16-17, RRa 2016, 293 ff.; vgl. EuGH v. 11.6.2020 – C-74/19, RRa 2020, 185 ff.;</p> <p><i>-Schneefall</i>, LG Frankfurt/M. v. 14.3.2014 – 2/24 S 110/13, ZLW 2014, 506 ff.; AG Frankfurt/M. v. 31.7.2018 – 32 C 713/18-18;</p> <p><i>-Startbahn gesperrt</i>, LG Stuttgart v. 6.12.2018 – 5 S 128/18, NJW-RR 2019, 434 ff.;</p> <p><i>-Streik der Mitarbeiter der Sicherheitskontrolle</i>, LG Hamburg v. 13.9.2017 – 309 S 127/15;</p> <p><i>-Streik der Mitarbeiter der Airline</i>, LG Frankfurt/M. v. 11.5.2017 – 2/24 S 136/16, RRa 2017, 237 ff.;</p> <p><i>-Stromausfall am Flughafen</i>, AG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2019 – 23 a C 158/19, RRa 2020, 139 ff.;</p> <p><i>-Vogelschlag</i>, BGH v. 20.2.2018 – X ZR</p>
--	--	---

			23/17, ebenso LG Darmstadt v. 21.10.2015 – 7 S 176/14, RRa 2016, 77 f.
Anschlussflug verpasst	Auf einer einheitlichen Flugverbindung hat der erste Flug eines Urlaubers eine geringe Verspätung, so dass der Anschlussflug verpasst wird. Der Passagier kommt am vereinbarten Endziel mit großer Verspätung an (3 Stunden und mehr). Es gelten die EU-Fluggastrechte, die Airline kann sich nicht auf einen außergewöhnlichen Umstand berufen.	Der Passagier hat Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 – 600 €. Die Höhe ist abhängig von der Flugstrecke und richtet sich nach Art.7 I der Verordnung (EG) Nr.261/2004.	BGH v. 17.9.2013 – X ZR 123/10; vgl. LG Dresden v. 8.8.2019 – 4 S 586/18; AG Nürnberg v. 20.10.2015 – 22 C 1502/16; AG Frankfurt/M. v. 13.6.2016 – 29 C 2706/15-44; AG Hamburg v. 12.12.2016 – 22a C 59/16, RRa 2017, 239 ff.,
Flugvorverlegung	Der Flug wird um mehr als eine Stunde vorverlegt.	Bei einer kurzfristigen Vorverlegung eines gebuchten Fluges um mehr als eine Stunde, kann sich ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für den Flugpassagier ergeben. Eine solche Vorverlegung ist mit einer Annullierung vergleichbar.	EuGH v. 21.12.2021 – C 146/20 (C-188/20, C-196/20, C-270/20)
Forderung gegenüber Reiseveranstalter I	Nach einer Kreuzfahrt wird ein im Rahmen des Reisevertrages vereinbarter Rückflug annulliert. Der Passagier fordert vom Reiseveranstalter eine Ausgleichszahlung nach den EU-Fluggastrechten.	Der Urlauber kann vom Reiseveranstalter keine Ausgleichszahlung fordern. Eine Ausgleichszahlung nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung schuldet nur das ausführende Luftfahrtunternehmen, nicht aber der Reiseveranstalter.	LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15, RRa 2018, 87 f.; vgl. BGH v. 11.3.2008 – X ZR 49/07, DAR 2008, 467 f. = NZV 2008, 455; AG Uelzen v. 1.11.2018 – 16 C 9031/18
Forderung gegenüber Reiseveranstalter II (Anrechnung)	Am Ende einer Kreuzfahrt verspätet sich der vertraglich vereinbarte Rückflug ab Dubai nach Deutschland um 25 Stunden. Der Urlauber	Ein Anspruch auf Preisminderung besteht in Höhe der vom Urlauber vorgenommenen Berechnung. Da aber die Fluggesellschaft	BGH v. 30.9.2014 – X ZR 126/13, NZV 2015, 123 f. = NJW 2015, 553 f.

	erhält von der Airline aufgrund der EU-Fluggastrechte eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 €. Zusätzlich verlangt er vom Reiseveranstalter eine Preisminderung von ca. 430 €. Die Berechnung der Preisminderung setzt er dabei mit 5% des anteiligen Tagesreisepreises ab der 5. Stunde für jede Verspätungsstunde an.	bereits eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € geleistet hat, muss sich der Urlauber diese Zahlung anrechnen lassen, so dass der Reiseveranstalter keine weitergehende Zahlung vornehmen muss. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der EU-Fluggastrechte-Verordnung.	
Forderung gegenüber Reiseveranstalter III (keine Anrechnung)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt inkl. Flugreise. Am Flughafen wird ihm mitgeteilt, dass der Flug annulliert wurde, ein Ersatzflug ist erst 3 Tage später eingeplant. Der Urlauber kündigt den Reisevertrag und verlangt die Rückerstattung des Reisepreises. Von der Fluggesellschaft erhält der Urlauber eine Ausgleichszahlung nach den EU-Fluggastrechten.	Der Urlauber kann vom Reiseveranstalter die Erstattung des vollen Reisepreises verlangen. Eine Anrechnung der von der Airline bezahlten Ausgleichszahlung auf den Reisepreis hat aufgrund der verschiedenen Zielrichtungen der Ansprüche des Urlaubers nicht zu erfolgen.	AG Bremen v. 3.4.2020 – 8 C 43/20

cc) Verspätung/Verlegung/Ausfall

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Flugverspätung bis 4 Stunden	Abflugverspätung des Fluges unter 4 Stunden, das Schiff wird erreicht. Der Urlauber fordert vom Reiseveranstalter eine Preisminderung.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 27.1.2009 – 2/24 S 177/08, RRA 2009, 72 ff.; AG Hamburg v. 2.9.2010 – 8 B C 194/10, RRA 2011, 125; AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRA 2012, 138 ff.; AG Rostock v. 20.7.2016 – 47 C 93/16
Flugverspätung über 4 Stunden	Abflugverspätung des Fluges von über 4 Stunden, das Schiff wird erreicht.	5% Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag ab der 5. Stunde Wartezeit	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRA 2012, 138 ff.; vgl. LG Frankfurt/M. v.

			27.1.2009 – 2/24 S 177/08, RRa 2009, 72 ff.; LG Düsseldorf v. 4.12.2015 – 22 S 237/15; AG Hamburg v. 2.9.2010 – 8 BC 194/10, RRa 2011, 125; AG Köln v. 14.6.2011 – 142 C 217/10, RRa 2012, 159; AG Duisburg v. 9.7.2012 – 71 C 1784/12, RRa 2012, 226 f.
Erhebliche Flugverspätung I	Ein Flug nach Luxor zum Start einer Nilkreuzfahrt verspätet sich und der Passagier kommt 19 Stunden später auf dem Nilschiff an.	Minderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für einen Tag	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f. = NJW-RR 2004, 142; vgl. AG Hannover v. 20.9.2017 – 506 C 785/17 (24 Stunden); AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 67/16 (24 Stunden)
Erhebliche Flugverspätung II	Auf einer kombinierten Flug- und Kreuzfahrt-reise verspätet sich der Abflug zu Beginn der Reise um 20 Stunden.	Minderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für einen Tag	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.; vgl. AG Hannover v. 20.9.2017 – 506 C 785/17 (24 Stunden); AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 67/16 (24 Stunden)
Erhebliche Flugverspätung III	Am Ende der Kreuzfahrt verzögert sich der vertraglich vereinbarte Rückflug um 21 Stunden (Langstreckenflug).	Preisminderung in Höhe von 5% des anteiligen Reisepreises pro Tag für jede Stunde ab der 9. Stunde	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Erhebliche Flugverspätung IV	Am Ende einer Kreuzfahrt verspätet sich der vertraglich vereinbarte Rückflug ab Dubai nach Deutschland um 25 Stunden. Der Urlauber erhält von der Airline aufgrund der EU-Fluggastrechte eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 €. Zusätzlich verlangt er vom Reiseveranstalter eine Preisminderung von ca. 430 €. Die	Ein Anspruch auf Preisminderung besteht in Höhe der vom Urlauber vorgenommenen Berechnung. Da aber die Fluggesellschaft bereits eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600 € geleistet hat, muss sich der Urlauber diese Zahlung anrechnen lassen, so dass der Reiseveranstalter keine weitergehende	BGH v. 30.9.2014 – X ZR 126/13, NZV 2015, 123 f. = NJW 2015, 553 f.

	Berechnung der Preisminderung setzt er dabei mit 5% des anteiligen Tagesreisepreises ab der 5. Stunde für jede Verspätungsstunde an.	Zahlung vornehmen muss. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der EU-Fluggastrechte-Verordnung.	
Zwischenlandung I	Vor Beginn der Reise wird mitgeteilt, dass es zu einer Zwischenlandung kommt und sich die Flugzeit um 2 Stunden verlängert. Der Reisekunde tritt die Reise wegen der Änderung nicht an.	Keine Kündigung des Reisevertrages bzw. kostenfreier Rücktritt möglich. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	LG Frankfurt/M. v. 20.1.2005 – 2/24 S 107/04, RRa 2005, 167
Zwischenlandung II (Direktflug)	Ein Passagier bucht für die Rückreise vom Schiff (Bangkok) einen Flug nach Deutschland. Er bekommt zunächst einen Flug ohne Zwischenlandung bestätigt. Der Reiseveranstalter teilt in seinen Reiseunterlagen mit, dass Direktflüge eine Zwischenlandung beinhalten können und Flugzeiten unter Vorbehalt stehen. Der ursprüngliche Flug wird geändert und es erfolgt eine Zwischenlandung. Die Rückreisezeit verlängert sich.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung, da der Reiseveranstalter ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es zu einer Zwischenlandung kommen kann. Ein Nonstop-Flug wurde nicht vertraglich vereinbart.	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff.
Zwischenlandung III	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt ab Bangkok inkl. Flug. Auf dem Flug nach Bangkok kommt es zu einer nicht vereinbarten Zwischenlandung in Dubai. Die Anreise zum Schiff verlängert sich um 4 Stunden und 40 Minuten.	Minderung in Höhe von 10% des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, RRa 2011, 123 f.

Zwischenlandung IV (Notlandung)	Ein Passagier bucht eine Kreuzfahrt inkl. Flugreise. Wegen eines technischen Defekts muss das Flugzeug notlanden. Durch daraus resultierende Verzögerungen bei der Anreise zum Schiff verkürzt sich die Kreuzfahrt um 2 Tage, zudem kann die Kreuzfahrt nicht am zugesagten Hafen angetreten werden, sondern dem bereits abgefahrenen Schiff muss nachgereist werden.	Der Passagier hat Anspruch auf eine Preisminderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für 2 ½ Tage.	AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.
Flugverlegung um mehrere Stunden I	Die angegebene Flugzeit (Rückflug) wird um 6 ½ Stunden verlegt. Das Schiff muss früher verlassen werden.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	Vgl. AG Bad Homburg v. 5.4.2002 – 2 C 2743/01-10, RRa 2002, 182; AG Hannover v. 2.7.2002 – 560 C 4074/02, RRa 2002, 227 (Rückflug um 9,5 Stunden vorverlegt)
Flugverlegung um mehrere Stunden II	Rückflug vom Zielhafen der Kreuzfahrt wird von 23.55 Uhr auf 13.00 Uhr vorverlegt. Flugzeiten stehen unter Änderungsvorbehalt.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff.
Flugverlegung um mehrere Stunden III	Der Hinflug zu einem Starthafen einer Kreuzfahrt wird um 7 Stunden verlegt. Die Flugreise gehört mit zum Inhalt des Reisevertrages.	40% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 15.7.2016 – 47 C 58/16
Flugverlegung um mehrere Stunden IV (Nachtruhe)	Der Rückflug vom Zielhafen zum Ausgangspunkt der Reise wird um 5 Stunden vorverlegt, so dass die Nachtruhe wesentlich früher beendet werden muss. Der Flug ist Inhalt des Reisevertrages.	20% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 15.7.2016 – 47 C 58/16

Flugverlegung in die Nacht	Verlegung des Hinfluges um 10 ½ Stunden in die Nacht statt am Tag. Das Schiff wird erreicht.	50% Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag	Vgl. AG Düsseldorf v. 5.6.1997 – 49 C 20720/96, RRA 1997, 226 f.
Flugverlegung um mehrere Tage I (Wetter)	Die Anreise zum Kreuzfahrtschiff verzögert sich um 3 Tage, da es wegen eines Schneesturmes zu einer Flughafenschließung kommt. Der Reiseveranstalter gewährt einen Preisnachlass. Der Urlauber will zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Kein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Wegen der witterungsbedingten Verzögerung ist dem Reiseveranstalter kein Verschulden vorzuwerfen.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, RRA 2011, 72 f.
Flugverlegung um mehrere Tage II (Streik am Flughafen)	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt inkl. Fluganreise zum Starthafen. Wegen Streik des Sicherheitspersonals am Flughafen wird die Anreise um 2 Tage verlegt. Der Urlauber muss dem Schiff nachreisen und verlangt vom Reiseveranstalter eine Entschädigung.	Der Urlauber hat Anspruch auf eine Preisminderung. Ferner besteht Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Reiseveranstalter nicht nachweisen kann, dass er alles versucht hat, um die Verzögerungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.	LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15
Flugverlegung um mehrere Tage III	Ein Urlauber bucht eine 10-tägige Kreuzfahrt in der Karibik inkl. Fluganreise. Am Abflugtag wird der geplante Flug um 3 Tage verschoben.	Der Urlauber kann den Reisevertrag wegen der Reisemängel kündigen, da es zu einer unzumutbaren Verkürzung der Reise kommt.	AG Bremen v. 3.4.2020 – 8 C 43/20
Verspätung mit Folgen I	Der Zubringerflug zum Ausgangshafen der Kreuzfahrt verzögert sich, der Passagier verpasst die Abfahrt des Schiffes. Es ist möglich, das Kreuzfahrtschiff einen Tag später im nächsten Hafen zu erreichen.	Eine Kündigung des Vertrages ist nicht gerechtfertigt, da kein erheblicher Reisemangel vorliegt. Eine Preisminderung ist jedoch möglich.	LG Frankfurt/M. v. 2.11.2006 – 2/19 O 201/05, RRA 2008, 22 ff.

Verspätung mit Folgen II	Ein Kreuzfahrturlauber bucht seinen Flug zum Ausgangshafen (Miami) nicht beim Reiseveranstalter, sondern direkt bei der Fluggesellschaft. Bei einer Zwischenlandung mit Umsteigen kommt es zu einer von der Fluggesellschaft zu vertretenden verspäteten Weiterbeförderung. Da das Schiff nicht mehr erreicht werden kann, bricht der Urlauber die Reise ab.	Der Passagier hat gegen die Fluggesellschaft Schadensersatzansprüche, u.a. Übernahme der Stornokosten der Kreuzfahrt und Erstattung der Flugticketkosten.	AG Wedding v. 25.3.2011 – 16 C 167/10, RRa 2012, 81 ff.
Verspätung mit Folgen III	Ein Urlauber will in Santos/Brasilien eine Kreuzfahrt inkl. Fluganreise antreten. Der Flug verzögert sich zunächst wegen eines Streiks und sodann wegen eines technischen Defekts am Flugzeug. Erst 2 Tage später kann die Kreuzfahrt ab Rio de Janeiro angetreten werden.	Minderungsanspruch gegen den Reiseveranstalter in Höhe von 100% des anteiligen Tagesreisepreises für 2 Tage. Die Berechnung des Tagesreisepreises erfolgt anhand des Gesamtreisepreises.	AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.
Verspätung mit Folgen IV	Ein Reisekunde bucht eine Kreuzfahrt ab Las Palmas. Den Flug dorthin bucht er direkt bei der Fluggesellschaft. Aufgrund eines technischen Defekts am Flugzeug kommt der Urlauber 6 Stunden zu spät auf der Insel an und verpasst das Schiff. Eine schnelle Nachreise in einen anderen Hafen ist nicht möglich.	Der Urlauber kann gegen die Fluggesellschaft Schadensersatzforderungen geltend machen, z.B. Erstattung des Reisepreises und unnütze andere Aufwendungen.	LG Frankfurt/M. v. 6.2.2012 – 2/24 O 219/11, RRa 2012, 125 ff.
Verspätete Rückreise I	Auf dem Rückflug von der Kreuzfahrt verspätet sich der mit zum Reisevertrag	Keine Preisminderung möglich, da kein Reisemangel vorliegt, sondern es sich um eine hinzunehmende	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRa 2012, 138 ff.

	gehörende Flug um 2 Stunden.	Unannehmlichkeit handelt.	
Verspätete Rückreise II	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier wegen einer Luftraumsperrung (Aschewolke) von der Hafenstadt nicht zurück zum vereinbarten Zielflughafen fliegen. Per Bustransfer kommt der Passagier mit dreitägiger Verspätung am Zielort an.	100% Preisminderung des anteiligen Tagespreises für den letzten Urlaubstag. Kein weitergehender Schadensersatz, da die verzögerte Rückreise auf höherer Gewalt beruht.	AG Rostock v. 4.2.2011 – 47 C 410/10, RRa 2011, 74 f. = VuR 2011, 229 f.
Verspätete Rückreise III	Am Ende einer Kreuzfahrtreise verzögert sich der Rückflug (Langstreckenflug) um 21 Stunden.	Flugverspätungen auf einem Langstreckenflug sind bis zu 8 Stunden hinzunehmen. Für größere Verspätungen kann der Reisepreis ab der 9. Stunde gemindert werden, 5% des anteiligen Reisepreises für einen Tag pro Stunde.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Verspätete Rückreise IV	Am Ende der Kreuzfahrt verpasst der Urlauber seinen Rückflug, da ein vom Reiseveranstalter vertraglich zugesicherter Bustransfer zum Flughafen nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde bucht auf eigene Kosten einen Ersatzflug, der aber erst 2 Tage später stattfindet.	Der Reiseveranstalter muss die zusätzlichen Flugkosten und weitere notwendige Kosten des Reisenden erstatten. Zusätzlich steht dem Reisenden eine Preisminderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für 2 Tage zu.	AG Frankfurt/M. v. 2.9.2016 – 30 C 1807/16-25
Verspätete Rückreise V	Der vertraglich vereinbarte Rückflug von einer Karibikkreuzfahrt nach Deutschland wird um zwei Tage, nämlich vom 13.3. auf den 15.3. verschoben. Die Wartezeit verbringt der Urlauber auf dem Kreuzfahrtschiff.	Die ungewollte Verlängerung der Reisezeit stellt einen Reisemangel dar. Der Reisepreis kann um 100% für einen Tag (Wartetag an Bord, 14.3.) gemindert werden. Der zweite Tag wird nicht berücksichtigt, da dieser Zusatztag auch	AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20

		bei ordnungsgemäßer Rückreise (nämlich vom 13.3. auf den 14.3.) angefallen wäre.	
Geänderte Rückreise (Bus statt Flug)	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier nicht von der Hafenstadt nach Hause fliegen, da der Luftraum wegen einer Aschewolke gesperrt ist. Die Rückfahrt erfolgt mittels einer Busfahrt, die vom Reiseveranstalter organisiert wurde. Der Passagier fordert Schadensersatz für den ausgefallenen Flug.	Kein Anspruch auf Schadensersatz. Den Reiseveranstalter trifft kein Verschulden.	AG Rostock v. 12.11.2010 – 47 C 384/10, RRa 2011, 122 f.; vgl. AG Rostock v. 4.2.2011 – 47 C 410/10, RRa 2011, 74 (Preisminderung möglich, 100% des anteiligen Reisepreises des letzten Urlaubstages)
Flugausfall I (Absage der Reise durch den Urlauber)	Ein Flug ab Deutschland nach Havanna zum Kreuzfahrtschiff zu einer 10-tägigen Reise wird am Flughafen von einem Tag auf den Folgetag verschoben. Am Folgetag wird der Flug gänzlich gestrichen. Ein Ersatz wird erst für den weiteren Folgetag angeboten. Der Urlauber erklärt am Flughafen den Rücktritt vom Vertrag und verlangt den Reisepreis zurück.	Der Urlauber kann den Reisevertrag aufgrund eines Mangels kündigen, da die Reise unzumutbar verkürzt wird. Da eine Abhilfe unmöglich ist, bedarf es auch kein vorheriges Abhilfeverlangen mit Fristsetzung. Es besteht ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Reisepreises.	AG Bremen v. 3.4.2020 – 8 C 43/20
Flugausfall II	Auf der Rückreise vom Kreuzfahrtschiff fällt ein Anschlussflug von München nach Stuttgart aus. Der Urlauber fordert vom Reiseveranstalter eine Ausgleichszahlung nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung.	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter. Eine Ausgleichszahlung nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung (Nr. 261/2004) schuldet die Fluggesellschaft, aber nicht der Reiseveranstalter.	LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15, RRa 2018, 87 f.

Flugausfall III	Zum Ende der Kreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass ein vertraglich vereinbarter Rückflug vom Zielhafen nach Deutschland ausfällt, da die beauftragte Fluggesellschaft ihren Flugbetrieb eingestellt hat. Der Urlauber bucht für sich sofort einen Ersatzflug ohne den Reiseveranstalter zuvor zur Abhilfe aufzufordern.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner zusätzlichen Flugkosten, da er kein Abhilfeverlangen mit Fristsetzung gegenüber dem Reiseveranstalter vorgetragen hat. Der Urlauber muss dem Reiseveranstalter die Möglichkeit geben, den Reisemangel (Ausfall des Fluges) selbst abzuwehren.	AG Rostock v. 22.8.2018 – 47 C 113/18
-----------------	--	--	---------------------------------------

dd) Fluggesellschaft

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Wechsel der Fluggesellschaft I	Die für den Flug vorgesehene Fluggesellschaft wird gewechselt. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zur Änderung der Fluggesellschaft vor.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	AG Bad Homburg v. 17.6.1994 – 2 C 3614/93, RRa 1994, 175; AG Kleve v. 22.1.1999 – 3 C 564/98, RRa 1999, 180 f.; AG Bad Homburg v. 14.4.1999 – 2 C 397/99-22, RRa 2000, 13 f.; AG Hamburg v. 21.11.2001 – 10 C 400/01, RRa 2002, 77 ff.
Wechsel der Fluggesellschaft II	Es erfolgt ein Wechsel von einer deutschen Fluggesellschaft (Linie) auf eine türkische Fluggesellschaft (Linie).	Kein Reisemangel, eine Minderwertigkeit ist nicht vorhanden.	AG Düsseldorf v. 2.3.2006 – 32 C 16126/05, RRa 2006, 164
Wechsel der Fluggesellschaft III	Der Flug zum Ausgangshafen einer Kreuzfahrt wird mit der Fluggesellschaft Finnair durchgeführt. Zunächst wurde in der Reisebestätigung Lufthansa genannt.	Es liegt kein Reisemangel vor, da eine konkrete Fluggesellschaft nicht zugesichert wurde.	AG Rostock v. 15.9.2017 – 47 C 121/17, RRa 2018, 48 f.
Wechsel der Fluggesellschaft IV	Der Flug zum Starthafen New York sollte ursprünglich mit einer deutschen Airline erfolgen und wird auf eine spanische Charterfluggesellschaft	Kein Anspruch des Kunden auf Erstattung der Mehrkosten, da eine bestimmte Airline vertraglich nicht zugesagt wurde. Selbst wenn es so wäre, muss	AG Rostock v. 5.12.2018 – Az. 47 C 284/18, bestätigt LG Rostock v. 18.10.2019 – 1 S 29/19; vgl. AG Köln v. 13.9.2021 – 133

	geändert. In der Reisebestätigung wurde eine konkrete Airline nicht genannt. Der Kunde akzeptiert das nicht und bucht selbst einen Ersatzflug mit einer deutschen Fluglinie. Er fordert Ersatz der Mehrkosten.	der Reisende, um einen Reisemangel begründen zu können, konkrete Tatsachen vortragen, warum die durchführende Fluggesellschaft qualitativ schlechter ist als die ursprünglich eingeplante Fluggesellschaft.	C 611/20, RRa 2022, 191
Wechsel der Fluggesellschaft V	Die für den Flug vorgesehene Fluggesellschaft wird gewechselt. Es wurde eine bestimmte Fluggesellschaft zugesichert.	5% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Hamburg v. 23.1.2002 – 17a C 479/01, RRa 2002, 263 ff.; AG Hamburg v. 4.3.2004 – 4 C 378/02, RRa 2004, 122 f.
Wechsel der Fluggesellschaft VI	Ein Reisender will ausdrücklich mit einer deutschen Fluggesellschaft fliegen. Trotz Zusage erfolgt der Flug mit einer ausländischen Fluggesellschaft.	5% Minderung vom Reisepreis	AG Bonn v. 13.1.1997 – 4 C 396/96, RRa 1997, 197
Wechsel der Fluggesellschaft VII	Die vertraglich vereinbarte Fluggesellschaft für den Flug zum Ausgangshafen einer Kreuzfahrt wird gewechselt. Der Passagier beklagt sich über Qualitätsmängel beim Bordservice.	5% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, RRa 2011, 72 f.

ee) Flugdurchführung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Turbulenzen	Beim Flug zum Ausgangsort einer Nilkreuzfahrt kommt das Flugzeug in eine Gewitterfront mit schweren Turbulenzen. Der Urlauber macht Gewährleistungsansprüche geltend.	Es liegt kein Reisemangel vor. Treten im Rahmen einer Flugpauschalreise während der Beförderung Beeinträchtigungen des Reisenden auf, so ist darin nur dann ein Reisemangel zu sehen, wenn diese Unannehmlichkeiten über bloße psychische Beeinträchtigungen hinausgehen	AG Bonn v. 27.6.1996 – 18 C 14/96, 231 ff.; vgl. LG Bonn v. 7.3.2001 – 5 S 165/00, NJW-RR 2002, 639 f.

Notlandung	Während des Fluges verringert das Flugzeug innerhalb kurzer Zeit die Flughöhe und muss einen unplanmäßigen Zwischenstopp zwecks technischer Kontrolle einlegen.	Es liegt kein Reisemangel vor. Die Reparatur eines technischen Defekts an einem Flugzeug liegt im Rahmen des üblichen Gefährdungsrisikos, in das sich der Urlauber bei der Wahl des Transportmittels begibt.	AG Frankfurt/M. v. 5.7.2001 – 29 C 210/01, 81, RRa 2001, 209 f. = ZLW 2002, 1231, vgl. AG Bad Homburg v. 28.5.1997 – 2 C 3438/96, RRa 1998, 203 f.; AG Charlottenburg v. 19.1.1999 – 20a C 496/98, RRa 1999, 139 f.; AG Rostock v. 28.1.2005 – 47 C 181/14, RRa 2014, 11 ff.
Verletzung an Bord	Auf dem Flug zum Schiff, der mit zum Reisevertrag gehört, verletzt sich ein Kind einer Urlauberin. Das Kind blutet aus dem Mund und die Urlauberin behauptet, dass das Kind einen Porzellansplitter verschluckt hat, der im Bordessen war. Die Urlauberin verlangt vom Reiseveranstalter für ihr Kind Schmerzensgeld. Für den Vorgang bzw. die Ursache kann kein Beweis geführt werden.	Es besteht kein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter. Die Urlauberin kann nicht den Beweis erbringen, dass für die Verletzung beim Kind ein Fremdkörper im Bordessen ursächlich war.	LG Rostock v. 8.10.2021 – 1 O 111/21

ff) Flugroute

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Änderung der Strecke	Ein Urlauber bucht eine Kreuzfahrt ab Shanghai. Die Anreise zum Schiff gehört mit zum Reisevertrag und wird mittels Flug von Düsseldorf über Dubai nach Shanghai bestätigt. Eine bestimmte Fluggesellschaft wird nicht zugesichert. Der Flug wird geändert. Es erfolgt ein Flug von Düsseldorf über Helsinki nach Shanghai	Es liegt kein Reisemangel vor, da der Reiseveranstalter keine bestimmte Fluggesellschaft und Streckenführung zugesichert hat.	AG Rostock v. 15.9.2017 – 47 C 121/17; RRa 2018, 48 f.

	mit einer anderen Fluggesellschaft.		
Änderung der Flughäfen	Nach Buchung der Reise wird dem Urlauber mitgeteilt, dass der Hin- und Rückflug nicht wie gebucht ab/nach Köln/Bonn erfolgt, sondern ab/nach Frankfurt/M. Ferner werden die Flugzeiten für den Hin- und Rückflug umfangreich geändert. Der Passagier, der in der Nähe vom Flughafen Köln/Bonn wohnt, soll auf dem Rückflug erst gegen 23 Uhr anstatt gegen Mittag landen.	Eine Kündigung des Vertrages wegen Reisemängel ist möglich. Der Urlauber bekommt den Reisepreis zurück und hat zusätzlich Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Vgl. AG München v. 9.8.2017 – 242 C 5794/17
Änderung des Flugziels	Auf dem Hinflug zum Ausgangshafen wird der Zielflughafen geändert. Anschließend erfolgt ein Bustransfer von 10 Stunden. Das Schiff wird erreicht.	100% Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag	Vgl. AG Hamburg-Altona v. 5.2.2001 – 319 C 451/00, RRa 2001, 104 (Bustransfer auf der Rückreise)
Notlandung	Auf dem Hinflug zum Ausgangshafen muss das Flugzeug notlanden, da es Brandgeruch in der Kabine gibt. Eine bedrohliche Notsituation besteht nicht. Für die Angstsituation verlangt der Urlauber eine Preisminderung.	Kein Anspruch auf Minderung des Reisepreises. Das Auftreten technischer Defekte beim Flug und eine damit verbundene Zwischenlandung zum Ausschluss einer Gefahrensituation gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; vgl. AG Bad Homburg v. 28.5.1997 – 2 C 3438/96, RRa 1998, 203 f.; AG Charlottenburg v. 19.1.1999 – 20a C 496/98, RRa 1999, 139 f.; AG Frankfurt/M. v. 5.7.2001 – 29 C 210/01, 81, RRa 2001, 209 f. = ZLW 2002, 1231
Zwischenlandung I	Es wurde ein Direktflug gebucht und es kommt zu einer Zwischenlandung.	Keine Preisminderung möglich. Ein Direktflug ist kein Nonstop-Flug.	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 ff.; AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff.; vgl. LG Düsseldorf

			v. 5.12.2003 – 22 S 73/02, RRa 2004, 67 ff.; AG Würzburg v. 12.3.1997 – 3 C 1128/95, RRa 1998, 81; AG Hamburg v. 15.10.2002 – 9 C 54/02, RRa 2003, 169 ff.; AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff. a.A. AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, RRa 2011, 123 f.
Zwischenlandung II	Es wurde ein Nonstop-Flug zugesichert. Es kommt zu einer Zwischenlandung wegen eines technischen Defekts.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	AG Frankfurt/M. v. 5.7.2001 – 29 C 210/01-81, RRa 2001, 209 f.
Zwischenlandung III	Vor Beginn der Reise wird mitgeteilt, dass entgegen der Reisebestätigung eine Zwischenlandung erfolgt und sich die Flugzeit um 2 Stunden verlängert. Der Reisende tritt die Reise wegen der Änderung nicht an.	Keine Kündigung wegen Reisemangels bzw. kostenfreier Rücktritt möglich. Der Reiseveranstalter kann Stornokosten verlangen.	LG Frankfurt/M. v. 20.1.2005 – 2/24 S 107/04, RRa 2005, 167
Zwischenlandung IV	Es wurde eine Flugverbindung (Direktflug) von Frankfurt/M. nach Bangkok zum Abfahrtshafen gebucht. Es wird eine Zwischenlandung in Dubai vorgenommen, die Reisezeit verlängert sich um ca. 4 ½ Stunden.	10% Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, RRa 2011, 123 f.
Zwischenlandung V	Auf dem Hin- und Rückflug wird eine Zwischenlandung vorgenommen. Hierauf wurde der Urlauber nicht hingewiesen. Bei den Zwischenlandungen kommt es	Es liegt ein Reisemangel vor, der zur Preisminderung berechtigt.	AG Düsseldorf v. 11.10.1996 – 20 C 9177/96, RRa 1998, 85 = NJW-RR 1997, 1139

	zu einer Wartezeit von 6 bzw. 10 Stunden.		
Falscher Flughafen	Der Reiseveranstalter informiert den Kunden nur unzureichend über den Abflughafen. Der Kunde fährt zu einem falschen Flughafen (Frankfurt-Hahn statt Frankfurt/M.). Um das Kreuzfahrtschiff dennoch zu erreichen, bucht der Kunde einen Ersatzflug.	Eine Preisminderung ist möglich und Schadensersatz bezüglich der Mehraufwendungen, d.h. Flugkosten und Fahrtkosten zum falschen Flughafen.	AG Rostock v. 23.4.2010 – 43 C 212/09, RRa 2010, 265 f.

gg) Service an Bord/Komfort

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Verpflegung (Sandwich)	Auf dem Flug zum Kreuzfahrtschiff wird dem Passagier ein halbgefrorenes Sandwich serviert. Er verlangt eine Preisminderung.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Es handelt sich um eine hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG Rostock v. 3.11.2010 – 47 C 240/10, RRa 2011, 72 f.
Unterhaltungsprogramm	Auf einem Langstreckenflug werden bei einer ausländischen Fluggesellschaft keine Filme in deutscher Sprache gezeigt.	Kein Anspruch auf Preisminderung, da nicht erwartet werden kann, dass Filme in deutscher Sprache gezeigt werden.	AG Frankfurt/M. v. 30.8.2001 – 31 C 842/01, RRa 2002, 23 f.; vgl. AG Viersen v. 26.3.2013 – 31 C 391/11
Platzproblem I (Sitz)	Ein Urlauber bucht direkt bei der Fluggesellschaft einen Flug in der Economy-Klasse. Die Lehne des Vordersitzes biegt sich aufgrund eines übergewichtigen Vordermannes fünf bis zehn Zentimeter weiter nach hinten als vorgesehen. Der Sitzraum des Urlaubers wird dadurch stark beeengt.	Der Passagier hat Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 50% des Ticketpreises, da ein schwerwiegender Mangel im Rahmen der Flugbeförderung vorliegt.	AG Frankfurt/M. v. 18.3.2015 – 31 C 4210/14-17, RRa 2016, 32 f.
Platzproblem II (Sitze nebeneinander I)	Auf einem Flug können Familienangehörige, weil sie sehr spät einchecken, nicht nebeneinander sitzen.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung	AG Düsseldorf v. 7.3.2002 – 50 C 18568/01, RRa 2002, 130, vgl. LG Nürnberg-Fürth v. 25.6.2004 – 16 S 1175/04, RRa 2004, 168 f.

Platzproblem III (Sitze nebeneinander II)	Auf einem Rückflug von einer Kreuzfahrt können zwei Reisende für den Flug von Bangkok nach Hamburg keine Plätze nebeneinander buchen (reservieren). Im Rahmen des Reisevertrages wurde vereinbart, dass eine kostenfreie Sitzplatzreservierung möglich ist.	Kein Reisemangel und somit kein Anspruch auf eine Preisminderung. Es liegt eine reine Unannehmlichkeit vor.	AG Rostock v. 25.11.2016 – 47 C 153/16, RRa 2017, 258 ff.
Ruhe I	Bei einem nächtlichen Langstreckenflug fühlt sich ein Passagier durch schnarchende andere Fluggäste gestört.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung. Es handelt sich um eine reine Unannehmlichkeit.	AG Frankfurt/M. v. 30.8.2001 – 31 C 842/01-83, RRa 2002, 23 f.
Ruhe II	Auf einem Flug fühlt sich ein Urlauber durch schreiende Kinder gestört.	Kein Reisemangel. „Schreiende Kinder“ sind kein Mangel, soweit das in einer kinderfreundlichen Gesellschaft hinzunehmende übliche Maß nicht überschritten wird.	Vgl. LG Rostock v. 18.10.2019 – 1 S 29/19

hh) Gepäck

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Gepäck fehlt am ersten Tag (Minderung)	Aufgegebenes Fluggepäck wird erst einen Tag später auf das Schiff gebracht. Die Fluganreise gehört mit zum Reisevertrag.	40% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag	LG Frankfurt/M. v. 20.12.1993, 2/24 S 230/93 – NJW-RR 1994, 309 f. = RRa 1994, 85
Gepäck 4 Tage später (Minderung)	Aufgegebenes Fluggepäck wird 4 Tage später zum Schiff gebracht. Die Fluganreise gehört mit zum Reisevertrag.	25 – 30% Minderung des Tagesreisepreises pro betroffenem Urlaubstag. Schadensersatz für angemessene Ersatzeinkäufe.	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 20.4.2000 – 32 C 3141/99, NJW-RR 2001, 639 = RRa 2001, 142 (25%, Afrika-rundreise); AG Frankfurt/M. v. 29.5.2001 – 29 C 2166/00-46, RRa 2002, 22 f. (30%, Hotel-aufenthalt)

Gepäck 5 Tage später (Minderung)	Auf dem mit zum Reisevertrag gehörenden Flug zum Starthafen geht das Reisegepäck verloren und wird erst nach 5 Tagen zum Schiff nachgeliefert. Die Kreuzfahrt dauert insgesamt 12 Tage.	Der anteilige Tagesreisepreis kann für 5 Tage um 30% gemindert werden.	AG München v. 6.2.2009 – 132 C 20772/08
Gepäck 7 Tage später (Minderung)	Aufgegebenes Fluggepäck ist nach der Landung am Starthafen der Kreuzfahrt nicht auffindbar und wird erst nach 7 Tagen auf das Kreuzfahrtschiff gebracht. Vor Beginn der Kreuzfahrt konnte sich der Urlauber noch einige Ersatzkleidung kaufen.	Es liegt ein Reisemangel vor. Der Reisende hat Anspruch auf Minderung in Höhe von 30% des Tagesreisepreises für 7 Tage. Zusätzlich hat der Urlauber Anspruch auf Schadensersatz bezüglich seiner Ausgaben für den Erwerb von Ersatzkleidung, soweit die Kaufpreise angemessen sind.	LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15
Gepäck 8 Tage später I (Minderung)	Auf einer Kreuzfahrt in die Antarktis wird aufgegebenes Fluggepäck erst nach 8 Tagen auf das Schiff nachgeliefert. Der Passagier macht zuvor Noteinkäufe (erhält hierfür Geld vom Reiseveranstalter). Die Fluganreise gehört mit zum Reisevertrag.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises pro betroffenem Urlaubstag. Zudem hat der Urlauber Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	LG Frankfurt/M. v. 5.6.2007 – 2/24 S 44/06, RRa 2007, 269 ff.
Gepäck 8 Tage später II (Minderung)	Bei einer Kreuzfahrt entlang der US-Küste inkl. Flug-Anreisepaket wird dem Urlauber das aufgegebene Fluggepäck erst 8 Tage verspätet ausgeliefert.	20 – 30% Preisminderung pro betroffenem Urlaubstag sind angemessen.	AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.
Gepäck 8 Tage später III (Minderung)	Auf einer Kreuzfahrt wird das aufgegebene Fluggepäck erst 8 Tage später auf das Schiff nachgeliefert (Grund hierfür war ein Fluglotsenstreik). An Bord kann der Urlauber einen kostenlosen Wäscheservice	Keine weitergehende Minderung möglich, eine Preisminderung von 20-30% des Tagesreisepreises ist ausreichend. Berechnungsgrundlage ist dabei der Gesamtreisepreis inkl. An- und Abreise-	AG Rostock v. 22.3.2017 – 47 C 360/16

	nutzen und tätigt Ersatzkäufe, die zur Hälfte vom Reiseveranstalter erstattet werden. Der Reiseveranstalter zahlte eine Minderung des Reisepreises für 8 Tage in Höhe von 35%. Der Urlauber fordert eine höhere Minderung und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	kosten. Kein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da die verspätete Auslieferung auf einem Fluglotsenstreik beruhte.	
Gepäck verspätet (Kosten für Ersatzbeschaffung)	Aufgegebenes Fluggepäck wird erst 5 Tage später nachgeliefert. Der Urlauber kauft sich zu angemessenen Preisen Ersatzkleidung und will seine zusätzlichen Kosten von der Fluggesellschaft erstattet haben.	Anspruch auf Erstattung in Höhe von 75% der zusätzlichen Ausgaben. Da die gekaufte Ersatzkleidung auch nach Auslieferung des verspäteten Gepäcks vom Passagier genutzt werden kann, ergibt sich ein Vermögensvorteil für den Passagier, der mit 25% der Anschaffungskosten angesetzt wird.	AG Frankfurt v. 24.5.2011 – 31 C 2199/10-10
Gepäck fehlt I (Reiseabbruch)	Für den Flug aufgegebenes Gepäck ist nach der Landung nicht auffindbar und ungewiss ist, ob es noch auf das Schiff nachgeliefert werden kann. Die Flugreise gehört mit zum Reisevertrag.	Kündigung des Vertrages möglich. Schadensersatz für Mehrkosten für die Rückreise und entgangene Urlaubsfreude.	Vgl. LG Hannover v. 19.4.1985 – 8 S 393/84, NJW 1985, 2903 f. = VersR 1986, 375
Gepäck fehlt II (Minderung)	Während der gesamten Dauer einer 7-tägigen Kreuzfahrt fehlt das im Rahmen der Anreise per Flug aufgegebene Reisegepäck. Der Flug gehört mit zum Reisevertrag.	Der Reisepreis kann um 30% gemindert werden.	AG Köln v. 27.11.2017 – 142 C 601/16
Gepäck fehlt III (Minderung)	Das vom Urlauber aufgegebene Fluggepäck fehlt und der Passagier muss ohne Gepäck die	Der Reisepreis kann um 50% gemindert werden. Das Fehlen des Gepäcks stellt eine besondere	LG Frankfurt/M. v. 10.1.2014 – 2/24 S 137/13

	Kreuzfahrt antreten. Nach Vorgaben der Reiseausschreibung wird vom Reisenden an Bord eine besondere Abendkleidung erwartet. Entsprechende Abendkleidung kann an Bord aber nicht gekauft werden.	Beeinträchtigung dar, die nicht durch den Erwerb von Ersatzkleidung gemildert (kompensiert) werden kann.	
--	---	--	--

4. Start der Kreuzfahrt

a) Schiffswechsel

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Schiffswechsel I	Vor Beginn einer Nilkreuzfahrt wird dem Reisekunden mitgeteilt, dass die Reise nicht auf dem gebuchten Schiff, sondern auf einem gleichwertigen Ersatzschiff durchgeführt wird. Der Reisekunde tritt die Reise widerspruchslos an.	Keine Preisminderung. Es liegt ein konkludentes Einverständnis mit dem Schiffswechsel vor.	AG Ludwigsburg v. 10.12.1997 – 3 C 2952/97, RRa 1998, 67
Schiffswechsel II	Ein Reiseveranstalter bietet eine Flusskreuzfahrt an ohne ein bestimmtes Schiff zuzusichern. Der Kunde bekommt eine Rechnung mit Bekanntgabe des Schiffes. Kurz vor Reisestart wird das Kreuzfahrtschiff ausgetauscht.	Keine Ansprüche für den Reisekunden. Der bloße Umstand, dass ein Kreuzfahrtschiff ausgetauscht wird, stellt noch keinen Reisemangel dar, wenn eine Zusicherung hinsichtlich des gebuchten Schiffes nicht erfolgt.	AG München v. 30.6.2016 – 133 C 952/16, RRa 2017, 119 ff.
Schiffswechsel III	Das zugesagte Nilkreuzfahrtschiff wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern ein Ersatzschiff angeboten. Der Reiseveranstalter kann nicht beweisen, dass die Schiffe gleichwertig sind.	Der Reisende hat Anspruch auf 10% Minderung des Reisepreises.	AG Düsseldorf v. 21.8.2001 – 21 C 15471/00, NJW-RR 2002, 562 f. = RRa 2002, 188

Schiffswechsel IV	Ein in der Reiseausschreibung beschriebenes Nilkreuzfahrtschiff wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern ein kleineres Schiff. Die bewohnte Kabine ist kleiner als auf dem gebuchten Schiff, zudem schlechter ausgestattet.	Der Reisende hat Anspruch auf 10% Minderung des Reisepreises.	AG Braunschweig v. 23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.
Schiffswechsel V	Das zugesagte Kreuzfahrtschiff wird auf einer kombinierten Flug- und Kreuzfahrtreise nicht zur Verfügung gestellt und ein Ersatzschiff angeboten. Die Kreuzfahrt dauert 4 Tage.	20% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für 4 Tage. Auf eine unterschiedliche Ausstattung der Schiffe kommt es dabei nicht an.	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Schiffswechsel VI	Das zugesagte Nilkreuzfahrtschiff wird gewechselt. Der Passagier wird auf einem kleineren und älteren Schiff untergebracht, das in Komfort und Ausstattung schlechter ist.	40% Minderung des Reisepreises	AG Düsseldorf v. 12.3.1992 – 42 C 16273/91, RRa 1994, 105
Schiffswechsel VII	Bei einer Hochseekreuzfahrt wird das Schiff gewechselt. Der Reisekunde sieht hierin einen Reisemangel, trägt aber nichts dazu vor, inwieweit das Ersatzschiff minderwertig gegenüber dem gebuchten Kreuzfahrtschiff ist.	Es ist keine Preisminderung möglich. Ohne nähere Begründung liegt kein Mangel im Sinne einer Abweichung der Ist- von der vertraglich geschuldeten Soll-Beschaffenheit vor.	AG Düsseldorf v. 6.10.2023 – 44 C 84/23
Schiffswechsel VIII (Schiffsart)	Statt mit einem Motorsegler wird die Kreuzfahrt mit einem Motorschiff ohne Mast und Segel durchgeführt.	15% Minderung des Reisepreises	AG Hamburg v. 16.5.2000 – 18 B C 467/99, RRa 2001, 35 f.

Schiffswechsel IX (Zielgruppe)	Statt auf dem gebuchten Schiff, das für junge Menschen bis 25 Jahren konzipiert ist, wird ein Passagier auf ein Schiff umgebucht, das von Gästen über 75 Jahren bevorzugt wird.	Preisminderung bzw. Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangel möglich. Anspruch auf Schadensersatz für vertane Urlaubszeit und unnütze Kosten möglich.	LG Frankfurt/M. v. 22.7.2004 – 2/24 S 15/04, RRa 2005, 166 f.
Schiffswechsel X	Der Urlauber bucht eine Kreuzfahrt von Venedig bis nach Kuba im November. Vor der Reise wird dem Urlauber im Juli mitgeteilt, dass das geplante Kreuzfahrtschiff gegen ein anderes Schiff ausgetauscht wird und es zu einer Routenänderung kommt. Der Urlauber tritt von der Reise zurück und verlangt Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Dem Urlauber steht gegen den Reiseveranstalter Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zu, wenn sich der Reiseveranstalter nicht entlasten kann. Eine Entschädigung von 50% des Reisepreises ist angemessen.	AG Neuwied v. 15.9.2020 – 44 C 725/19

b) Zugang an Bord/Verzögerung der Abfahrt u.a.

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Einschiffung einen Tag später	Eine Nilkreuzfahrt soll ab Luxor beginnen. Nach der Ankunft am Flughafen Hurghada wird dem Urlauber mitgeteilt, dass er die erste Nacht nicht wie gebucht auf dem Schiff verbringt, sondern eine Nacht in Hurghada bleiben muss und am nächsten Tag auf dem Kreuzfahrtschiff eingeschiffert wird.	Der Reisepreis für einen Tag kann um 50% gemindert werden.	AG Bonn v. 2.2.2024 – 113 C 264/22
Wartezeit beim Zutritt an Bord	Beim Einchecken auf dem Schiff kommt es zu einer Wartezeit von fast 4 Stunden.	Keine Preisminderung, da dieses im Zeitalter des Massentourismus entschädigungslos hinzunehmen ist.	Vgl. AG Duisburg v. 8.4.2003 – 73 C 166/03, RRa 2003, 121 (Hotel)

<p>Kein Zugang zum Schiff I (körperliche Behinderung)</p>	<p>Einem Passagier, der überwiegend auf einen Rollstuhl angewiesen ist, ist der Zugang zum Flusskreuzfahrtschiff nur über ein danebenliegendes Schiff möglich, dabei müssen 18 Treppen überwunden werden. Dem Reiseveranstalter war die schwere Gehbehinderung des Passagiers bei Reisebuchung bekannt.</p>	<p>Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangel möglich. Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis erstatten und zusätzlich Schadensersatz z.B. für nutzlose Kosten für die Anreise leisten.</p>	<p>OLG Hamm v. 21.10.2011 – 7 U 69/11</p>
<p>Kein Zugang zum Schiff II (fehlender Reisepass)</p>	<p>Eine Kundin wollte 2022 in Deutschland eine Kreuzfahrt antreten, die u.a. Häfen in Großbritannien beinhaltet. Sie hatte keinen Reisepass dabei. Der Reiseveranstalter hatte die Kundin zuvor in den Reiseunterlagen unter der Überschrift „Brexit“ darüber informiert, dass für die Reise ein Reisepass erforderlich ist. Die Urlauberin durfte nicht an Bord. Der Reiseveranstalter zahlte nur einen kleinen Teil des Reisepreises zurück.</p>	<p>Der Reiseveranstalter durfte die Mitnahme verweigern und Stornokosten verlangen. Der Reiseveranstalter hat die Urlauberin über die notwendigen Reisedokumente informiert. Die Kundin konnte die Reise allein aufgrund ihres eigenen Vertragsverstoßes nicht antreten.</p>	<p>AG Rostock v. 29.3.2023 – 47 C 156/22, bestätigt LG Rostock v. 3.11.2023 – 1 S 38/23</p>
<p>Kein Zugang zum Schiff III (gesundheitlicher Zustand)</p>	<p>Ein an Krebs erkrankter Passagier kommt nach einer längeren Fluganreise erschöpft zur Einschiffung. Der Bordarzt verlangt eine Untersuchung auf seine Reisetauglichkeit im Krankenhaus. Die Ärzte im Krankenhaus bestätigen die Reisetauglichkeit, gleichwohl wird ihm der Zugang an Bord</p>	<p>Der Reiseveranstalter ist nicht dazu berechtigt, den Urlauber von der Kreuzfahrt auszuschließen, da er reisefähig ist. Der Urlauber hat Anspruch auf vollständige Erstattung des Reisepreises, Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und Schadensersatz für</p>	<p>LG Hamburg v. 13.1.2021 – 329 O 48/20, RRa 2022, 139 ff., bestätigt Beschl. OLG Hamburg, v. 1.3.2022 – 6 U 15/21, RRa 2022, 138 f.</p>

	verwehrt. Der Reisende fliegt zurück nach Hause.	entstandene Mehrkosten.	
Sturz im Hafengebäude	Ein gehbehinderter Kreuzfahrtreisender stürzt auf einer Rolltreppe im Hafengebäude. Der Urlauber verletzt sich.	Keine Haftung des Reiseveranstalters. Beim Sturz auf der Rolltreppe hat sich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht.	OLG Koblenz v. 15.12.2011 – 10 U 146/11, RRa 2012, 71 ff. = MDR 2012, 829 f.
Verspätete Abfahrt I	Reparaturbedingt liegt das Kreuzfahrtschiff im Hafen, die Abfahrt der 14-tägigen Kreuzfahrt verzögert sich um 2 ½ Tage. Dadurch werden 3 von 10 Folgehäfen aus Zeitmangel nicht angefahren.	80% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71 f.
Verspätete Abfahrt II	Eine 18-tägige Kreuzfahrt beginnt reparaturbedingt einen Tag später, 2 Häfen werden dadurch nicht erreicht.	30% Minderung des Gesamtreisepreises. Eine Kündigung des Reisevertrages ist aber nicht gerechtfertigt, da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	Vgl. AG Bonn v. 25.6.1998 – 18 C 283/97, RRa 1999, 87 f.
Kein Segeltörn	Ein gebuchter Segeltörn wird mit Motorkraft durchgeführt, obwohl die Witterung Segeln zulässt.	70% Preisminderung und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude	LG Hannover v. 30.9.1998 – 12 S 55/98, RRa 1999, 207 = NJW-RR 1999, 1004 f.

5. Schiffskabine

a) Kabinenwechsel

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Balkon I	Statt der gebuchten Balkonkabine erhält ein Passagier eine Außenkabine auf demselben Deck, die zwar deutlich größer ist, aber keinen eigenen Balkon hat. Von der Kabine kann eine kleine Sonnenterrasse betreten werden, die von mehreren Passagieren genutzt werden kann.	Die Reise ist mangelhaft, da die vom Passagier gebuchte und vertraglich vereinbarte Kabine nicht zur Verfügung gestellt wird. Es ist eine Preisminderung von 10% gerechtfertigt.	AG Rostock v. 16.10.2015 – 47 C 180/15, RRa 2016, 141 ff.

Balkon II	Ein Urlauber bucht eine Meerblickkabine. An Bord bittet er um ein Upgrade in eine Balkonkabine. Einem anderen Passagier wird ein solcher Tausch ermöglicht, ihm aber nicht. Der Urlauber verlangt vor Gericht eine Preisminderung.	Keine Preisminderung möglich, da kein Reisemangel vorliegt. Die Tatsache, dass der Reiseveranstalter einem anderen Reisenden auf dessen Nachfrage eine Balkonkabine zur Verfügung stellt, hat auf das Vertragsverhältnis gegenüber dem klagenden Urlauber keinen Einfluss.	AG Rostock v. 25.11.2016 – 47 C 153/16, RRa 2017, 258 ff.
Keine Außenkabine	Statt der gebuchten und bestätigten Außenkabine wird dem Passagier mitgeteilt, dass er nur eine Innenkabine zur Verfügung gestellt bekommt.	Der Urlauber muss die Reise nicht antreten, sondern kann den Reisevertrag wegen Mängel kündigen. Dem Urlauber stehen Schadensersatzansprüche und die Rückzahlung des Reisepreises zu.	Vgl. unzumutbare Änderung der Unterkunft: LG München I v. 28.3.2001 – 15 S 12104/00, NJW-RR 2002, 268 f. = RRa 2001, 138 f. (Hotelwechsel); AG Hannover v. 21.4.2005 – 504 C 909/05, RRa 2005, 170 f. (Hotelwechsel); AG Frankfurt/M. v. 30.10.2013 – 29 C 1527/13-73, NJW-RR 2014, 749 (Hotelwechsel)
Keine Deluxe-Kabine	Statt in einer gebuchten Deluxe-Veranda-Kabine soll der Urlauber die Kreuzfahrt in einer Innenkabine durchführen.	Der Urlauber muss die Reise nicht antreten, sondern kann den Reisevertrag wegen Mängel kündigen. Der Urlauber hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises und Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	AG Frankfurt/M (Höchst) v. 24.8.2016 – 386 C 3186/15-80
Kabinentausch I	Ein Passagier bemängelt eine Kabine. Ihm wird eine andere Kabine angeboten, die auf einem anderen Deck liegt. Der Passagier ist einverstanden. Nach der Reise verlangt er wegen der geänderten	Keine Preisminderung möglich, da es zu einer einvernehmlichen Vertragsänderung gekommen ist.	AG Rostock v. 12.3.2010 – 48 C 303/09, RRa 2010, 339

	Lage der Kabine eine Preisminderung.		
Kabinentausch II	Auf der Reisebestätigung steht neben der Kabinennummer der Hinweis „vorläufig“. Auf dem Schiff erhält der Reisekunde eine andere Kabine.	Es liegt kein Reisemangel vor. Aufgrund des Zusatzes „vorläufig“ auf der Reisebestätigung kann der Urlauber nicht davon ausgehen, dass die erwähnte Kabine verbindlich zugesagt wird.	AG München v. 28.2.2019 – 213C 17671/18
Kabinentausch III	Statt in einer gebuchten 2-Bett-Garantie-Kabine auf dem Oberdeck eines Flusskreuzfahrtschiffes soll der Urlauber in einer Mini-Suite auf dem Oberdeck wohnen. Der Urlauber kündigt den Reisevertrag.	Die Unterbringung in einer Mini-Suite auf dem Oberdeck stellt keine unzumutbare abweichende Unterbringung dar, die eine Kündigung berechtigten würde.	AG München v. 30.6.2016 – 133 C 952/16

b) Lage der Kabine

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Kabinenverlosung	Es wird keine bestimmte Kabine zugesagt bzw. gebucht. An Bord werden die Kabinen verlost.	Keine Preisminderung. Im Zeitalter des Massentourismus ist die Vorgehensweise entschädigungslos hinzunehmen.	Vgl. AG Duisburg v. 8.4.2003 – 73 C 166/03, RRa 2003,121 (Hotel)
„Glückskabine“	Ein Passagier bucht eine preisgünstige Außenkabine, deren Zuteilung dem Reiseveranstalter überlassen bleibt. Der Passagier bekommt eine Kabine im Bug des Schiffes, die nur ein Bullauge und nach außen eine Sichtbehinderung hat (Stahlrohr vor dem Fenster).	Keine Preisminderung, da nach der vertraglichen Vereinbarung keine bestimmte Lage vereinbart wurde und nicht zugesichert wurde, dass es keine Sichtbehinderung gibt.	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240

c) Kabinengröße

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Vierbettkabine zu zweit	Ein Urlauberpaar erhält eine Vierbettkabine statt einer Zweibettkabine.	Keine Preisminderung. Das Vorhandensein von zwei zusätzlichen Betten stellt keine Beeinträchtigung dar.	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Zugesagte Größe nicht vorhanden I	Der Reiseveranstalter sagt eine Kabinengröße von 22 qm zu. Tatsächlich hat die Kabine nur eine Größe von 19,3 qm.	Es liegt ein Reisemangel vor, der zu einer Preisminderung berechtigt.	AG Hamburg v. 6.9.2017 – 17a C 54/17, RRa 2018, 187 ff.
Zugesagte Größe nicht vorhanden II	Der Reiseveranstalter sagt eine Kabinengröße von ca. 35 qm zu. Der Kunde erhält auf dem Schiff eine Kabine, die nur 16,3 qm hat.	Es liegt ein Reisemangel vor, da die vom Urlauber erwartete Bewegungsfreiheit in seiner Kabine erheblich eingeschränkt ist. Es ist eine Preisminderung von 25% des Reisepreises gerechtfertigt.	AG München v. 28.2.2019 – 213 C 17671/18
Kleine Vierbettkabine	Ohne konkrete Absprache über die Größe einer Vierbettkabine wird einer Familie eine 9 qm Kabine zugeteilt.	7,5% Preisminderung, da 9 qm auch bei fehlender Absprache zu klein sind.	AG München v. 20.4.1989 – 1163 C 43496/88, MDR 1990, 52 = NJW-RR 1989, 1528

d) Kabinenausstattung**aa) Fehlende Ausstattung**

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Behindertengerechte Kabine	Die Kabine ist nicht wie zugesagt rollstuhlgerecht eingerichtet und für einen Rollstuhlfahrer nur mit Mühen zu bewohnen.	50% Minderung des Reisepreises für den Rollstuhlfahrer, 30% Preisminderung für die Begleitperson.	AG Bonn v. 12.12.1996 – 4 C 191/96, NJW-RR 1997, 1342 f = RRa 1998, 85
Fernseher	In der Kabine fehlt der zugesagte Fernseher.	5% Minderung des Reisepreises	Vgl. LG Frankfurt/M. v. 19.10.1992 – 2/24 S 68/92, NJW-RR 1993, 61 f. (Hotelzimmer)
Fernseher ohne deutsches Programm I	In der Kabine eines italienischen Kreuzfahrtschiffes befindet sich wie zugesichert ein Fernseher, aber ohne deutsches Programm.	Keine Preisminderung, wenn deutsches Programm nicht zugesichert wird.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.

Fernseher ohne deutsches Programm II	In der Kabine des Passagiers ist ein Fernseher, mit dem entgegen der Zusicherung nicht mehrere deutsche Programme zu empfangen sind.	2,5% Minderung des Reisepreises	Vgl. AG Duisburg v. 6.3.2007 – 49 C 5703/06 (Hotelzimmer), RRa 2007, 141 f.
Kurzes Schlafsofa	In einer Dreibettkabine ist das dritte Bett ein zu kurzes Schlafsofa.	35% Minderung des Reisepreises	AG Offenbach/M. v. 31.1.2001 – 31 C 6017/00, RRa 2001, 97
Betten	Die Betten in der Kabine sind so angeordnet, dass nur eines unmittelbar zu erreichen ist. Um in das zweite Bett zu gelangen, muss der Kunde über das andere Bett steigen und einen sehr schmalen Spalt am Fußende passieren. Nachts kann die Person im hinteren Bett aufgrund der Bettenanordnung nicht aufstehen, ohne die andere Person zu stören.	5% Minderung des Reisepreises. Ein Reisender kann erwarten, dass sein Bett problemlos zugänglich ist.	LG Frankfurt/M. v. 21.2.2019 – 2/24 S 216/18, RRa 2019, 293 f.
Musikanlage	In der Kabine fehlt eine zugesicherte Musikanlage.	5% Minderung des Reisepreises	Vgl. AG Kleve v. 18.12.1997 – 28 C 426/97, RRa 1998, 104 (Hotelzimmer)
Klimaanlage	Die zugesicherte Klimaanlage in der Kabine ist nicht vorhanden.	25% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Dusche/WC	In der Kabine fehlt die zugesicherte Dusche mit WC.	15% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Minibar	In der Kabine fehlt die zugesagte Minibar.	5% Minderung des Reisepreises	Vgl. AG Kleve v. 18.12.1997 – 28 C 426/97, RRa 1998, 104 (Hotelzimmer)
Bettdecke	Auf einem Segelschoner erhält der Passagier statt einer Bettdecke nur eine befleckte Flaneldecke.	5% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.

bb) Defekte Ausstattung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Toilette	In der Kabine ist die Toilette defekt und läuft über. Es erfolgt eine sofortige Reparatur.	Kein Gewährleistungsanspruch gegen den Reiseveranstalter, da reine Unannehmlichkeit.	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRa 2012, 138 ff.
Wassereintritt	In der Kabine kommt es durch ein undichtes Rohr zu einem Wasserschaden. Ein kleines Stück des Kabinenteppichs wird nass. Nach 2 Stunden wird die Leckage beseitigt.	Kein Anspruch auf Minderung des Reisemangels. Die Leckage für eine kurze Zeit ohne nachgewiesene Beeinträchtigung stellt nur eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	LG Rostock v. 8.10.2021 – 1 O 111/21
Klimaanlage I	Die Klimaanlage in einer Kabine auf einer ca. 25.000 € teuren Kreuzfahrt (33 Tage) durch tropische und subtropische Gebiete funktioniert nur unzureichend. Die Anlage ist nur schlecht individuell regelbar.	1.500 € Preisminderung	OLG Koblenz v. 13.6.2012 – 5 U 1501/11, MDR 2012, 894 f. = RRa 2012, 175 ff. = NJW-RR 2012, 1082 ff. = VersR 2012, 1003
Klimaanlage II	Auf einem Kreuzfahrtschiff kommt es in der Karibik zu Geräuschbelastigungen durch Klima- und Lüftungsanlagen (es liegt kein Defekt vor). Ein Passagier einer Premium-Suite fühlt sich dadurch gestört.	Keine Preisminderung. Insbesondere bei einer Karibikkreuzfahrt, d.h. bei subtropischen Temperaturen, muss man damit rechnen, dass Klimaanlagen rund um die Uhr laufen, um Passagieren den gewünschten Komfort zu bieten.	LG Rostock v. 15.11.2011 – 9 O 174/10, RRa 2012, 137 f.
Klimaanlage III	Der Lärm einer Klimaanlage in der Kabine führt dazu, dass der Schlaf des Passagiers stark beeinträchtigt ist.	Ein Minderungsanspruch ist begründet. Verursacht eine Klimaanlage bei normalem Betrieb einen solchen Lärm, dass ein entspannter Aufenthalt in der Kabine nicht möglich ist, liegt ein Reisemangel vor.	Vgl. OLG Düsseldorf v. 21.9.2000 – 18 U 52/00, RRa 2001, 49 f. (Hotel)

Fernseher I	Bei einem in der Kabine zugesagten Fernseher sind alle Programme gestört.	Es ist ein Reisemangel gegeben, der eine Preisminderung rechtfertigt.	Vgl. OLG Düsseldorf v. 21.9.2000 – 18 U 52/00, RRa 2001, 49 f.
Fernseher II	Es kommt gelegentlich zu Störungen beim Fernsehempfang.	Es liegt bei gelegentlichen Störungen des Fernsehempfangs kein Reisemangel vor.	AG München v. 29.4.2013 – 274 C 6659/13
Fernseher III	Auf einer Kreuzfahrt kann in der Kabine an 2 Tagen der Fernseher nicht genutzt werden.	Es handelt sich um eine kleine Unannehmlichkeit, die hinzunehmen ist.	LG Hamburg v. 27.9.2012 – 322 O 329/11, NJOZ 2013, 2105 ff.
Safe	Der Safe in einer Kabine funktioniert zunächst nicht. Es muss erst eine Batterie nachgelegt werden.	Keine Preisminderung	LG Hamburg v. 27.9.2012 – 322 O 329/11, NJOZ 2013, 2105 ff.
Warmwasser	Beim Duschen in der Kabine ist kein warmes Wasser vorhanden.	5% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises pro betroffenem Tag	Vgl. AG Bielefeld v. 9.7.2001 – 42 C 1263/00, RRa 2001, 208 f. (Hotelzimmer)

e) Kabinenaussicht

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Im Hafen I	Im Hafen liegen Flusskreuzfahrtschiffe nebeneinander und aus einer Außenkabine ist keine freie Sicht mehr gegeben.	Keine Preisminderung. Bei Flusskreuzfahrten ist es üblich, dass die Schiffe im Hafen oder am Liegeplatz nebeneinander liegen.	LG Frankfurt/M. v. 24.6.1999 – 2/24 S 302/98
Im Hafen II	Ein Reisekunde bucht eine Balkonkabine. Das Kreuzfahrtschiff macht in den Häfen überwiegend im Containerhafen fest. Der Reisekunde begehrt eine Preisminderung, da während der Liegezeiten im Hafen keine Erholung auf dem Balkon möglich ist.	Keine Preisminderung. Das Festmachen eines Kreuzfahrtschiffes in Containerhäfen stellt keine Abweichung der tatsächlichen Leistung von der geschuldeten Leistung dar.	AG Rostock v. 16.11.2011 – 47 C 270/11, RRa 2012, 40

Kein Meerblick trotz Außenkabine	Obwohl eine Außenkabine gebucht, hat der Passagier aus seiner Kabine keine freie Sicht auf das Meer. Die Kabine ist zurückgesetzt und der Passagier blickt aus der Kabine auf die Schiffsaußenwand.	15% Minderung des Reisepreises. Wer eine Außenkabine bucht, hat Anspruch auf freie Sicht auf das Wasser. Auf Einschränkungen muss in der Reiseausschreibung hingewiesen werden.	AG Stuttgart-Bad Cannstatt v. 5.1.1996 – 10 C 3489/95, RRa 1996, 56 f.
Eingeschränkter Blick auf das Meer I	Der Passagier bucht eine preisgünstige Außenkabine, deren Auswahl dem Reiseveranstalter überlassen bleibt. Der Blick aus dem Bullauge seiner Außenkabine ist eingeschränkt, weil eine Röhre zwischen Innenfenster und Außenfenster des Bullauges verläuft.	Keine Preisminderung, da bei einer preisgünstigen nicht festgelegten Außenkabine mit Sichtbehinderung gerechnet werden muss.	AG Rostock v. 21.3.2012 – 47 C 390/11, RRa 2012, 240 ff.
Eingeschränkter Blick auf das Meer II	Der Passagier bucht eine Außenkabine. Andere Passagiere konnten vor dem Kabinenfenster entlang gehen, ferner war im Sichtfeld nach außen die Reling zu sehen.	Keine Preisminderung. Der Passagier kann nicht erwarten, dass ihm auf einem Schiff ein Meerblick aus der Kabine ermöglicht wird, ohne dass andere Passagiere sein Sichtfeld durchkreuzen oder eine Reling zu sehen ist.	LG Frankfurt/M. v. 21.2.2019 – 2/24 S 216/18, RRa 2019, 293 f.
Eingeschränkter Blick auf das Meer III	Auf einem Foto im Katalog wird eine Außenkabine mit freiem Blick auf das Meer beworben. Tatsächlich richtet sich der Blick auf eine Stahlbrüstung. Nur stehend auf dem Balkon kann man einen uneingeschränkten Meerblick haben.	5% Preisminderung. Die Fotobeschreibung stellt eine zugesicherte Eigenschaft dar.	AG Rostock v. 12.9.2008 – 41 C 190/08, RRa 2009, 102 f.

6. Schiffsausstattung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Bordsprache	Im Rahmen der Buchung der Kreuzfahrt wurde u.a. vereinbart, dass die Bordsprache „Deutsch“ ist. Die Durchsagen an Bord erfolgen in verschiedenen Sprachen. Abendveranstaltungen werden zur Hälfte auf „Französisch“ durchgeführt.	Es liegt kein Reisemangel vor, wenn das Bordpersonal „Deutsch“ spricht und auch Durchsagen auf „Deutsch“ erfolgen. Dass ausschließlich „Deutsch“ gesprochen wird, kann der Urlauber nicht erwarten.	AG Bremen v. 13.12.2017 – 19 C 141/17, NJW-RR 2018, 310 f. = RdTW 2018, 110 f.
Liegestühle I	Nicht für jeden Passagier ist an Deck eines Flusskreuzfahrtschiffes ein Liegestuhl vorhanden.	Keine Preisminderung. Es kann nicht erwartet werden, dass für sämtliche Passagiere an Deck Liegestühle zur Verfügung stehen.	AG Düsseldorf – 21 C 15471/00, NJW-RR 2002, 562 f. = RRA 2002, 188
Liegestühle II	Frühmorgens reservieren Passagiere Sonnenliegen an Deck, nehmen sie aber nicht zeitnah in Anspruch. An Bord besteht das Verbot, Sonnenliegen für längere Zeit zu reservieren, ohne sie zu nutzen. Gegen das Dauerreservieren wird nicht eingeschritten, ein Passagier bekommt daher nie eine Liege ab.	Eine Preisminderung in Höhe von 15% ist angemessen.	Vgl. AG Hannover v. 20.12.2023 – 553 C 5141/23 (Hotelurlaub)
Behindertengerechtes Schiff	Ein Schiff, das als behindertengerecht beschrieben wird, ist mit einem Rollstuhl nur mit Problemen zu befahren.	Keine Preisminderung möglich. Behindertengerecht heißt nicht zwingend, dass ein Schiff generell für Rollstuhlfahrer geeignet ist.	AG Offenbach v. 21.6.1995 – 31 C 671/95, RRA 1996, 242 f., bestätigt LG Darmstadt v. 21.12.1995 – 6 S 354/95
Pool nicht nutzbar I	Ein Pool an Deck eines Flusskreuzfahrtschiffes ist nicht nutzbar. Ein Pool an Bord ist vertraglich nicht zugesagt.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung. Ein Pool wurde vertraglich nicht zugesagt.	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRA 2003, 226 f. = NJW-RR 2004, 142

Pool nicht nutzbar II	Ein zugesagter Pool an Deck ist nicht mit Wasser gefüllt.	5% Minderung des Reisepreises	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Disco	Die an Bord eines Schiffes zugesagte Disco öffnet erst ab Mitternacht und bietet keine Tanzmusik für ältere Passagiere.	Kein Anspruch auf eine Reisepreisminderung. Es ist üblich, dass Discos erst zu späterer Stunde geöffnet und besucht werden. Bestimmte Musik kann man in einer Disco, ohne Zusagen des Reiseveranstalters, nicht erwarten.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Fehlende Klimaanlage	Die zugesicherte Klimaanlage an Bord fehlt.	25% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Teppiche schadhaft	Auf einem Kreuzfahrtschiff sind viele Teppiche ausgefranst.	Kein Reisemangel, somit kein Minderungsanspruch. Der Zustand der Teppiche ist eine hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 ff.
Fernsehübertragung an Bord	Auf einem Kreuzfahrtschiff kommt es zu gelegentlichen Störungen bei der Übertragung der Fußball-EM.	Technische Störungen bei der Übertragung sind kein Mangel, wenn es nur zu gelegentlichen technischen Problemen kommt.	AG München v. 29.4.2013 – 274 C 6659/13
Coronabedingter Ausfall von Leistungen an Bord	An Bord eines Kreuzfahrtschiffes wurden im März 2020 coronabedingt div. Einrichtungen geschlossen. Der Urlauber verlangt eine Preisminderung.	„Coronabedingte“ Einschränkungen an Bord stellen einen Reisemangel dar, der zur Preisminderung berechtigt.	AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20

7. Während der Kreuzfahrt – an Bord

a) Lärm/Vibrationen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Hafengeräusch	Das Kreuzfahrtschiff macht in einem Containerhafen fest. An Bord sind Hafengeräusche zu hören.	Keine Preisminderung. Die im Zusammenhang mit dem Liegeplatz vorhandenen Geräuschbeeinträchtigungen sind entschädigungslos hinzunehmen. Es	AG Rostock v. 16.11.2011 – 47 C 270/11, RRa 2012, 40

		besteht keine Hinweispflicht, dass es im Hafen zu Geräuschbelästigungen kommen kann.	
Hochziehen der Landungsbrücke	Beim Herunterlassen und Hochziehen der Landungsbrücke kommt es zu lauten und unangenehmen Quietschgeräuschen.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Rostock v. 24.3.2010 – 46 C 322/09
Ankerschläge I	Beim Ankerlassen bei schwerer See kommt es zu lauten Schlägen.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Bremen v. 10.1.2002 – 25 C 0413/01; AG Rostock v. 25.9.2015 – 47 C 76/15, RRa 2016, 144 ff.
Ankerschläge II	Beim Fallen des Ankers in den frühen Morgenstunden werden laute Geräusche verursacht, die in der Kabine des Passagiers zu hören sind.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Rostock v. 15.2.2017 – 47 C 283/16; vgl. AG Rostock v. 25.9.2015 – 47 C 76/15, RRa 2016, 144 ff.
Anlegemanöver (Bugstrahlruder)	Beim An- und Ablegemanöver kommt es morgens um 6.15 Uhr und abends zu lauten Ankerschlägen und Lärm durch das Bugstrahlruder.	Keine Preisminderung. Ankergeräusche und Geräusche im Zusammenhang mit der Benutzung des Bugstrahlruders sind schiffstypische Geräusche und kein Reisemangel. Etwas anderes gilt, wenn die Geräusche über das übliche Maß, z.B. aufgrund eines Defekts, hinausgehen.	AG Rostock v. 25.9.2015 – 47 C 76/15, RRa 2016, 144 ff.; vgl. AG Rostock v. 15.2.2017 – 47 C 283/16
Ladeluke	Unter der Kabine eines Passagiers befindet sich eine Ladeluke, die im Hafen beim Öffnen und Schließen Lärm verursacht. Ein Transportband verursacht beim Beladen des Schiffes ebenfalls Geräusche.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Geräusche sind entschädigungslos hinzunehmen und stellen nur eine Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.3.2011 – 47 C 241/10, RRa 2011, 123 f.

Motorenlärm	In einer Kabine im Schiffsheck sind Motorengeräusche lauter zu hören als in Kabinen weiter vorne.	Keine Preisminderung. Motorenlärm, auch in größerer Lautstärke, ist auf einem Schiff typisch.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.; AG München v. 18.7.2007 – 242 C 16587/07
Lüftungsanlage	Ein Urlauber bewohnt eine Luxuskabine. Er bemängelt den Geräuschpegel aufgrund einer Lüftungsanlage unterhalb der Kabine. Nach der Reise fordert er gerichtlich eine Entschädigung, trägt jedoch nur vor, dass es sich um eine erhebliche Geräuschbelästigung gehandelt hat. Eine genaue Beschreibung erfolgt nicht.	Kein Anspruch auf eine Entschädigung. Der Urlauber muss detailliert vortragen, warum es sich bei einer Lärmquelle um eine unzumutbare Belästigung handelt, so dass es für ein Gericht nachvollziehbar ist. Dazu gehören auch Beweisangebote (Zeugenbeweis bzw. Sachverständigen-gutachten).	LG Rostock v. 15.11.2020 – 9 O 174/10, RRa 2012, 137
Deckreinigung I	Das Bordpersonal verursacht beim Reinigen des Decks Lärm.	Keine Preisminderung	Vgl. AG Frankfurt/M. v. 21.10.2004 – 29 C 1593/04-81
Deckreinigung II	An einem Tag wird das Außendeck früh morgens mit einem Hochdruckreiniger sauber gemacht.	Keine Preisminderung. Es handelt sich dabei um ein singuläres Ereignis, das als unerhebliche Beeinträchtigung außer Betracht bleibt.	AG Wiesbaden v. 26.3.2015 – 92 C 4334/14, NJW-RR 2016, 251
Deckreinigung III	An einem Tag werden morgens ab 8.00 Uhr Außenreinigungsarbeiten durchgeführt, wodurch lautes Piepen und Rumoren zu hören ist. Der Passagier wird dadurch in seinem Schlaf gestört.	Keine Preisminderung. Deckreinigungsarbeiten sind auf einem Schiff als normal zu werten und stellen keinen Mangel dar.	AG Rostock v. 25.9.2015 – 47 C 76/15, RRa 2016, 144 ff.
Klimaanlage I	Auf einem Kreuzfahrtschiff kommt es in der Karibik zu Geräuschbelästigungen durch Klima- und Lüftungsanlagen (es liegt kein Defekt vor).	Keine Preisminderung. Insbesondere bei einer Karibikkreuzfahrt, d.h. bei subtropischen Temperaturen, muss man damit rechnen, dass Klimaanlagen rund um die Uhr	LG Rostock v. 15.11.2011 – 9 O 174/10, RRa 2012, 137 f.

	Ein Passagier einer Premium-Suite fühlt sich dadurch gestört.	laufen, um Passagieren den gewünschten Komfort zu bieten.	
Klimaanlage II	Ein Passagier bemängelt, dass die Klimaanlage in seiner Kabine Lärm verursacht.	Kein Reisemangel gegeben. Ein Reisemangel liegt nur dann vor, wenn der Lärm durch die Klimaanlage über das übliche, zu erwartende Ausmaß hinausgeht.	AG Rostock v. 23.9.2015 – 47 C 27/15, RRa 2016, 146 ff.
Klimaanlage III	Der Lärm einer Klimaanlage in der Kabine führt dazu, dass der Schlaf des Passagiers stark beeinträchtigt ist.	Ein Minderungsanspruch ist begründet. Verursacht eine Klimaanlage bei normalem Betrieb einen solchen Lärm, dass ein entspannter Aufenthalt in der Kabine nicht möglich ist, liegt ein Reisemangel vor.	Vgl. OLG Düsseldorf v. 21.9.2000 – 18 U 52/00, RRa 2001, 49 f. (Hotel)
Musik	Die Kabine des Passagiers befindet sich in der Nähe einer Bar. Bis Mitternacht ist in der Kabine Musik zu hören und stört den Passagier.	20% Minderung des Reisepreises	AG Rostock v. 12.3.2010 – 48 C 303/09, RRa 2010, 139 f.
Musik/Shows	Die Kabine des Passagiers befindet sich über dem Theater eines großen Schiffes (3000 Passagiere). In der Kabine ist Musik u.a. bis ca. 22.30 Uhr zu hören.	Keine Preisminderung. Auf einem großen Kreuzfahrtschiff kann keine absolute Ruhe erwartet werden. Erst nach Mitternacht ist das Maß des Hinnehmbaren überschritten.	AG Wiesbaden v. 26.3.2015 – 92 C 4334/14, NJW-RR 2016, 251
Nachbarkabine	Aus einer Nachbarkabine auf dem Schiff kommt es regelmäßig zu Lärmbelästigungen, da es dort wiederholt lautstarke Auseinandersetzungen gibt. Die Reiseleitung schafft trotz Möglichkeiten keine Abhilfe.	15% Minderung des Reisepreises	OLG Frankfurt/M. v. 1.12.1982 – 17 U 30/82, NJW 1983, 235 ff. = VersR 1983, 761 ff. = MDR 1983, 226 f.

Kinderlärm I	Auf einer Flusskreuzfahrt fühlt sich ein Passagier gestört, da oberhalb seiner Kabine eine Kinderspielecke eingerichtet ist und er von dort Kinderlärm hört. Ferner stört den Urlauber Kindergeschrei bei den Mahlzeiten.	Keine Preisminderung. Kinderlärm ist grundsätzlich sozial adäquat und hinzunehmen.	AG Rostock v. 10.6.2020 – 47 C 278/19, RRa 2021, 88 f.; vgl. LG Kleve v. 20.12.1996 – 6 S 34/96, RRa 1997, 54 ff. (Hotel) = NJW-RR 1997, 1208 f.; LG Rostock v. 18.10.2019 – 1 S 29/19
Kinderlärm II	Kinder sind im Restaurant laut und haben keine Essmanieren.	Kein Reisemangel. Kindliches Verhalten stellt eine reine Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Kleve v. 20.12.1996 – 6 S 34/96, RRa 1997, 54 ff. (Lärm im Hotel) = NJW-RR 1997, 1208 f.
Kinderlärm III	Bei den Mahlzeiten im Rahmen einer Flusskreuzfahrt schreit (krakeelt) ein Kind.	Keine Preisminderung möglich. Das Geschrei ist ein kindlich sozial adäquates hinzunehmendes Verhalten. In einem gewissen Umfang muss das Verhalten anderer Passagiere, welches nicht von ausreichender Rücksichtnahme auf die übrigen Reisenden geprägt ist, hingenommen werden.	AG Rostock v. 10.6.2020 – 47 C 278/19, RRa 2021, 88 f.; vgl. LG Rostock v. 18.10.2019 – 1 S 29/19
Vibrationen I	Auf dem Schiff sind während der Fahrt Vibrationen zu spüren.	Keine Preisminderung. Schiffstypische Vibrationen sind unvermeidbar und als reine Unannehmlichkeit entschädigungslos hinzunehmen.	AG Bremen v. 23.7.1999 – 23 C 503/98
Vibrationen II	In der Kabine eines Passagiers sind Vibrationen zu spüren. Der Passagier verlässt daraufhin das Schiff und bricht die Reise ab. Er verlangt eine Entschädigung, kann aber nicht nachweisen, dass die Vibrationen unverhältnismäßig stark waren.	Keine Entschädigungsansprüche gegen den Reiseveranstalter. Bei einer Kreuzfahrt sind Vibrationen, die nicht über das übliche und zu erwartende Ausmaß hinausgehen, hinzunehmen.	AG Rostock v. 23.9.2015 – 47 C 27/15, RRa 2016, 146 ff.

Defekte Stabilisatoren	Die Nachtruhe auf einem Schiff wird durch defekte Stabilisatoren empfindlich gestört.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises für jede gestörte Nacht. Zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	AG Frankfurt/M. v. 5.9.2005 – 30 C 1259/05, NJW-RR 2006, 194 f. = RRa 2006, 238 = VuR 2006, 206
------------------------	---	---	---

b) Gerüche und Sauberkeit

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Abgase	Auf einem Flusskreuzfahrtschiff riecht es nach Abgasen (Diesel).	Keine Preisminderung. Schiffstypische Gerüche sind entschädigungslos hinzunehmen.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Nikotingeruch	Auf einem Kreuzfahrtschiff kommt es zu Geruchsbelästigungen, da Passagiere auf dem Freideck rauchen.	Keine Preisminderung. Wenn es keine ausgewiesenen Nichtraucherzonen gibt, stellt das Rauchen im Zeitalter des Massentourismus eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRa 2014, 186 f.
Geruch in der Kabine (Reinigungsmittel)	In der Kabine kommt es aufgrund von Reinigungsmitteln zu einer Geruchsbildung.	Keine Preisminderung. Geruch von Reinigungsmitteln, soweit dieser sich im normalen Umfang verhält, stellt keinen Reisemangel dar.	AG Rostock v. 25.9.2015 – 47 C 76/15, RRa 2016, 144 ff. = RdTW 2016, 430 ff.
Salzige Reling	Die Reling auf einem Kreuzfahrtschiff ist unansehnlich, da vom Meeressalz angegriffen.	Keine Preisminderung	OLG Frankfurt/M. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.; AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 ff.
Rost am Schiff	Im Außenbereich des Kreuzfahrtschiffes befinden sich Roststellen.	Keine Preisminderung. Roststellen bzw. Rostabplatzungen auf einem Schiff stellen keinen Mangel dar.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Hundekot an Deck	Der Hund eines Passagiers hinterlässt „sein Geschäft“ an Deck. Die Verschmutzung wird nicht beseitigt.	Keine Preisminderung, da nur eine entschädigungslos hinzunehmende Unannehmlichkeit vorliegt.	AG Offenbach/M. v. 23.3.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.

Müll an Deck	An Deck des Kreuzfahrtschiffes befinden sich Kippen, Trinkhalme u.a., die vom Wind aus Mülleimern herausgeweht werden und sich verteilen.	Keine Preisminderung	OLG Frankfurt/M. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.
Duschkabine	Im Badezimmer der Kabine sind normale Gebrauchs- und Abnutzungserscheinungen vorhanden.	Keine Preisminderung	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f.
Reinigung der Kabine I	In einer Kabine befinden sich auf dem Boden Fusseln und unter dem Bett Fusselknäuel.	Kein Anspruch auf Preisminderung, da lediglich hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Reinigung der Kabine II	Auf einer 7-tägigen Nilkreuzfahrt auf einem 4*-Schiff wird die Kabine nicht gereinigt.	5% Minderung des Reisepreises. Es kann erwartet werden, dass neben einer Grundreinigung der Kabine zum Start der Reise mindestens 2 weitere Reinigungen erfolgen.	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 f.
Reinigung der Kabine III	Bei der täglichen Reinigung der Kabine werden Dusche und Waschbecken nicht miteinbezogen.	3% Minderung des Reisepreises	AG Düsseldorf v. 23.10.2008 – 27 C 8283/08, NJW-RR 2009, 929 ff. = RRa 2009, 298 (Hotel)
Unsauberes Geschirr	Auf einer Kreuzfahrt ist im Restaurant das zur Verfügung gestellte Geschirr dreckig.	Minderung des Reisepreises in Höhe von 5%	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.

c) Verpflegung und Service

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Frühstückszeit	Die Frühstückszeit auf einem Schiff ist von 5 bis 10 Uhr begrenzt.	Keine Preisminderung	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Mängelanzeige	Ein Passagier bemängelt auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt die Verpflegung. Am 10. Tag reklamiert er bei der Reiseleitung.	Keine Preisminderung. Eine Minderung ist aufgrund verspäteter Mängelanzeige ausgeschlossen.	AG München v. 11.4.2013 – 222 C 31886/12, RRa 2014, 104

Buffet I	Auf einer Nilkreuzfahrt wird auf einem 4*-Schiff ein Mittags- und Abendbuffet angeboten, das aus verschiedenen Fleischsorten, gelegentlich Fisch, Reis und Nudeln sowie verschiedenen Salatsorten mit zwei Dressings besteht. Als Dessert gibt es Obst und Kuchen. Der Passagier empfindet das Buffet als „eintönig“.	Keine Preisminderung. Es liegt bei einer entsprechenden Auswahl eine ausreichende Vielfalt auf einem Nilkreuzfahrtschiff vor.	AG Hamburg v. 17.6.2010 – 8 B C 419/09, RRa 2011, 99 ff.; vgl. AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f.
Buffet II	Auf einer Nilkreuzfahrt werden beim Mittag- und Abendessen nur zwei Fleischsorten (Rind und Huhn) angeboten. Ein Passagier erwartet mehr und macht einen Reisemangel geltend.	Kein Anspruch auf Preisminderung. In einem vom Islam geprägten Land kann ein Urlauber nicht erwarten, dass Schweinefleisch serviert wird.	AG Braunschweig v. 23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.
Buffet III	Im Buffet-Restaurant eines Kreuzfahrtschiffes ist das Buffet durch andere Urlauber nach kurzer Zeit „verwüstet“.	Keine Preisminderung. Für das Verhalten anderer Mitreisender ist der Reiseveranstalter nicht verantwortlich.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Buffet IV	Das Buffet entspricht nicht dem üblichen Standard (Umfang) des Kreuzfahrtunternehmens. Große Flächen des Buffets sind leer, d.h. werden nicht genutzt.	5% Preisminderung möglich. Wenn der Reisende konkret vortragen kann, was gegenüber dem üblichen Standard fehlt, kann auch eine höhere Minderung erfolgen.	AG Rostock v. 10.12.2014 – 47 C 210/14, RRa 2015, 88 ff.
Schichtprinzip I	Die Mahlzeiten an Bord werden (im Hauptrestaurant) im Schichtprinzip angeboten, d.h. zum Abendessen eine frühe und eine spätere Zeit.	Keine Preisminderung, da das Schichtprinzip gerade auf großen Kreuzfahrtschiffen üblich ist. Es stellt eine reine Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Duisburg v. 24.11.2005 – 12 S 26/05, RRa 2006, 113 ff. = VuR 2006, 368 (Hotel)
Schichtprinzip II	Die Mahlzeiten an Bord werden (im Hauptrestaurant) im Schichtprinzip angeboten. Dem	10% Minderung des Reisepreises, wenn im Vorfeld der Reise auf den Umstand in der Reiseausschreibung	Vgl. AG Düsseldorf v. 1.6.2001 – 52 C 2500/01, NJW-RR 2001, 1347 = RRa 2002, 47 (Hotel)

	Passagier wird keine Wahlmöglichkeit gelassen, sondern er wird einer frühen oder späten Essenszeit zugeteilt.	nicht ausdrücklich hingewiesen wird.	
Lauwarmes Essen	Die Mahlzeiten an Bord werden stets nur lauwarm serviert.	5% Minderung des Reisepreises	Vgl. AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f. (Hotel)
Eintöniges Essen I	Ein Passagier empfindet das Essen auf einem 4*-Nilkreuzfahrtschiff als „eintönig“ und verlangt eine Preisminderung.	Der Vortrag, das Essen sei „eintönig“ ohne weiteren Detailvortrag genügt nicht zur Begründung eines Reisemangels. Keine Preisminderung möglich.	AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03, RRa 2003, 226 f. = NJW-RR 2004, 142; vgl. AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Eintöniges Essen II	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt empfindet ein Passagier das Essen im Restaurant als „eintönig“. Er beschwert sich aber erst nach 10 Tagen und verlangt nach der Reise eine Preisminderung.	Keine Preisminderung. Aufgrund der verspäteten Mängelrüge sind Mängelansprüche ausgeschlossen.	AG München v. 11.4.2013 – 222 C 31886/12, RRa 2014, 104
Vegane Kost	Ein Passagier vereinbart mit dem Reiseveranstalter, dass es für ihn auf einer 19-tägigen Kreuzfahrt vegane Kost gibt. Der Urlauber bekommt jeden Tag ein 3-Gang-Menü zur Verfügung gestellt. Er bemängelt, dass die Auswahl an Speisen nicht so umfangreich ist wie für die anderen Passagiere.	Keine Preisminderung. Der Reiseveranstalter schuldet bei einer entsprechenden Absprache eine Verpflegung mittlerer Art und Güte. Der Passagier kann nicht erwarten, dass das Speisenangebot so umfangreich ist, wie für die anderen Gäste an Bord.	AG Bremen v. 26.1.2016 – 5 C 188/16
Qualität des Essens	Ein Passagier beschwert sich über das Essen an Bord und verlangt eine Preisminderung. Er bezeichnet die Qualität als „nicht gut“ bzw. „nicht besonders“, „nicht berauschend“.	Kein Minderungsanspruch. Der Vortrag ist eine reine Wertung und zur Feststellung von Tatsachen nicht geeignet.	OLG Frankfurt/M. v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.

Fehlender Service im Restaurant	Bei den Mahlzeiten an Bord eines Segelschoners fehlt der Service. Der Passagier muss seine Mahlzeiten aus der Küche selbst zum Tisch tragen.	5% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Geschlossen Restaurants	Entgegen der vertraglichen Zusicherungen sind auf einem großen Kreuzfahrtschiff mehrere Restaurants geschlossen.	Es liegt ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises berechtigt.	AG Hamburg-St.Georg v. 19.8.2022 – 916 C 92/22

d) Aktivitäten an Bord

Problem		Anspruch	Fundstelle
Tauchschein	Nach Abschluss des Reisevertrages erkundigt sich ein Urlauber, ob er an Bord des Kreuzfahrtschiffes einen Kurs zum Erwerb eines Tauchscheins machen kann. Der Reiseveranstalter bejaht die Frage. An Bord stellt sich dann heraus, dass dem Urlauber eine notwendige Tauglichkeitsuntersuchung (Hinweis war im Prospekt) fehlt und er nicht am Kurs teilnehmen kann. Der Urlauber fordert eine Preisminderung.	Kein Anspruch auf eine Preisminderung. Der (mögliche) Erwerb des Tauchscheins war nicht Bestandteil des Reisevertrages. Der Reiseveranstalter ermöglichte zwar den Kursbesuch, musste den Urlauber aber nicht nochmals auf die Teilnehmer-voraussetzungen hinweisen, da diese bereits in der Reiseausschreibung nachzulesen waren.	AG Rostock v. 19.10.2016 – 47 C 176/16, RRa 2017, 18 f.

e) Schiffsarzt

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Sprachkenntnisse	Der Schiffsarzt auf einem ausländischen Kreuzfahrtschiff spricht weder englisch noch deutsch.	Keine Preisminderung, wenn nicht zugesagt wurde, dass der Schiffsarzt eine bestimmte Sprache spricht.	AG Offenbach/M. v. 23.3.2005 – 38 C 415/04, RRa 2005, 219 f.
Behandlungsfehler	Der Schiffsarzt macht einen Behandlungsfehler.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der an Bord tätige Schiffsarzt ist kein	Hans. OLG Hamburg v. 2.11.1984 – 1 U 18/84, MDR 1985, 141 = VersR 1985, 648; OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR

		Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters.	1993, 237 f.; OLG Koblenz v. 23.5.2018 – 5 U 351/18, MDR 2018, 1049 = NJW-RR 2018, 952 f.; AG Offenbach v. 21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff.; AG Rostock v. 17.12.2010 – 47 C 260/10, RRa 2011, 55; AG Rostock v. 9.3.2012 – 47 C 406/11, RRa 2012, 193 f.; AG Rostock v. 2.12.2015 – 47 C 243/15, RRa 2016, 242 f.
Falsche Diagnose	Ein Schiffsarzt nimmt eine Falschdiagnose vor und untersagt dem Reisenden die Fortsetzung der Kreuzfahrtreise.	Kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Die ärztliche Behandlung an Bord gehört nicht zum Reisevertrag.	AG Offenbach v. 23.3.2005 – 38 C 415/04, RRa 2005, 219 f.; AG Offenbach v. 21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff.; AG Rostock v. 17.12.2010 – 47 C 260/10, RRa 2011, 55
Mitnahme verweigert I	Ein an Krebs erkrankter Passagier kommt nach einer längeren Fluganreise erschöpft zur Einschiffung. Der Bordarzt verlangt eine Untersuchung auf seine Reisetauglichkeit im Krankenhaus. Die Ärzte im Krankenhaus bestätigen die Reisetauglichkeit, gleichwohl wird ihm der Zugang an Bord verwehrt. Der Reisende fliegt zurück nach Hause.	Der Reiseveranstalter ist nicht dazu berechtigt, den Urlauber von der Kreuzfahrt auszuschließen, da er reisefähig ist. Der Urlauber hat Anspruch auf vollständige Erstattung des Reisepreises, Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude und Schadensersatz für entstandene Mehrkosten.	LG Hamburg v. 13.1.2021 – 329 O 48/20, RRa 2022, 139 ff., bestätigt Beschl. OLG Hamburg, v. 1.3.2022 – 6 U 15/21, RRa 2022, 138 f.
Mitnahme verweigert II	Eine 91-jährige Urlauberin mit diversen Vorerkrankungen stürzt an Bord und verletzt sich schwer (Fraktur und Toraxprellung). Der Schiffsarzt äußert	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter. Es kann bezüglich des Umfangs der Verletzungen an Bord keine ausreichend medizinische Behandlung gewährleistet werden.	AG Rostock v. 31.5.2017 – 47 C 27/17

	erhebliche Bedenken bezüglich der Fortsetzung der Fahrt, da ein erhebliches Risiko für die Urlauberin besteht. Die weitere Mitnahme wird vom Kapitän verweigert. Die Urlauberin sieht das anders und verlangt Teilerstattung des Reisepreises, Erstattung der Zusatzkosten für vorzeitige Heimreise u.a.	Komplikationen sind nicht ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die weitere Mitnahme zu verweigern.	
Auskunft über Schiffsarzt	Ein Urlauber wird von einem Schiffsarzt behandelt und dieser stellt eine Fehldiagnose. Der Urlauber hat sich den Namen des Arztes nicht gemerkt und verlangt nach der Reise vom Reiseveranstalter, den Namen des Schiffsarztes mitzuteilen. Auf schriftlichen Unterlagen ist der behandelnde Arzt nicht namentlich genannt.	Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Urlauber den vollständigen Namen und die ladungsfähige Anschrift des Arztes mitzuteilen.	AG Rostock v. 17.12.2010 – 47 C 260,17, RRa 2011, 55

f) Personal

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Kein deutschsprachiges Personal	Auf einem russischen Luxusschiff spricht die Besatzung kein Deutsch.	Kein Reisemangel, wenn kein deutschsprachiges Personal zugesagt wurde.	OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237 ff.
Kein englischsprachiges Personal	Auf einem chinesischen Kreuzfahrtschiff ist trotz Zusage kein englischsprachiges Personal.	10% Minderung des Tagespreises für jeden betroffenen Tag	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Bordsprache	Auf einem Kreuzfahrtschiff wird als Bordsprache „Deutsch“ zugesichert.	Der Reisende hat keinen Anspruch auf eine Preisminderung. Ein Reisemangel liegt	AG Bremen v. 13.12.2017 – 19 C 141/17, NJW-RR 2018, 310 f. =

	Die Borddurchsagen finden auf Deutsch und auf weiteren Sprachen statt. Durch die Ansagen in mehreren Sprachen fühlt sich ein Urlauber gestört.	nicht vor. "Bordsprache Deutsch" ist so zu verstehen, dass man sich als Gast in deutscher Sprache verständigen kann. Über andere Nationalitäten an Bord und weitere Sprachen an Bord sagt die Zusicherung nichts aus.	RdTW 2018, 110 f.
Reiseleitung fehlt I	Eine zugesagte deutsche Reiseleitung fehlt auf dem Schiff.	5% Minderung des Reisepreises	LG Frankfurt/M. v. 25.7.2002 – 2/24 S 377/01, RRa 2004, 166 f.
Reiseleitung fehlt II	Eine deutschsprachige Reiseleitung für eine Kreuzfahrt durch die „Drei Schluchten“ (China) fehlt.	20% Minderung bezogen auf den Tagesreisepreis der betroffenen Tage	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Aufdringliche Werbung	An Bord eines Flusskreuzfahrtschiffes wird von der Reiseleitung ein kostenpflichtiger Galaabend aufdringlich, fast aggressiv beworben und der Passagier zur Teilnahme gedrängt.	10% Minderung des Reisepreises	AG Hamburg v. 10.3.2004 – 10 C 514/03, RRa 2004, 123 ff.
Fehlender Service im Restaurant	Bei den Mahlzeiten an Bord eines Segelschoners fehlt der Service. Der Passagier muss seine Mahlzeiten aus der Küche selbst zum Tisch tragen.	5% Minderung des Reisepreises	AG Königstein v. 8.5.1996 – 21 C 97/96, RRa 1996, 150 f.
Fehlender Weckruf	Das Kreuzfahrtschiff fährt nachts durch einen berühmten Kanal (von Korinth). Der Passagier, der hierfür einen Weckruf wünscht, wird aber nicht geweckt.	Keine Preisminderung. Eine Verletzung einer organisatorischen Fürsorgepflicht kann dem Reiseveranstalter nicht vorgeworfen werden.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Diebstahl	Ein Besatzungsmitglied nimmt einen Diebstahl bei einem Passagier vor.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und stellt	Vgl. OLG München v. 26.4.1999 – 17 U 1581/99, RRa 1999, 174 f. (Hotelsafe)

		keinen Reisemangel dar. Das Schiffspersonal ist zwar Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, jedoch ergibt sich daraus keine Haftung, da das Besatzungsmitglied beim Diebstahl nicht „in Erfüllung des Vertrages“ handelt.	
Sachschaden (Bügelschaden)	Ein Passagier gibt seine Hosen und Hemden in der Wäscherei zum Waschen und zum Bügeln ab und bekommt sie beschädigt zurück.	Die Nichtnutzbarkeit der schadhafte Kleidungsstücke berechtigt zu einer Preisminderung. Schadensersatz für beschädigte Kleidung.	AG Frankfurt/M. v. 24.2.1993 – 31 C 1135/92-16, NJW-RR 1993, 1328 f. = RRA 1994, 18 = VuR 1994, 52

g) Mitreisende

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Alkoholkonsum	Andere Passagiere konsumieren an Bord viel Alkohol und fallen unangenehm auf.	Keine Preisminderung. Im Zeitalter des Massentourismus stellt das schlechte Verhalten anderer Urlauber eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Kleve v. 23.11.2000 – 6 S 369/00, RRA 2001, 39 (Hotel); AG Bad Homburg v. 13.11.1998 – 2 C 1095/97-12, RRA 1999, 205 f. (Hotel); AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRA 2014, 186 f.
Kein Benehmen am Buffet	Im Buffet-Restaurant eines Kreuzfahrtschiffes ist das Buffet durch andere Urlauber nach kurzer Zeit „verwüstet“.	Keine Preisminderung. Für das Verhalten anderer Mitreisender ist der Reiseveranstalter nicht verantwortlich.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRA 2002, 25 f.
Handyklingeln	Im Restaurant klingeln ständig Mobiltelefone anderer Reisender.	Keine Preisminderung. Im Zeitalter des Massentourismus stellt das schlechte Verhalten anderer Urlauber eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	Vgl. AG Potsdam v. 17.4.2003 – 27 C 50/03, RRA 2004, 143 (Hotelgäste im Restaurant); AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRA 2014, 186 f. = RdTW 2015, 79 f.
Filmdreharbeiten	Auf einer 3-wöchigen Kreuzfahrt werden Filmdreharbeiten für eine Fernsehserie	Keine Preisminderung. Soweit sich keine konkreten Beeinträchtigungen	LG Bonn v. 23.8.2016 – 8 S 5/16, ZAP EN-Nr. 726/2016; vgl. AG Oldenburg v.

	gemacht. Der Urlauber fühlt sich dadurch gestört. Er kann nachweisen, dass einzelne Bereiche des Schiffes für insgesamt 19 Stunden gesperrt waren. Weitere Beeinträchtigungen kann er nicht darlegen.	ergeben, stellen Filmdreharbeiten keinen Reisemangel dar. Die Sperrung einzelner Bereiche des Schiffes für kurze Zeit muss hingenommen werden.	5.10.1999, RRa 2000, 132 f. (kostenfreier Rücktritt vom Vertrag möglich, wenn dem Kunden nach der Buchung mitgeteilt wird, dass umfangreiche Dreharbeiten an Bord stattfinden), bestätigt LG Lübeck v. 10.3.2000 – 1 S 109/99, RRa 2000, 133 f.
Rauchen	Auf den Freidecks eines Schiffes wird geraucht. Ein Passagier (Nichtraucher) fühlt sich dadurch gestört und verlangt eine Preisminderung.	Keine Preisminderung. Wenn es keine ausgewiesenen Nichtraucherzonen auf den Freidecks gibt, stellt das Rauchen im Zeitalter des Massentourismus eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRa 2014, 186 f.; vgl. AG Frankfurt/M. v. 21.09.2011 – 29 C 1018/11-19, DAR 2011, 642 (nicht vereinbartes Rauchverbot auf dem Schiff ist ein Reisemangel).
Kindergeschrei I	Kinder schreien im Bordrestaurant und haben keine Essmanieren.	Keine Preisminderung. Kindliches Verhalten stellt eine reine Unannehmlichkeit dar.	Vgl. LG Kleve v. 20.12.1996 – 6 S 34/96, RRa 1997, 54 ff. (Hotel) = NJW-RR 1997, 1208 f.
Kindergeschrei II	Bei den Mahlzeiten im Rahmen einer Flusskreuzfahrt schreit (krakeelt) ein Kind.	Keine Preisminderung. Das Geschrei ist ein kindliches sozial adäquates hinzunehmendes Verhalten. In einem gewissen Umfang muss das Verhalten anderer Passagiere, welches nicht von ausreichender Rücksichtnahme auf die übrigen Reisenden geprägt ist, hingenommen werden.	AG Rostock v. 10.6.2020 – 47 C 278/19, RRa 2021, 88 f.; vgl. LG Rostock v. 18.10.2019 – 1 S 29/19
Nachbarkabine	Aus einer Nachbarkabine kommt es regelmäßig zu Lärmbelästigungen, da es dort unter den Bewohnern Auseinandersetzungen gibt. Die Reiseleitung schafft trotz	15% Minderung des Reisepreises	OLG Frankfurt/M. v. 1.12.1982 – 17 U 30/82, NJW 1983, 235 ff. = VersR 1983, 761 ff.

	Verlangens keine Abhilfe.		
Kleiderordnung	Mitreisende auf einem Kreuzfahrtschiff („Traumschiff“) halten sich nicht an den üblichen Kleiderstil.	Keine Preisminderung. Kein Passagier hat einen Anspruch in Bezug auf Charakter, Umgangsformen und Kleidungsstil von Mitreisenden.	AG Frankfurt/M. v. 9.5.1996 – 32 C 1579/95-41, RRa 1996, 200; vgl. LG Düsseldorf v. 18.5.2001 – 22 S 5/00, RRa 2001, 222 ff. (5*-Hotel); AG München v. 16.6.2010 – 23 C 5318/10 (Hotel)
Poolliegen reservieren	Frühmorgens reservieren Passagiere Sonnenliegen an Deck, nehmen sie aber nicht zeitnah in Anspruch. An Bord besteht das Verbot, Sonnenliegen für längere Zeit zu reservieren, ohne sie zu nutzen. Gegen das Dauerreservieren wird nicht eingeschritten, ein Passagier bekommt daher nie eine Liege ab.	Es ist eine Preisminderung von 15% angemessen.	Vgl. AG Hannover v. 20.12.2023 – 553 C 5141/23 (Hotelurlaub)
Andere Nationalitäten I	Auf einem Schiff, das nach Prospektangaben von Deutschen bevorzugt wird, sind 80–90% Gäste anderer Nationalität.	Keine Preisminderung. Es wird mit der Katalogbeschreibung nicht zugesichert, dass eine Überzahl deutscher Passagiere an Bord ist.	Vgl. LG Kleve v. 23.11.2000 – 6 S 369/00, RRa 2001, 233 (Hotel)
Andere Nationalitäten II	Für eine Kreuzfahrt wird zugesagt, dass die Bordsprache „Deutsch“ ist. Ein Urlauber bemängelt, dass auf der Kreuzfahrt, die Borddurchsagen auch in anderen Sprachen erfolgen und er kein ruhiges Zusammensein mit deutschsprachigen Mitreisenden finden kann, da zahlreiche weitere Nationalitäten an Bord sind.	Es liegt kein Reisemangel vor. Aufgrund der Zusage einer deutschen Bordsprache schuldet der Reiseveranstalter nicht, dass ausschließlich deutsche Gäste an Bord sind. Eine entsprechende Zusicherung des Reiseveranstalters, würde zudem gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen.	AG Bremen v. 13.12.2017 – 19 C 141/17 – NJW-RR 2018, 310 f.

Geselligkeit	Auf einer Karibik-kreuzfahrt mit 560 Passagieren gehören 500 einer Schweizer Folkloregruppe an. Das Unterhaltungsprogramm (Blasmusik, Jodeln, Trachtentänze, Alphornblasen u.a.) bestimmt die Kreuzfahrt.	40% Minderung des Reisepreises	LG Frankfurt/M. v. 19.4.1993 – 2/24 S 341/92 NJW-RR 1993, 951 f. a.A. kein Reisemangel, LG Hamburg v. 19.8.1993 – 302 S 18/93, MDR 1993, 950 = NJW-RR 1993, 1465 f. = VuR 1994, 52
--------------	---	--------------------------------	--

h) Erkrankungen

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Seekrankheit	Bei Windstärke 7 wird ein Passagier seekrank und erleidet einen Kreislaufkollaps.	Kein Anspruch auf Minderung und Schadensersatz. Bei einer Kreuzfahrt lässt sich hoher Wellengang nicht immer vermeiden. Ein Reiseveranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Kreuzfahrt stets in ruhiger See erfolgt.	OLG Frankfurt/M. v. 16.9.1992 – 19 U 231/91; vgl. AG Cuxhaven v. 6.2.1997 – 5 C 676/96, NJW-RR 1997, 860 f.
Platzangst	Ein Passagier bricht die Reise wegen Platzangst (mit Atemnot) ab. Die Kreuzfahrt selbst wird mangelfrei erbracht.	Keine Preisminderung und kein Schadensersatz. Der Reiseveranstalter kann 100% des Reisepreises verlangen.	AG Bad Homburg v. 24.5.1994 – 2 C 824/94-10, RRa 1994, 168 f.
Magen-Darm-Erkrankung I (Ursache unklar)	Auf einer Kreuzfahrt in südlichen Regionen mit div. Landgängen erkrankt ein Passagier an einer Durchfallerkrankung. Nur wenige andere Passagiere erkranken ebenfalls.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Durchfallerkrankungen in südlichen Ländern können viele Ursachen haben und gehören zum allgemeinen Lebensrisiko.	Vgl. LG Düsseldorf v. 23.12.2005 – 22 S 399/04, RRa 2006, 113 (Hotel/Türkei); LG Köln v. 3.11.2015 – 22 O 204/15, RRa 2016, 60 ff. (Hotel/Türkei); AG Hamburg v. 29.4.2010 – 8 B C 296/09, RRa 2010, 270 ff. (Hotel/Ägypten)

Magen-Darm-Erkrankung II	Auf einer Nilkreuzfahrt erkrankt ein Passagier an Durchfall.	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter, wenn der Passagier nicht beweisen kann, dass die Erkrankung auf unhygienische Verhältnisse bei der Speisenzubereitung beruht. Kurzfristige Magenerkrankungen sind in südlichen Ländern durchaus gängig.	AG Braunschweig v. 23.11.1993 – 112 C 1431/93, RRa 1994, 47 f.
Magen-Darm-Erkrankung III	Ein Reisekunde, der zu einer Reisegruppe von 30 Personen gehört, erkrankt an Bord eines Nilschiffes an einer Magen-Darm-Infektion. Neben dem Urlauber erkranken noch 6 weitere Passagiere. Alle Teilnehmer der Gruppe haben an den Mahlzeiten an Bord teilgenommen.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Die Erkrankung von wenigen anderen Passagieren ist kein Beweis dafür, dass die Erkrankung auf mangelnde Hygiene in der Schiffsküche zurückzuführen ist.	AG Ludwigsburg v. 5.2.1998 – 1 C 1598/97, RRa 1998, 114 f. = NJW-RR 1999, 710 f.; vgl. AG München v. 12.5.2015 – 283 C 9/15, RRa 2016, 120 ff. (Hotel, weniger als 10% der Gäste erkranken)
Magen-Darm-Erkrankung IV	Auf einer Kreuzfahrt im Mittelmeer erkranken Passagiere an einer Magen-Darm-Infektion, ebenso ein Ehepaar. Das Ehepaar kann div. Landgänge nicht mitmachen. Das Ehepaar trägt vor, dass mindestens die Hälfte der Passagiere erkrankt waren, kann das aber nicht beweisen.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegeben, da die Reisenden nicht beweisen können, dass eine hohe Anzahl an Passagieren erkrankten. Bei der Erkrankung realisiert sich das allgemeine Lebensrisiko.	AG Rostock v. 10.12.2014 – 47 C 210/14, RRa 2015, 88 ff.
Magen-Darm-Erkrankung V (mangelnde Hygiene)	Aufgrund mangelnder hygienischer Verhältnisse an Bord, insbesondere bei der Reinigung von Geschirr und Gläsern, erkrankt eine hohe Anzahl von Passagieren.	Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und Schmerzensgeld.	AG Solingen v. 1.9.2010 – 14 C 143/09; vgl. LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51

<p>Magen-Darm Erkrankung VI (Quarantäne)</p>	<p>Auf einer Flusskreuzfahrt wird ein Urlauber dazu aufgefordert, wegen einer angeblichen Magen-Darm-Erkrankung seine Kabine nicht zu verlassen. Der Urlauber ist jedoch gar nicht erkrankt, bleibt aber in seiner Kabine und kündigt 2 Tage später den Reisevertrag und verlässt das Schiff. Vorher hat der Reisende die Schiffsbesatzung aber nicht darüber informiert, dass er gar nicht krank ist.</p>	<p>Die grundlos verhängte Quarantänemaßnahme stellt einen Reisemangel dar. Der Reisende hat aber dennoch keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter, da er es unterlassen hat, den Reiseveranstalter auf seine Nichterkrankung hinzuweisen. Es liegt ein schuldhaftes Unterlassen vor.</p>	<p>AG Rostock v. 24.6.2015 – 47 C 31/14, RRa 2016, 13 ff. = RdTW 2016, 359 f.</p>
<p>Virusinfektion</p>	<p>An Bord erkrankt ein Passagier an einer Virusinfektion. Einige andere Passagiere sind ebenfalls betroffen.</p>	<p>Keine Preisminderung und kein Schadensersatz, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Ursache der Erkrankung in den Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters fällt. Eine Virusinfektion durch andere Urlauber fällt unter das allgemeine Lebensrisiko.</p>	<p>AG Offenbach v. 8.9.2005 – 390 C 108/05, RRa 2006, 81 f.</p>
<p>Corona-Infektion</p>	<p>Ein Passagier erkrankte während einer Kreuzfahrt im August 2022 an Corona und wurde zeitweise an Bord isoliert.</p>	<p>Es liegt kein Reisemangel vor. Das Risiko einer Covid-19 Erkrankung gehörte im Jahr 2022 zum allgemeinen Lebensrisiko des Urlaubers.</p>	<p>AG Düsseldorf v. 6.10.2023 – 44 C 84/23</p>
<p>Norovirus I</p>	<p>Ein Passagier erkrankt an Bord am Norovirus. 22% der weiteren Passagiere erkranken ebenfalls.</p>	<p>Anspruch auf Reisepreisminderung und Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter. Aufgrund der hohen Anzahl an erkrankten Passagieren besteht der Anscheinsbeweis dafür, dass die Ursache</p>	<p>LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51, vgl. AG Solingen v. 1.9.2010 – 14 C 143/09</p>

		der Erkrankung auf die Zustände auf dem Kreuzfahrtschiff (kontaminierte Speisen und Getränke oder mangelnde Hygiene) zurückzuführen ist.	
Norovirus II	Ein Passagier erkrankt an Bord am Norovirus. 17,5% der weiteren Passagiere erkranken ebenfalls.	Reisemangel gegeben. Es liegt ein Anscheinsbeweis dafür vor, dass die Ursache der Erkrankung aus der Sphäre des Leistungsträgers des Reiseveranstalters stammt, da eine große Anzahl weiterer Passagiere betroffen ist. Bei 17,5% der Passagiere ist von einer Vielzahl an erkrankten Reisenden auszugehen. Eine Preisminderung ist gerechtfertigt, der Anspruch auf Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit bemisst sich nach der Höhe der Minderung.	LG Frankfurt/M. v. 16.5.2014 – 2/24 O 280/12
Salmonellen I	Ein Passagier erkrankt nachweislich an Bord des Kreuzfahrtschiffes an Salmonellose.	100% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für die Zeit der Erkrankung. Zudem Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Reiseveranstalter ein Verschulden vorzuwerfen ist.	LG Darmstadt v. 13.1.1995 – 3 O 442/92, RRa 1995, 123 ff.
Salmonellen II	Ein Passagier erleidet während seiner Reise eine Salmonellenvergiftung. Von den 968 Personen an Bord erkranken ca. 20 weitere Passagiere.	Kein Schmerzensgeldanspruch des Urlaubers, da aufgrund der wenigen betroffenen Personen ein Nachweis für die Verursachung der Erkrankung an Bord nicht geführt werden kann.	AG Offenbach v. 8.9.2005 – 390 C 108/05, RRa 2006, 81 f., vgl. AG Ludwigsburg v. 5.2.1998 – 1 C 1598/97, RRa 1998, 114 f.
Salmonellen III	Ein Passagier erleidet während der Kreuzfahrt eine Salmonellenvergiftung.	Kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter.	AG Rostock v. 12.7.2013 – 47 C 402/12, RRa 2013, 288 f.

	Der Passagier unternahm zuvor Landgänge, bei denen er auch ein Restaurant aufsuchte. Kein anderer Passagier erkrankt.	Der Urlauber kann nicht nachweisen, dass seine Erkrankung auf die Bordverpflegung zurückzuführen ist. Ein Anscheinsbeweis hinsichtlich der Verursachung kommt nicht in Betracht, wenn weniger als 10% der Passagiere erkrankt sind.	
Filzläuse	Eine Reisende wird während einer Kreuzfahrt von Filzläusen befallen. Nur ein anderer Passagier, mit dem die Reisende Kontakt hatte, ist ebenfalls erkrankt.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Der Filzlausbefall ist nicht auf mangelnde Reinigung der Kabine u.a. zurückzuführen.	OLG Frankfurt v. 8.4.1993 – 16 U 102/92, VuR 1993, 237

i) Unfälle an Bord (bzw. bei Ein- und Ausschiffung)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Sturz im Hafen I	Ein gehbehinderter Passagier muss bei der Einschiffung eine Rolltreppe benutzen. Er stürzt dabei und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter hat nicht für eine persönliche Betreuung des Reisenden während der Reise bzw. bei der Einschiffung zu sorgen. Ein Sturz auf der Rolltreppe gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	OLG Koblenz v. 15.12.2011 – 10 U 146/11, RRa 2012, 71 ff. = MDR 2012, 829 f. (Beschl.)
Sturz im Hafen II	Auf einer Nilkreuzfahrt stürzt ein Passagier beim Verlassen des Schiffes auf einer in die Kaimauer eingelassenen Treppe und verletzt sich. Die Treppe ist nicht schadhaft, wenngleich sie nicht deutschen Sicherheitsstandards entspricht (fehlendes Geländer).	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter hat keinen Einfluss auf die Bauart der Treppe. Es liegt keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.	LG Bonn v. 17.10.1995 – 2 S 60/95, RRa 1996, 9 f. = NJW-RR 1996, 374

Sturz im Hafen III (Einstürzende Landungsbrücke I)	Ein Passagier verletzt sich, weil eine Landungsbrücke einstürzt. Folge: Knieprellung und Platzwunde.	25% Preisminderung des Tagesreisepreises ab dem Unfalltag. Schmerzensgeldanspruch nur, wenn dem Reiseveranstalter die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann.	LG München I v. 18.7.2002 – 31 S 21495/01, RRa 2002, 262 f.
Sturz im Hafen IV (Einstürzende Landungsbrücke II)	Ein Passagier stürzt beim Verlassen des Schiffes auf die Pier, da die Gangway zusammenbricht. Der Passagier verletzt sich.	Kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn dem Reiseveranstalter keine Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen werden kann.	LG Frankfurt/M. v. 22.2.2002 – 2/19 O 298/01, RRa 2002, 210 f.
Ausrutschen in der Kabine	Ein Passagier rutscht im Bad seiner Kabine auf dem nassen Boden aus und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Rutschgefahren im Badezimmer bzw. in der Dusche/ Badewanne gehören zum allgemeinen Lebensrisiko.	Vgl. AG Bad Homburg v. 1.6.1999 – 2 C 594/99-10, RRa 2000, 63 (Ausrutschen in der Badewanne im Hotelzimmer); AG München v. 21.7.2010 – 274 C 34308/08, RRa 2011, 55 (Badezimmer im Hotel)
Ausrutschen an Deck I	Ein Passagier rutscht an Deck auf einer Wasserpfütze in der Nähe eines Pools aus und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Das Ausrutschen auf einer Pfütze in der Nähe eines Pools gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Eines gesonderten Warnhinweises, dass am Pool mit Nässe gerechnet werden muss, bedarf es nicht.	AG Rostock v. 24.8.2011 – 47 C 29/11, RRa 2012, 53; vgl. OLG Rostock v. 11.2.2011 – 5 U 40/10, TranspR 2011, 189 ff (Whirlpool an Deck); AG Köln v. 7.2.2012 – 133 C 325/10 (Hotelpool); AG München v. 6.5.2014 – 182 C 1465/14, RRa 2015, 13 f. (Hotelpool)
Ausrutschen an Deck II	Ein Passagier rutscht im Bereich eines Außenpools auf einem Kreuzfahrtschiff auf nassem Holzboden aus und verletzt sich (Distorsionstrauma/	Es besteht ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Reiseveranstalter, da eine Verkehrssicherungsverletzung vorliegt. Den Reisenden auf einem	LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51

	Kniegelenk). Der Pool ist leer, die Nässe kommt durch vorgenommene Putzarbeiten. Ein Hinweis- bzw. Warnschild ist nicht aufgestellt.	Kreuzfahrtschiff treffen im Außenbereich aber gesteigerte Sorgfaltspflichten, so dass ein Mitverschulden des Passagiers zu berücksichtigen ist.	
Ausrutschen an Deck III	An Deck rutscht ein Passagier barfuß im Nassbereich einer Dusche aus und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Mit Glätte im Bereich der Duschen muss gerechnet werden.	AG Stuttgart v. 30.8.1993 – 13 C 5775/93, VuR 1994, 54; vgl. LG Koblenz v. 26.9.2007 – 12 S 83/07 (Hoteldusche); AG Neuwied v. 2.3.2007 – 4 C 1527/06, RRa 2007, 258 ff. (Hoteldusche)
Ausrutschen an Deck IV	Ein Passagier rutscht im Bereich vom Außendeck zum inneren Treppenhaus auf Fliesen aus und bricht sich das Handgelenk. Zum Zeitpunkt des Unfalles war das Außendeck nass. Durch ein Warnschild wurde auf mögliche Nässe hingewiesen.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, da zu erkennen war, dass vom Außendeck durch andere Passagiere Nässe in den Innenbereich hereingebracht wurde. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Auf die Gefahrenstelle wurde hingewiesen.	AG Offenbach v. 27.5.2008 – 36 C 477/07, RRa 2008, 233 f.
Ausrutschen an Deck V	Ein Passagier rutscht an Deck in einer Toilettenanlage aus und verletzt sich. Der Fußboden bestand aus einem rutschigen Edelstahlrost.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit und Schmerzensgeld. Aufgrund des Bodenbelags war ein gefahrloses Betreten der Toilette nicht möglich. Der Reiseveranstalter hat seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	LG Frankfurt/M. v. 8.11.2013 – 2/24 O 33/13, bestätigt OLG Frankfurt v. 28.4.2014 – 16 U 226/13

Herausfallen aus Hängematte	Ein Passagier fällt beim Einsteigen in eine Hängematte auf dem Balkon seiner Kabine heraus und erleidet einen Schlüsselbeinbruch.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Die Instabilität einer Hängematte und die damit verbundene Gefahr herauszufallen, ist allgemein bekannt und gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Der Reiseveranstalter muss vor einer solchen Gefahr auch nicht warnen.	AG Rostock v. 24.1.2014 – 47 C 359/13, RRa 2014, 208
Stolpern an Deck I	Ein Passagier stürzt an Deck über einen dort abgelegten weißen Masten vom Sonnensegel und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. An Bord eines Schiffes muss man an Deck mit schiffstypischen Gegenständen rechnen. Der Sturz über einen an Deck abgelegten Masten gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	AG Rostock v. 2.6.2010 – 47 C 77/10, RRa 2011, 50 f.
Stolpern an Deck II	Ein Passagier stürzt bei Dunkelheit auf einem terrassenförmigen Liegebereich am Pool und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Im Freizeitbereich an Deck muss nicht überall auf eine Sturzgefahr hingewiesen werden. Der Reiseveranstalter hat keine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	AG Rostock v. 19.12.2012 – 47 C 202/12, RRa 2013, 117 ff.
Stolpern an Deck III	Ein Passagier geht nachts an Deck umher und will vom Sonnendeck auf das Liegedeck gehen. Beide Decks sind durch zwei Stufen getrennt, die jedoch im Dunkeln nicht gut zu erkennen sind. Der Passagier stürzt auf den Stufen und verletzt sich schwer.	Kein Anspruch auf Schmerzensgeld. Obwohl es an der Unfallstelle völlig dunkel war, hat sich der Passagier bewusst selbst der Gefahr ausgesetzt, auf dem dunklen Deck zu stürzen. Die unzureichende Beleuchtung würde zwar eine Verletzung der Verkehrs-	AG Rostock v. 9.7.2014 – 47 C 58/14, RRa 2014, 300 f.

		sicherungspflicht des Reiseveranstalters darstellen, diese tritt aber hinter dem Eigenverschulden des Urlaubers zurück.	
Ausrutschen im Restaurant	Ein Passagier rutscht beim Abendessen im Buffetrestaurant auf einem Ölfleck (Salatöl) aus und verletzt sich schwer. Zuvor wurde ein Warnschild aufgestellt, um die Zeit bis zur Reinigung (wenige Minuten) zu überbrücken.	Keine Reisepreisminderung und kein Schadensersatz gegenüber dem Reiseveranstalter. Mit Aufstellung des sichtbaren Warnschildes hat der Reiseveranstalter seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt.	LG Darmstadt v. 10.8.2001 – 9 O 605/00, RRa 2004, 133 ff.
Sturz beim Sport I	Ein Passagier kommt auf einem nassen Volleyballfeld, das sich in der Nähe des Pools befindet, zum Sturz und verletzt sich.	Keine Ansprüche auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz auf einem erkennbar nassen Volleyballfeld gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	LG Darmstadt v. 11.5.2006 – 13 O 577/05, RRa 2006, 232 f.
Sturz beim Sport II	Ein Passagier stürzt bei schwerem Seegang im Fitnessstudio und verletzt sich.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Auf das Erfordernis, sich bei schwerem Seegang vorsichtig zu bewegen, muss der Reisende auf einem Kreuzfahrtschiff nicht gesondert hingewiesen werden. Die Nutzung des Fitnessstudios erfolgt bei Seegang auf eigene Gefahr.	OLG Koblenz v. 23.5.2018 – 5 U 351/18, MDR 2018, 1049 = NJW-RR 2018, 952 f. = VersR 2018, 1015 ff. = RRa 2018, 246 ff. = VersR 2018, 1015 ff.
Sturz im Gang	Ein Passagier stürzt im Gang eines Kreuzfahrtschiffes über einen Koffer, da dort viele Passagiere in der Nacht vor der Ausschiffung ihre Koffer abgestellt haben. Das Abstellen der Koffer erfolgte auf Anweisung des Reiseveranstalters. Der Passagier verletzt sich	Kein Anspruch auf Schadensersatz, da der Reiseveranstalter keine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Obwohl der Reiseveranstalter die Passagiere dazu aufgefordert hat, Gepäck auf die beleuchteten Gänge zu stellen, muss nicht ständig überwacht	OLG Rostock v. 8.4.2015 – 1 U 71/13

	an der Schulter und fordert Schadensersatz.	werden, ob sich Stolpergefahren ergeben.	
Sturz bei Seegang I	Ein Passagier stürzt bei starkem Seegang in seiner Kabine und verletzt sich.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Sturz auf einem wankenden und schlingernden Schiff gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	LG Bremen v. 5.6.2003 – 7 O 124/03. RRA 2004, 203 ff.; vgl. OLG Koblenz v. 23.5.2018 – 5 U 351/18, MDR 2018, 1049
Sturz bei Seegang II	Auf einer herbstlichen Kreuzfahrt stürzt ein Passagier bei starkem Seegang und verletzt sich. Er bricht die Reise vorzeitig ab.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Abbruch der Reise ist keine Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemängel, da kein Reisemangel vorliegt. Der Sturz auf einem wankenden Schiff gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	Hans. OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108; vgl. OLG Koblenz v. 23.5.2018 – 5 U 351/18, MDR 2018, 1049
Sturz bei Seegang III	Wegen Schwankungen des Schiffs stolpert ein Passagier in seiner Kabine über die Stufe zwischen Bad und dem Wohnbereich der Kabine und verletzt sich.	Kein Anspruch auf Preisminderung und kein Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht sich.	AG Rostock, 9.3.2012 – 47 C 406/11, RRA 2012, 193 f.; vgl. OLG Koblenz v. 23.5.2018 – 5 U 351/18, MDT 2018, 1049
Unfall bei Seegang	Bei starkem Seegang schlägt eine Tür zu und verletzt einen Passagier.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Das Zuschlagen einer Tür bei Seegang gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	LG Düsseldorf v. 26.4.1991 – 16 O 190/89, MDR 1992, 351 f.
Holzsplitter	Auf einem Ausflugsboot (Fischerboot) verletzt sich ein Passagier an Holzsplittern.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Schadenseintritt gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	OLG Düsseldorf v. 5.4.1990 – 18 U 231/89, NJW-RR 1990, 825 f. = VuR 1990, 153 ff. = TranspR 1990, 203 ff.

Stromschlag	Auf einem indonesischen Kreuzfahrtschiff, das von einem deutschen Reiseveranstalter angeboten wird, erleidet ein Kind einen tödlichen Stromschlag. Der Reiseveranstalter hat turnusmäßig die Sicherheit und Technik überprüft. Die Eltern des Kindes verklagen den Reiseveranstalter auf Schadensersatz.	Keine Haftungsansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen Verstoßes gegen eine Verkehrssicherungspflicht. Der Reiseveranstalter hat seine Kontrollpflicht über die Sicherheit an Bord erfüllt, indem er regelmäßige Kontrollen vorgenommen hat.	OLG Düsseldorf v. 8.11.2007 – 12 U 222/06, RRa 2008, 15 ff = VuR 2008, 225 ff.
Schock	Ein Passagier stirbt an einem Stromschlag an Bord, da ein Kabel nicht isoliert ist. Ein anderer Passagier wird Zeuge und erleidet einen Schock. Der Reiseveranstalter hat seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Der schockierte Passagier verlangt eine Preisminderung.	100% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises für den Unfalltag und vier anschließend beeinträchtigte Folgetage. Für zwei weitere Tage 50% Preisminderung.	LG Hannover v. 9.4.2002 – 18 S 704/01-45, RRa 2004, 109 f.
Ausrutschen auf Treppe	Ein Passagier rutscht auf einer kurz zuvor gewischten, d.h. noch feuchten Marmortreppe aus. Ein Warnschild wurde nicht aufgestellt. Der Passagier verletzt sich und erleidet eine Außenknöchelfraktur.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz. Der Reiseveranstalter muss sich das Fehlverhalten, d.h. die Verkehrssicherungspflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. U.a. hat der Urlauber Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 €.	Beschl. OLG Koblenz v. 16.12.2009 – 2 U 904/09, MDR 2010, 630
Ausrutschen auf Holzboden	Ein Passagier rutscht auf einem gewischten Holzboden an Deck aus und verletzt sich. Ein Warnschild wurde nicht aufgestellt.	Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Der Reiseveranstalter muss sich das Fehlverhalten, d.h. die Verkehrssicherungspflichtverletzung seiner	LG Frankfurt/M. v. 8.8.2011 – 2/24 O 126/10, RRa 2012, 51

		Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.	
Ausrutschen auf Edelstahlrost	Ein Passagier rutscht an Deck in einer Toilettenanlage aus und verletzt sich. Der Fußboden bestand aus einem rutschigen Edelstahlrost.	Kündigung des Reisevertrages möglich. Der Urlauber hat Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises, Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit und Schmerzensgeld. Aufgrund des Bodenbelags war ein gefahrloses Betreten der Toilette nicht möglich. Der Reiseveranstalter hat eine Verkehrssicherungspflicht verletzt.	LG Frankfurt/M. v. 8.11.2013 – 2/24 O 33/13, bestätigt OLG Frankfurt/M v. 28.4.2014 – 16 U 226/13
Glassplitter an Deck	Ein Passagier rutscht beim Verlassen eines Whirlpools an Deck aus. Er verletzt sich an Glasscherben, die im unmittelbaren Bereich des Pools auf dem Boden liegen.	Es liegt ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises und zum Schadensersatz berechtigt, da der Veranstalter gerade an dieser Stelle, die vom Passagier unbeschuhet betreten wird, eine erhöhte Sorgfaltspflicht hat.	OLG Rostock v. 11.2.2011 – 5 U 40/10, TranspR 2011, 189 ff.
Verletzung durch Steward	Ein Passagier wird im Restaurant an der Nase verletzt (Risswunde am Nasenrücken), da ein Steward ihn versehentlich mit einem Tablett trifft.	Der Passagier hat Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Risswunde, die mit einem Pflaster fixiert wurde, rechtfertigt ein Schmerzensgeld von 300 €. Ein zusätzlicher Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude besteht nicht, da die Reise nicht erheblich beeinträchtigt wurde.	AG Rostock v. 25.10.2013 – 47 C 135/13, RRA 2014, 101 ff.
Steinchen im Essen	Auf einer Kreuzfahrt beißt eine Urlauberin auf einen Fremdkörper (Steinchen), der sich beim Abendessen im Bordrestaurant im	Da die Klägerin nicht zweifelsfrei beweisen kann, dass sich ein Fremdkörper im Brot befunden hat, ist dem Reiseveranstalter die	LG Hamburg v. 25.2.2020 – 307 O 202/19

	gereichten Brot befunden hat. Sie erleidet einen Bruch eines Zahnes. Die Urlauberin muss sich in ärztliche Behandlung begeben. Die Reisende verlangt vom Reiseveranstalter eine Preisminderung und ein Schmerzensgeld, da das gereichte Essen mangelhaft war und zum Schaden führte.	Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht nicht nachzuweisen. Ferner besteht beim Verzehr von Körnerbrot immer die Gefahr, auf ein Korn oder ein hartes Stück Kruste zu beißen.	
Abbruch der Reise (weitere Mitnahme verweigert)	Eine 91-jährige Urlauberin mit erheblichen Vorerkrankungen stürzt an Bord und verletzt sich schwer (Fraktur und Toraxprellung). Der Schiffsarzt äußert erhebliche Bedenken bezüglich der Fortsetzung der Fahrt, da ein erhebliches Risiko für die Urlauberin besteht. Die weitere Mitnahme wird vom Kapitän verweigert. Die Urlauberin sieht das anders und verlangt Teilerstattung des Reisepreises, Erstattung der Zusatzkosten für vorzeitige Heimreise u.a.	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter. Es kann bezüglich des Umfangs der Verletzungen an Bord keine ausreichend medizinische Behandlung gewährleistet werden. Komplikationen sind nicht ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die weitere Mitnahme zu verweigern.	AG Rostock v. 31.5.2017 – 47 C 27/17

j) Kriminalität

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Diebstahl I	Aus der Kabine des Passagiers werden Wertgegenstände entwendet.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl aus der Unterkunft gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	Vgl. LG Duisburg v. 21.4.2005 – 12 S 23/05, RRa 2005, 225 ff. (Hotelzimmer); AG München v. 6.8.2015 – 275 C 11538/15, RRa 2016, 119 f. (Hotelzimmer); AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 63/16 (Safe/Hotelzimmer)

Diebstahl II	Aus dem Safe für Passagiere auf dem Schiff werden Wertgegenstände entwendet.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.	Vgl. AG Duisburg v. 10.11.2004 – 50 C 1464/03, RRa 2005, 29 f. (Hotelsafe)
Diebstahl III	Ein Besatzungsmitglied nimmt einen Diebstahl bei einem Passagier vor.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Der Diebstahl gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und stellt keinen Reisemangel dar. Das Schiffspersonal ist zwar Erfüllungsgehilfe des Veranstalters, jedoch ergibt sich daraus keine Haftung, da das Besatzungsmitglied beim Diebstahl nicht „in Erfüllung des Vertrages“ handelt.	Vgl. OLG München v. 26.4.1999 – 17 U 1581/99, RRa 1999, 174 f. (Diebstahl aus Hotelsafe)
Überfall beim Landgang	Das Kreuzfahrtschiff liegt im Hafen. Ein Passagier geht von Bord und wird an Land überfallen (ausgeraubt).	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter, da kein Reisemangel vorliegt.	LG Bremen v. 27.2.2002 – 4 S 432/01, RRa 2002, 165 f. = NJW-RR 2002, 919 f.

k) Schiffsordnung

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Alkoholverbot (Verweis von Bord)	Auf einer Kreuzfahrt startet das Schiff im Hafen von Oslo. Ein Passagier bringt Alkohol mit an Bord. Er wird auf ein entsprechendes Verbot hingewiesen. Im nächsten Hafen wird der Passagier von Bord verwiesen, die Reise ist für ihn beendet.	Der Passagier hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises, zudem Anspruch auf Schadensersatz für die Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise und wegen entgangener Urlaubsfreude. Ein einfacher Verstoß gegen die Schiffsordnung genügt nicht, um einen Verweis von Bord zu rechtfertigen.	AG Frankfurt/M. v. 25.3.2011 – 385 C 2455/10-70, RRa 2011, 250 ff.
Rauchverbot	Auf einem Flusskreuzfahrtschiff, das durch österreichische, ungarische und rumänische Gewässer	10% Preisminderung. Ein generelles Rauchverbot auf dem Kreuzfahrtschiff ist nicht Vertragsbestandteil geworden.	AG Frankfurt/M. v. 21.9.2011 – 29 C 1018/11-19, DAR 2011, 642 = RRa 2012, 158; vgl. OLG Rostock v. 27.10.2008 – 1 U

	fährt, ist das Rauchen in sämtlichen Räumen verboten. Im Prospekt wurde darauf nicht hingewiesen. Ein Passagier ist Raucher und verlangt eine Preisminderung.		183/08, MDR 2009, 620 = RRa 2009, 49 ff. (kostenfreier Rücktritt vom Reisevertrag möglich, wenn nach der Buchung ein generelles Rauchverbot in den Kabinen eingeführt wird)
Fehlendes Rauchverbot	Auf den Freidecks eines Schiffes darf geraucht werden. Ein Passagier (Nichtraucher) fühlt sich dadurch gestört.	Keine Preisminderung. Wenn es keine ausgewiesenen Nichtraucherzonen auf den Freidecks gibt, stellt das Rauchen im Zeitalter des Massentourismus eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	AG Rostock v. 18.12.2013 – 47 C 299/13, RRa 2014, 186 f.
Kleiderordnung I	Den Passagieren eines Kreuzfahrtschiffes gehobenen Standards wird vorgegeben, zum Abendessen eine lange Hose zu tragen.	Kein Reisemangel, somit keinen Anspruch gegen den Reiseveranstalter.	Vgl. AG München v. 16.6.2010 – 223 C 5318/10 (Hotel)
Kleiderordnung II	Mitreisende auf einem Kreuzfahrtschiff („Traumschiff“) halten sich nicht an den üblichen Kleiderstil.	Keine Preisminderung. Ein Passagier hat keinen Anspruch in Bezug auf Charakter, Umgangsformen und Kleidungsstil von Mitreisenden.	AG Frankfurt/M. v. 9.5.1996 – 31 C 1579/95-41, RRa 1996, 200; vgl. LG Düsseldorf v. 18.5.2001 – 22 S 5/00, RRa 2001, 222 ff. (5*-Hotel)

8. Während der Kreuzfahrt – außerhalb des Schiffes

a) Wetter

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Seegang	Starker Seegang auf einer Kreuzfahrt führt dazu, dass das Schiff schwankt (Windstärke 7). Ein Passagier wird seekrank und fordert eine Entschädigung.	Keine Preisminderung und kein Schadensersatz. Bei einer Kreuzfahrt lässt sich Wellengang nicht vermeiden. Ein Reiseveranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Kreuzfahrt stets in ruhiger See erfolgt.	OLG Frankfurt/M. v. 16.9.1992 – 19 U 231/91; vgl. Hans. OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108
Schlechtes Wetter I	Die Kreuzfahrt beginnt bei schlechtem Wetter (Schiffsreise durch die Biskaya).	Keine Preisminderung, da kein Reisemangel gegeben. Auf das Wetter hat der	OLG Frankfurt v. 16.9.1992 – 19 U 231/91

		Reiseveranstalter keinen Einfluss.	
Schlechtes Wetter II (Routenänderung I) -Änderungsvorbehalt in AGB I	Auf einer Kreuzfahrt von und nach New York wird ein Hafen auf den Bahamas wegen eines Hurrikans nicht angelaufen. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zu Änderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor, wenn Sicherheits- und Witterungsgründe vorliegen.	Keine Preisminderung. Der Änderungsvorbehalt ist zulässig und findet Anwendung.	AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16; RRa 2017, 122 ff.; vgl. AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04, RRa 2005, 43 f. (Anlandung fällt witterungsbedingt aus)
Schlechtes Wetter III (Routenänderung II) -Änderungsvorbehalt in AGB II	Die Route der Kreuzfahrt bei Grönland muss geändert werden, da wegen schlechter Sicht nicht mehr alle im Meer schwimmenden Eisbrocken gesichtet bzw. geortet werden können. Der Reiseveranstalter beruft sich auf einen Änderungsvorbehalt in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).	Es ist ein Reisemangel gegeben, der zur Preisminderung berechtigt. Die entsprechende Klausel in den AGB ist unwirksam, da die Leistungsänderung für den Urlauber nicht zumutbar ist und die Klausel auch nicht die Zumutbarkeit thematisiert.	AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83, ZAP EN-Nr. 682/2015
Schlechtes Wetter IV (Routenänderung III)	Die Route einer Kreuzfahrt wird geändert. Der Reiseveranstalter begründet die Änderung mit einem schlechten Wetterbericht für die Zielregion.	Dem Passagier steht auch bei einer Routenänderung wegen höherer Gewalt ein Minderungsanspruch zu, wenn vereinbarte Reiseziele ausfallen.	AG München v. 26.3.2015 – 275 C 27977/14, bestätigt LG München I v. 15.6.2015 – 13 S 6570/15
Schlechtes Wetter V (Routenänderung IV)	Auf einer Kreuzfahrt durch arktisches Gewässer fallen an 4 Tagen zugesagte Anlandungen aus, da wegen schlechten Wetters die Route geändert wird.	50% Minderung des anteiligen Reisepreises für 4 Tage	AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83

Schlechtes Wetter VI (Routenänderung V)	Auf einer Hochseekreuzfahrt kann ein Hafen witterungsbedingt nicht angelaufen werden.	Keine Preisminderung, wenn sich der Reiseveranstalter im Rahmen der Buchung eine Änderung vorbehält.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04, RRa 2005, 43 f.
Schlechtes Wetter VII (Routenänderung VI)	Auf einer Asienkreuzfahrt kann an einem Tag wegen schlechten Wetters ein Hafen nicht angelaufen werden.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises. Eine Minderung tritt kraft Gesetzes ein und ist unabhängig davon, ob der Reiseveranstalter die Mangelhaftigkeit verschuldet hat oder nicht.	AG Hamburg v. 24.9.2019 – 18b C 441/18
Schlechtes Wetter VIII (Routenänderung VII)	Aufgrund einer Beschädigung am Schiff durch schwere See kommt es wegen notwendiger Reparaturen zu Verzögerungen beim Reiseablauf, zahlreiche Reiseziele werden nicht angelaufen.	2/3 Minderung des Reisepreises. Kein Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da den Reiseveranstalter kein Verschulden trifft.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.
Schlechtes Wetter IX (Landgang fällt aus)	Ein Landgang in La Digue/Seychellen fällt witterungsbedingt aus, da das Schiff nicht vor Anker gehen kann. Der Reiseveranstalter hat sich Leistungsänderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Die Ursache des Ausfalles liegt in den Witterungsbedingungen. Der Änderungsvorbehalt in den AGB ist für den vorliegenden Fall wirksam.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04 – RRa 2005, 43 f., vgl. LG Hannover v. 11.12.2002 – 12 S 65/02, RRa 2003, 27 f. (Sicherheitslage)
Schlechtes Wetter X	Das Kreuzfahrtschiff gerät in schlechtes Wetter. Gefahren für die Sicherheit des Schiffes und der Passagiere bestehen aber nicht.	Keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Es besteht keine Pflicht der Schiffsführung schlechtem Wetter auszuweichen, soweit keine konkrete Gefährdungslage vorliegt.	Vgl. Hans.OLG Bremen v. 3.6.1997 – 3 U 139/96, MDR 1997, 1108
Packeis I	Im Rahmen der Reiseausschreibung wird versprochen, dass die 21-tägige Kreuzfahrt an 5 Tagen durch Packeis führt.	10% Minderung des Reisepreises	Hans.OLG Hamburg v. 14.8.2008 – 9 U 92/08, RRa 2009, 17 f.

	Aufgrund der Außentemperaturen gibt es keine Eisschollen.		
Packeis II	Die zugesagte Durchfahrt der legendären Nordwest-Passage wird wegen Packeises gestrichen.	30% Minderung des Reisepreises	LG Hamburg v. 3.7.2007 – 310 O 26/07, RRa 2008, 277 f.
Schäden am Schiff (Routenänderung)	Ein Kreuzfahrtschiff muss wegen Schäden durch schwere See repariert werden. Durch die Reparatur kommt es zu einer Routenänderung und zum Ausfall von Landgängen.	Preisminderung möglich. Kein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Schäden am Schiff auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.

b) Reiseroute

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Änderungsvorbehalt I (Route) -unwirksam	Ein Reiseveranstalter hat sich in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) das Recht vorbehalten, eine Route zu ändern.	Wird eine Route auf einer Kreuzfahrt geändert und ein Hafen nicht angelaufen, steht dem Passagier auch ein Minderungsanspruch zu, wenn der Reiseveranstalter ein Recht zur Änderung in seinen AGB aufgenommen hat.	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014, 157 ff.; AG Rostock v. 17.11.2017 – 47 C 319/16; vgl. BGH v. 16.1.2018 – X ZR 44/17, MDR 2018, 392 ff. = NJW 2018, 1534 ff.; AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83, ZAP EN-Nr. 682/2015; AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18; AG Köln v. 16.3.2020 – 142 C 34/19; AG Wiesbaden v. 27.8.2020 – 93 C 1098/20 (22)
Änderungsvorbehalt II (Route) -wirksam	Auf einer Kreuzfahrt wird ein Hafen auf den Bahamas wegen eines Hurrikans nicht angelaufen. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zur Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor, wenn	Keine Preisminderung möglich. Der Änderungsvorbehalt ist zulässig.	AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.

	Sicherheits- und Witterungsgründe vorliegen.		
Änderungsvorbehalt III (Route) -Vertragsbestandteil	Im Rahmen eines Rechtsstreits wegen Reisemängel (Routenänderung) beruft sich der Reiseveranstalter auf einen Änderungsvorbehalt in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der Kunde bestreitet, dass die AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Der Reiseveranstalter trägt zur Einbeziehung der AGB in den Reisevertrag nichts vor.	Der Reiseveranstalter kann sich nicht auf eine Klausel in seinen AGB berufen, da er nicht substantiiert vorträgt und unter Beweis stellt, dass die AGB Bestandteil des Reisevertrages sind.	AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20 - 30
Startpunkt der Reise I	Eine Flusskreuzfahrt startet in Regensburg statt in Passau (Einschiffungshafen). Passau wird nicht angelaufen.	Es ist eine Preisminderung in Höhe von 30% des anteiligen Tagesreisepreises möglich.	AG München v. 5.10.2016 – 282 C 27854/15
Startpunkt der Reise II	Eine Flusskreuzfahrt startet statt in Tegel in Wannsee.	Keine Preisminderung	AG Köln v. 16.3.2020 – 142 C 34/19
Startpunkt der Reise III	Der Startpunkt einer Hochseekreuzfahrt ist Hamburg. Der benannte Abfahrtsort in Hamburg wird vor Start der Reise auf einen anderen Startpunkt in Hamburg geändert.	Es liegt kein Reisemangel vor. Durch den geänderten Abfahrtsort innerhalb Hamburgs ist der Erholungswert der Reise nicht eingeschränkt.	AG Düsseldorf v. 6.10.2023 – 44 C 84/23
Startpunkt der Reise IV	Eine 4-tägige Flusskreuzfahrt soll ab Köln starten und dort auch enden, unterwegs soll Amsterdam angelaufen werden. Der Start und Zielhafen wird auf Duisburg geändert, Amsterdam fällt aus und ein	Dem Kunden steht eine Preisminderung von 40% zu, zudem hat er Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude (§ 651n II BGB).	AG Frankfurt/M v. 12.12.2023 – 387 C 429/23

	Ersatzziel wird angelaufen.		
Änderung der Richtung auf einer Flussreise	Eine Nil-Kreuzfahrt wird statt flussaufwärts, flussabwärts durchgeführt. Alle zugesagten Anlegepunkte werden angelaufen.	Keine Preisminderung	LG Bonn v. 16.3.1994 – 5 S 229/93, NJW-RR 1994, 884
Nachtfahrten	Eine Flusskreuzfahrt wird teilweise nachts durchgeführt, da tagsüber Sehenswürdigkeiten besichtigt werden.	Keine Preisminderung	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Änderungen (Programm)	Auf einer Flusskreuzfahrt ändert der Reiseveranstalter teilweise das Programm und bietet ein Ersatzprogramm an.	Keine Preisminderung. Geringfügige Abweichungen muss der Reisekunde hinnehmen, wenn der Reiseveranstalter im Rahmen der Buchung darauf hinweist, dass es zu Änderungen kommen kann.	AG Ludwigsburg v. 10.12.1997 – 3 C 2952/97, RRa 1998, 67
Seetag I	Während eines Seetages kann eine Inselgruppe nicht gesehen werden, die auf der Routenbeschreibung angegeben ist.	Keine Preisminderung. Wird ein „Seetag“ angegeben, kann der Passagier nicht mit einer bestimmten Sicht auf umliegendes Land rechnen.	AG München v. 11.4.2013 – 222 C 31886/12, RRa 2014, 104
Seetag II	Bei einem reinen Seetag ohne Anlandungen wird die Route geändert, ebenfalls als reiner Seetag.	Alleine die Abweichung von der geplanten Route rechtfertigt eine Minderung in Höhe von 10% des anteiligen Tagesreisepreises.	LG Frankfurt v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.
Seetag III	Aufgrund einer Routenänderung fällt ein vertraglich vereinbarter Seetag aus.	Minderung von 50% des anteiligen Tagesreisepreises, da die auf dem Schiff vorgesehene Erholung am versprochenen Tag nicht stattfinden kann. Zusätzlich erhält der Reisekunde in selbiger Höhe Schadensersatz wg. entgangener Urlaubsfreude, da die Routenänderung vom	LG Frankfurt/M. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16

		Reiseveranstalter verschuldet wurde.	
Ausfall einer Besichtigung	Auf einer Nil-Kreuzfahrt kommt es zum Ausfall eines Programmpunktes (Tempelbesichtigung).	Keine Preisminderung, soweit der Reiseveranstalter sich eine Änderung des Programmablaufs vorbehalten hat.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Inseltausch	Statt eine indonesische Insel anzulaufen, läuft das Kreuzfahrtschiff eine zu Malaysia gehörende Insel an. Der Grund dafür, ist die Versandung der Zufahrt zum Inselhafen der ursprünglich geplanten Insel.	Keine Preisminderung. Die Abweichung stellt lediglich eine bloße Unannehmlichkeit dar.	AG Offenbach v. 6.2.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.
Routenänderung wegen Terrorgefahr	Nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 (USA) wurden aus Sorge vor terroristischen Übergriffen auf einer Kreuzfahrt Hafenziele in Ägypten und im Oman nicht angelaufen.	Keine Preisminderung. Es handelte sich nicht um eine willkürliche Änderung. Die Änderung ist zulässig, sofern sich der Reiseveranstalter Leistungsänderungen vorbehalten hat.	LG Hannover v. 11.12.2002 – 12 S 65/02, RRa 2003, 27 f.; vgl. AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22a C 103/04, RRa 2005, 43 f. (Witterungsbedingungen); AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff. (Witterungsbedingungen)
Routenänderung wegen politischer Unruhen	Die Route einer Kreuzfahrt (Schwarzes Meer) wird aufgrund von Kriegszuständen in der Ukraine geändert. Vertraglich vereinbarte Ziele fallen aus.	Der Passagier hat ein Recht auf eine Preisminderung. Fälle der höheren Gewalt beeinträchtigen die Einstandspflicht des Reiseveranstalters nicht.	AG München v. 26.3.2015 – 275 C 27977/14, bestätigt durch LG München I v. 15.6.2015 – 13 S 6570/15
Routenänderung wegen Sicherheitslage im Land	Die Route einer Kreuzfahrt (Türkei) wird wegen einer aktuellen angespannten Sicherheitslage im Land geändert und Häfen in der Türkei nicht angelaufen.	Der Passagier hat ein Recht auf eine Preisminderung. Der Minderungsanspruch ist verschuldensunabhängig und greift selbst bei höherer Gewalt ein.	AG Hamburg v. 25.1.2017 – 17 a C 343/16; ebenso LG Hamburg v. 28.2.2013 – 316 O 375/12; LG Kleve v. 21.1.2000 – 6 S 305/99, RRa 2000, 99 ff.
Routenänderung aufgrund schlechten Wetters	Die Route einer Kreuzfahrt wird wegen schlechten Wetters geändert. Vertraglich vereinbarte Ziele fallen aus.	Der Passagier hat ein Recht auf eine Preisminderung. Fälle der höheren Gewalt beeinträchtigen die Einstandspflicht des	AG München v. 26.3.2015 – 275 C 27977/14, bestätigt LG München I v. 15.6.2015 – 13 S 6570/15); vgl. LG Bonn

		Reiseveranstalters nicht.	v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.; LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15, RRa 2018, 87 f.; AG Bremen v. 26.1.2016 – 5 C 188/16
Routenänderung wegen Hochwassers (Flusskreuzfahrt)	Auf einer 7-tägigen Flusskreuzfahrt kommt es wegen Hochwassers zu einer Routenänderung. 3 Häfen müssen ausfallen, da diese nicht angelaufen werden können, zudem verkürzt sich die Fahrtstrecke auf dem Fluss. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zu einer Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor.	Es liegt ein Reisemangel vor, der Änderungsvorbehalt in den AGB ändert daran nichts, da die Änderung der Reiseleistung erheblich ist. Eine 40%ige Minderung des Reisepreises stellt eine ausreichende Kompensation der entfallenden Reiseleistungen dar.	AG Rostock v. 17.11.2017 – 47 C 319/16
Routenänderung wegen Niedrigwassers (Flusskreuzfahrt)	Wegen Niedrigwassers wird eine Flusskreuzfahrt auf der Elbe geändert. Eingeplante Ziele werden nicht mit dem Schiff angefahren, sondern per Bustransfer. An 3 Tagen finden Bustransfers statt, zudem muss an einem dieser Tage auch das Schiff gewechselt werden, da das ursprüngliche Schiff die Fahrt wegen des Wasserstandes nicht fortsetzen kann.	Ein ausgeschriebener Reiseverlauf muss eingehalten werden. Änderungen von gewisser Schwere sind als Reisemangel anzusehen, so dass der Reisekunde eine Minderung geltend machen kann. Für 3 Tage kann der Tagesreisepreis um 60% mindern.	AG Köln v. 16.3.2020 – 142 C 34/19
Routenänderung wegen Corona-Pandemie	Im März 2020 kam es aufgrund der ausgebrochenen Corona-Pandemie zu einer umfangreichen Routenänderung. Der Passagier verlangt eine Preisminderung.	Coronabedingte Änderungen der Reiseroute stellen einen Reisemangel i.S.d. § 651i BGB dar und der Reisende hat einen Anspruch auf eine Preisminderung. Die Mängel entstammen dem Verantwortungs-	AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20

		bereich des Reiseveranstalters.	
Kein Packeis	Im Reisekatalog wird versprochen, dass die Route der Kreuzfahrt durch Packeis führt. Aufgrund der Außentemperaturen gibt es keine Eisschollen.	10% Minderung des Reisepreises	Hans. OLG Hamburg v. 14.8.2008 – 9 U 92/08, RRa 2009, 17 f.
Hafen einer Großstadt nicht direkt angelaufen	Auf einer 8-tägigen Kreuzfahrt auf der Ostsee wird der zugesagte Hafen von Stockholm nicht angelaufen. Das Schiff legt 60 km entfernt an, die Passagiere werden per Bustransfer in die Stadt gebracht.	25% Minderung des Reisepreises	AG München v. 1.4.2009 – 262 C 1373/09, RRa 2009, 177 f.
Ausfall eines Hafens I (mit Ersatzhafen I)	Ein zugesagter Hafen im Mittelmeer wird nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens.	30% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 9.3.2011 – 47 C 400/10, NJW-RR 2011, 1360 f. = RRa 2011, 148 f.
Ausfall eines Hafens II (mit Ersatzhafen II)	Ein zugesagter Hafen in der Karibik fällt aus, es wird ein Ersatzhafen angelaufen, der auf der Reise bereits angelaufen wurde.	30% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18
Ausfall eines Hafens III (mit Ersatzhafen III)	Ein zugesagter Hafen in der Karibik fällt aus, es wird ein Ersatzhafen angelaufen.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG München v. 21.9.2018 – 262 C 7068/18
Ausfall eines Hafens IV (mit Ersatzhafen IV)	Ein zugesagter Hafen in der Karibik fällt aus, es wird ein Ersatzhafen angelaufen, für den jedoch eine Malariaphylaxe erforderlich ist.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18
Ausfall eines Hafens V (mit Ersatzhafen V)	Ein zugesagter Hafen (Falkland-Inseln) wird nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens (Punta del Este/Uruguay).	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014, 157 ff.

Ausfall eines Hafens VI (mit Ersatzhafen VI)	Auf einer Flusskreuzfahrt wird ein Hafen (Basel) nicht angelaufen, sondern ein Ersatzhafen (Breisach).	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 25.10.2013 – 47 C 52/13, RRa 2014, 103
Ausfall eines Hafens VII (mit Ersatzhafen VII)	Auf einer Asien-Kreuzfahrt fällt der zugesagte Hafen von Ho Chi Minh aus, stattdessen wird der Hafen Da Nang angelaufen.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Hamburg v. 24.9.2019 – 18b 411/17
Ausfall eines Hafens VIII (mit Ersatzhafen VIII)	Ein zugesagter Hafen in Ägypten wird wegen Unruhen im Land nicht angelaufen, es erfolgt das Anlaufen eines Ersatzhafens in Israel.	60% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 15.11.2013 – 47 C 243/13, RRa 2014, 99 ff.
Ausfall eines Hafens IX (mit Ersatzhafen IX)	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt in Westeuropa sollte um 18.00 Uhr in Amsterdam angelegt und am Folgetag um 17.00 Uhr wieder abgelegt werden. Amsterdam fiel aus, stattdessen wurde Rotterdam angelaufen.	20% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises für den ersten Tag (geplantes Anlaufen von Amsterdam) und 50% für den zweiten Tag.	AG Rostock v. 1.9.2020 – 47 C 303/19
Ausfall eines Hafens X (mit Ersatzhafen X)	Auf einer zehntägigen Kreuzfahrt mit 5 Häfen fällt ein Hafen aus und wird durch einen Ersatzhafen ersetzt. Der Urlauber verlangt eine Preisminderung und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Eine Preisminderung für einen Tag in Höhe von 30% ist gerechtfertigt. Ein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude ist unbegründet, da der Urlauber auch am Tag der Programmänderung alle Leistungen an Bord nutzen konnte und die Urlaubszeit demnach nicht als „nutzlos aufgewendet“ bewertet werden kann.	AG Hamburg-St-Georg v. 23.12.2019 – 922 C 152/19

Ausfall eines Hafens XI (mit Ersatzhafen XI)	Auf einer Flusskreuzfahrt kann wegen Niedrigwassers Budapest (Tagesaufenthalt) nicht angelaufen werden. Stattdessen wird Bratislava angelaufen und ein Bustransfer nach Budapest angeboten. Eine Urlauberin ist enttäuscht und will für den einen Tag eine Preisminderung.	Da die Urlauberin nur pauschal behauptet, enttäuscht zu sein, kann keine Preisminderung begehrt werden. Die Urlauberin müsste konkret vortragen, welche Beeinträchtigung sie erlitten hat.	AG Bonn v. 23.8.2019 – 101 C 51/19
Ausfall eines Hafens XII (ohne Ersatzhafen I)	Auf einer Kreuzfahrt im Nordpolarmeer wird die zugesagte „Victoria Insel“ nicht angelaufen.	40% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.
Ausfall eines Hafens XIII (ohne Ersatzhafen II)	Auf einer Südamerika-Kreuzfahrt wird der zugesagte Hafen „Puerto Madryn“ nicht angelaufen.	40% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Wiesbaden v. 27.8.2020 – 93 C 1098/20 (22), bestätigt LG Wiesbaden, Beschl. v. 18.2.2021 – 9 S 206/20; ebenso AG Neuwied v. 11.11.2020 – 41 C 502/20, bestätigt LG Koblenz, Beschl. v. 25.5.2021 – 6 S 277/20); AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20 - 30
Ausfall eines Hafens XIV (ohne Ersatzhafen III)	Ein zugesagter Hafen im Mittelmeer wird nicht angelaufen. Eine Alternative wird nicht angeboten.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 9.3.2011 – 47 C 400/10, NJW-RR 2011, 1360 f. = RRa 2011, 148 f.; vgl. LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Ausfall eines Hafens XV (ohne Ersatzhafen IV)	Auf einer Kreuzfahrt im Pazifischen Ozean fällt ein Stopp auf Maui aus, da es am Schiff zuvor zu einem Motorschaden kommt. Ein Ersatzhafen wird nicht angeboten.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises und zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in selbiger Höhe	AG Saarbrücken v. 1.8.2018 – 4 C 10/18 -04

Ausfall eines Hafens XVI (ohne Ersatzhafen V)	Ein zugesagter Hafen in der Karibik wird nicht angelaufen. Eine Alternative wird nicht angeboten.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18; AG München v. 11.7.2018 – 262 C 7068/18
Ausfall eines Hafens XVII (ohne Ersatzhafen VI)	Ein zugesagter Hafen im Mittelmeer (Catania) wird nicht angelaufen. Ein Ersatzhafen wird nicht angeboten.	70% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Hamburg v. 25.1.2017 – 17a C 343/16
Ausfall eines Hafens XVIII	Auf einer 14-tägigen Nordeuropa-Kreuzfahrt wird entgegen der vertraglichen Zusage der Hafen von Reykjavik nicht angelaufen, in dem das Schiff 2 Tage liegen sollte.	50% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises für den Ankunftstag, 40% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises für den 2. Tag	AG Rostock v. 16.3.2012 – 47 C 381/11, RRa 2012, 140 ff.
Ausfall eines Hafens XIX	Auf einer Flusskreuzfahrt auf der Donau wird der Hafen von Sulina nicht angelaufen. Es sollte ein sechstündiger Aufenthalt erfolgen.	30% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Rostock v. 27.3.2015 – 47 C 415/14, RRa 2016, 10 f.
Ausfall eines Hafens XX (Wetter I)	Auf einer Hochseekreuzfahrt kann witterungsbedingt ein Hafen nicht angelaufen werden.	Keine Preisminderung. Es liegt kein Reisemangel vor, wenn sich der Reiseveranstalter im Rahmen der Buchung eine Änderung vorbehält.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04, RRa 2005, 43 f.
Ausfall eines Hafens XXI (Wetter II)	Auf einer Kreuzfahrt von und nach New York wird ein Hafen auf den Bahamas wegen eines Hurrikans nicht angelaufen. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zur Änderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor, wenn Sicherheits- und Witterungsgründe vorliegen.	Keine Preisminderung. Der Änderungs-vorbehalt ist zulässig und findet Anwendung.	AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.

Ausfall eines Hafens XXII	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt fällt ein zugesagter Hafen aus. Neben einer Preisminderung, die der Reiseveranstalter anerkennt, verlangt der Reisende auch Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Reise aufgrund des Ausfalles eines Hafens nicht erheblich beeinträchtigt war.	AG Rostock v. 18.8.2023 – 47 C 76/23
Ausfall von 2 Häfen I	Auf einer Kreuzfahrt (14 Tage) fallen 2 Häfen (Ashdod und Haifa) aus, für die 3 Tage eingeplant waren. Der Reiseveranstalter begründet den Ausfall mit der Sicherheitslage. Eine Krisensituation besteht jedoch nicht.	Preisminderung in Höhe von 70% des Tagesreisepreises für 3 Tage. Zusätzlich hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in selbiger Höhe.	LG Frankfurt/M. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16
Ausfall von 2 Häfen II	Auf einer 15-tägigen Kreuzfahrt fallen zwei zugesagte Häfen aus (Santa Marta und Cartagena).	Der Kunde kann den Tagesreisepreis für 2 Tage in Höhe von 40% mindern.	AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20 - 30
Ausfall von 2 Häfen III	Auf einer 6-tägigen Flusskreuzfahrt auf der Donau fallen aufgrund von Niedrigwasser 2 Häfen (Budapest und Bratislava) aus. Für die entsprechenden Streckenabschnitte werden Bustransfers zur Verfügung gestellt. Der Urlauber akzeptiert das nicht und kündigt den Vertrag wegen Mängel. Er verlangt den Reisepreis zurück und zusätzlich Schadensersatz u.a. wegen entgangener Urlaubsfreude.	Die Kündigung des Vertrages ist nicht gerechtfertigt, da der Ausfall von 2 Häfen (mit Ersatztransfer) die Reise nicht erheblich beeinträchtigt. Der Urlauber hat allenfalls einen geschätzten Minderungsanspruch in Höhe von 35 % des Reisepreises. In dieser Höhe ist dem Urlauber der Reisepreis zu erstatten.	AG Frankfurt/M. – Höchst v. 8.6.2018 – 381 C 863/16-37 (bestätigt LG Frankfurt/M. v. 5.9.2018 – 2/24 S 181/17
Ausfall von 2 Häfen IV	Auf einer Kreuzfahrt fallen 2 (Tanger und Cadiz) von 5 zugesagten Häfen aus. Tanger war für die Reise als ein	30% Minderung des Tagesreisepreises für den Ausfall von Cadiz und 50% Minderung des Tagesreisepreises	AG Rostock v. 9.3.2011 – 47 C 400/10, NJW-RR 2011, 1360

	besonderer Hafen zu bewerten. Es wurde nur ein Ersatzhafen angelaufen.	für den Ausfall von Tanger	
Ausfall von 3 Häfen I	Wegen drohender Piratenangriffe können 3 von 8 zugesagten Häfen nicht angelaufen werden.	25% Minderung des Reisepreises	AG München v. 14.1.2010 – 281 C 31292/09, RRa 2010, 186 f.
Ausfall von 3 Häfen II	Auf einer 7-tägigen Flusskreuzfahrt kommt es wegen Hochwassers zu einer Routenänderung. 3 Häfen müssen ausfallen, da diese nicht angelaufen werden können, zudem verkürzt sich die Fahrtstrecke auf dem Fluss. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht zu einer Änderung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor.	Es liegt ein Reisemangel vor, der Änderungsvorbehalt in den AGB ändert daran nichts, da die Änderung der Reiseleistung erheblich ist. Eine 40%ige Minderung des Reisepreises stellt eine ausreichende Kompensation der entfallenden Reiseleistungen dar.	AG Rostock v. 17.11.2017 – 47 C 319/16
Ausfall von 3 Häfen III	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt in der Karibik fallen 3 Häfen aus. An 2 Tagen werden Ersatzhäfen angelaufen.	50% Minderung des Tagesreisepreises für 3 Tage	AG München v. 11.7.2018 – 262 C 7068/18
Ausfall von 3 Häfen IV	Auf einer 14-tägigen Karibikkreuzfahrt fallen 3 Häfen aus. 2 Ersatzhäfen werden angelaufen. Der Urlauber verlangt eine Preisminderung und für 3 Tage Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	Der Urlauber kann für 3 betroffene Tage eine Preisminderung von 50% fordern. Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude steht dem Urlauber nicht zu, da die Reise in ihrer Gesamtheit nicht erheblich beeinträchtigt war. Der Charakter der Reise wurde durch die Änderung nicht wesentlich beeinträchtigt.	AG Neuwied v. 21.11.2018 – 41 C 609/18

Ausfall von 3 Häfen V	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt in der Karibik fallen 3 Häfen aus. Der Reiseveranstalter hat die Änderung vor Reiseantritt mitgeteilt, eine kostenlose Stornierung aber verweigert.	Der Urlauber hat Anspruch auf Minderung in Höhe von 50% des Reisepreises für 3 Tage. Zudem hat der Reisende Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe der Minderungsquote, da der Reiseveranstalter dem Reisenden die Möglichkeit genommen hat, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten.	AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18
Ausfall von 3 Häfen VI	Auf einer 11-tägigen Kreuzfahrt fallen an drei Tagen 3 Häfen in der Türkei aus. Es werden Ersatzhäfen im Mittelmeer angefahren.	50% Minderung des Tagesreisepreises für 3 Tage, jedoch kein zusätzlicher Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Reise bezogen auf die Gesamtdauer nicht erheblich beeinträchtigt war.	AG Hamburg v. 25.1.2017 – 17a C 343/16; bestätigt LG Hamburg v. 25.9.2017 – 309 S 24/17
Ausfall von 3 Häfen VII	Aufgrund von Reparaturarbeiten am Schiff läuft das Schiff 2½ Tage später aus. 3 von 10 Häfen werden wegen der Verzögerung nicht angelaufen.	80% Minderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRA 2004, 71 f.
Ausfall von 3 Häfen VIII	Auf einer Mittelmeerkreuzfahrt werden 3 von 8 zugesagten Häfen nicht angelaufen.	1/3 Minderung des Reisepreises	BGH v. 26.6.1980 – VII ZR 257/79, MDR 1980, 927 f. = NJW 1980, 2189 f.
Ausfall von 4 Häfen I	Auf einer 19-tägigen Kreuzfahrt werden 4 zugesagte Häfen nicht angelaufen. Teilweise werden Ersatzhäfen angelaufen.	10% Minderung des Gesamtreisepreises	AG Bremen v. 26.1.2016 – 5 C 188/16
Ausfall von 4 Häfen II	Auf einer 14-tägigen arktischen Kreuzfahrt fallen 4 Häfen auf Grönland aus. Betroffen sind 4 Reisetage.	Preisminderung in Höhe von 1/3 des anteiligen Tagesreisepreises für 4 Tage	LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 = 30/15, RRA 2018, 87 f.

Highlight einer Reise fällt weg I	Wegen Fehlens eines Eisbrechers kann das Kreuzfahrtschiff die zugesagte Route nicht einhalten und Grönland nicht umrunden.	30% Minderung des Reisepreises	LG Frankfurt/M. v. 2.5.1995 – 2/14 O 414/94, NJW-RR 1995, 882 f. = RRa 1995, 169 ff.
Highlight einer Reise fällt weg II	Die Durchfahrt der legendären Nordwest-Passage wird wegen Packeises gestrichen.	30% Minderung des Reisepreises	LG Hamburg v. 3.7.2007 – 310 O 26/07, RRa 2008, 277 f.
Highlight einer Reise fällt weg III	Auf einer Südamerika-Kreuzfahrt entfällt der Programmpunkt „Umrundung von Kap Horn“.	60% Minderung des Reisepreises des betroffenen Tages und zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe der Preisminderung, da sich der Reiseveranstalter im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht entlasten konnte.	AG Wiesbaden v. 27.8.2020 – 93 C 1098/20 (22), bestätigt LG Wiesbaden, Beschl. v. 18.2.2021 - 9 S 206/20; ebenso AG Neuwied v. 11.11.2020 – 41 C 502/20, bestätigt LG Koblenz, Beschl. v. 25.5.2021 – 6 S 277/20; AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20-30
Ausfall eines Programmpunktes	Eine Bucht wird nicht angelaufen, von der aus „tausende Seevögel“ gesichtet werden können.	40% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.
Ausfall mehrerer Programmpunkte I	Aufgrund einer Beschädigung am Schiff durch schwere See kommt es wegen notwendiger Reparaturen zu Verzögerungen beim Reiseablauf, zahlreiche Reiseziele werden nicht angelaufen.	2/3 Minderung des Reisepreises. Kein Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, da den Reiseveranstalter kein Verschulden trifft.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.
Ausfall mehrerer Programmpunkte II	Die Route wird geändert. Statt im Schwarzen Meer zu kreuzen, wird das östliche Mittelmeer befahren. Der Reiseveranstalter beruft sich auf höhere Gewalt.	30% Reisepreisminderung sind gerechtfertigt, auch wenn die Routenänderung auf höherer Gewalt beruht.	AG München v. 26.3.2015 – 275 C 27977/14, bestätigt Beschl. des LG München I. v. 15.6.2015 – 13 S 6570/15)
Ausfall mehrerer Programmpunkte III	Bei einer Kreuzfahrt kommt es zum Ausfall von besonderen Attraktionen	40% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für jeden betroffenen Tag	OLG Köln v. 14.7.2008 – 16 U 82/07, MDR 2009, 133 f. = NJW-RR 2008, 1588 ff. =

	(Vorbeifahrten), Hafeneinfahrten und Landgängen. Zwei Schlauchbootfahrten in der Antarktis finden nicht statt, Ausflüge werden zeitlich gekürzt.		RRa 2008, 222 ff.
Ausfall mehrerer Programmpunkte IV	Bei einer 8-tägigen Kreuzfahrt werden 5 Reisetage geändert. Häfen fallen aus, statt nur an 2 Seetagen muss der Passagier 3 Tage ohne Landgang an Bord verbringen.	40% Minderung des Reisepreises, kein Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit	LG Hamburg v. 28.2.2013 – 316 O 375/12; LG Hamburg v. 7.3.2013 – 301 O 81/12
Ausfall mehrerer Programmpunkte V	Bei einer einwöchigen Segelkreuzfahrt wird die Route erheblich geändert, ohne dass Wettergründe den Ausschlag dafür geben. Die zugesagte Fahrt durch den Persischen Golf findet nicht statt, das entsprechende Beiprogramm an Landgängen fällt aus. Ferner finden an Bord Filmaufnahmen statt, durch die sich der Passagier gestört fühlt.	50% Preisminderung, zudem Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude	OLG Celle v. 26.9.2002 – 11 U 337/01, NJW-RR 2003, 200 f. = RRa 2003, 12 f. = TranspR, 2003, 353 ff.
Ausfall mehrerer Programmpunkte VI	Auf einer Kreuzfahrt durch arktisches Gewässer fallen an 4 Tagen Anlandungen aus, da das Schiff wetterbedingt die Route ändern muss.	50% Minderung des anteiligen Reisepreises für 4 Tage	AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83
Ausfall mehrerer Programmpunkte VII	Auf einer 14-tägigen Südamerika-Kreuzfahrt entfällt der Programmpunkt „Umrundung von Kap Horn“. Ferner fällt das Anlaufen eines zugesagten Hafens (Puerto Madryn) aus.	10% Minderung des Gesamtreisepreises. Zusätzlicher Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude steht dem Urlauber nicht zu, da lediglich 2 Urlaubstage betroffen waren und die Reise somit nicht insgesamt erheblich beeinträchtigt war.	AG Köln v. 31.8.2020 – 133 C 162/20

Ausfall mehrerer Programmpunkte VIII	Auf einer Kreuzfahrt vom 28.2. – 13.3.2020 fallen wegen der Corona-Pandemie ab dem 8.3.2020 drei Häfen aus, bei drei angelaufenen Häfen waren keine Landgänge möglich und der Service an Bord (Verpflegung und Getränke) war eingeschränkt.	Für den Zeitraum ab dem 8.3.2020 kann der Reisepreis zu 100% gemindert werden.	AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20
--------------------------------------	---	--	-------------------------------------

c) Landgänge

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Liegezeiten	Die Liegezeiten im Hafen werden verkürzt. Von 21 auf 14 Stunden bzw. von 16 auf 12 Stunden. Der Passagier bekommt dieses rechtzeitig mitgeteilt.	Keine Preisminderung. Reine Unannehmlichkeit.	AG Offenbach v. 6.2.2009 – 340 C 29/08, RRa 2010, 137 ff.
Ausflüge nicht buchbar	Am Anreisetag können auf dem Kreuzfahrtschiff einer Nordland-Kreuzfahrt $\frac{3}{4}$ der im Rahmen der Katalogausschreibung angebotenen Ausflüge nicht gebucht werden. In der Reiseausschreibung weist der Reiseveranstalter darauf hin, dass die Ausflüge gleich zu Beginn der Kreuzfahrt gebucht werden sollten, jedoch auch eine Vorabbuchung möglich ist. Der Urlauber kann 6 gewünschte Ausflüge nicht buchen. Zudem kann der Urlauber die zugesagte Mitternachtssonne am Nordkap nicht bestaunen, da der entsprechende Ausflug bereits um 21.00 Uhr beendet wird und die	Die stark eingeschränkte Möglichkeit, angebotene Ausflüge buchen zu können, mindert den Nutzen der Reise erheblich. Die mangelnde Möglichkeit, sich um Mitternacht am Nordkap aufhalten zu können, stellt ebenfalls einen Reisemangel dar. Eine Minderung von 30% des Reisepreises ist angemessen.	LG Hamburg v. 27.9.2012 – 332 O 329/11, NJOZ 2013, 2105 ff.

	Rückfahrt zum Schiff erfolgt.		
Landgang geändert (Bustransfer)	Auf einer Flusskreuzfahrt auf dem Main liegt das Schiff an einem anderen Liegeplatz als zugesichert. Eine nahe gelegene Stadt wird als zugesicherter Programmpunkt per Bustransfer besucht.	Preisminderung in Höhe von 15% des anteiligen Tagesreisepreises	AG München v. 5.10.2016 – 282 C 27854/15
Ausflugszeit geändert	Ein im Rahmen einer Flusskreuzfahrt gebuchter Ausflug per Bus wird von 7.30 Uhr auf 6.00 Uhr vorverlegt.	Kein Reisemangel. Die Änderung stellt eine hinzunehmende Unannehmlichkeit dar.	AG Frankfurt/M. v. 12.12.2023 – 387 C 429/23
Ausflug fällt aus I	Auf einer Kreuzfahrt in Südamerika bucht ein Reisekunde beim Reiseveranstalter aus dessen Programm für einen Landgang einen Bausausflug von 3,5 Stunden. Der Ausflug wird nach Ankunft im Hafen vom Reiseveranstalter abgesagt.	Preisminderung von 20% des Tagesreisepreises ist gerechtfertigt.	AG Wiesbaden v. 27.8.2020 – 93 C 1098/20 (20), bestätigt Beschl. LG Wiesbaden v. 18.2.2021 – 9 S 206/20)
Ausflug fällt aus II	Ein Kreuzfahrtschiff muss seine Route ändern (Rückkehr zum Hafen), da es an Bord einen medizinischen Notfall gibt. Aufgrund der Änderung wird der nächstgeplante Hafen so spät angelaufen, dass ein Landausflug ausfällt.	Keine Preisminderung. Der medizinische Notfall stellt einen Fall der höheren Gewalt dar.	AG Offenbach v. 21.12.2007 – 39 C 317/07, RRA 2008, 83 ff.
Ausflug fällt aus III	Auf einer Südamerika-Kreuzfahrt fällt ein beim Reiseveranstalter gebuchter Bausausflug in „Puerto Montt“ aus.	20% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Wiesbaden v. 27.8.2020, Az. 93 C 1098/20 (22)
Ausflug fällt aus IV	Im Rahmen einer Kreuzfahrt fällt ein beworbener Ausflug auf einem Fluss (Gambiariver) aus, da es zuvor zu einem Schaden am	60% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises. Der Ausfall einer besonderen Attraktion einer Reise ist höher zu bewerten als der	AG Bremen v. 2.7.2002 – 25 C 121/02

	Kreuzfahrtschiff kam und dieser zunächst in einem Hafen behoben werden muss. Aus Zeitgründen muss der Ausflug ausfallen.	Ausfall eines normalen Landausfluges. Zusätzlich erhält der Passagier für diesen beeinträchtigten Tag eine Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude.	
Landgang fällt aus I	Ein Landgang in La Digue/Seychellen fällt wegen Witterungsbedingungen aus, da das Schiff nicht vor Anker gehen kann. Der Reiseveranstalter hat sich Leistungsänderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Die Ursache des Ausfalles liegt in den Witterungsbedingungen. Der Änderungsvorbehalt in den AGB ist für den vorliegenden Fall wirksam.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04 – RRa 2005, 43 f.; vgl. AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.
Landgang fällt aus II	Auf einer Nilkreuzfahrt fällt eine Besichtigung eines Tempels aus. Der Reiseveranstalter hat sich Änderungen im Programmablauf vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Der Ausfall der Tempelbesichtigung ist als geringfügig anzusehen, die Änderung des Programmablaufes war zulässigerweise vorbehalten.	AG Hamburg v. 3.6.2003 – 4 C 446/01, RRa 2003, 225 f.
Landgang fällt aus III	Ein Kreuzfahrtschiff muss seine Route ändern (Rückkehr zum Hafen), da es an Bord einen medizinischen Notfall gibt. Aufgrund der Änderung wird der nächstgeplante Hafen so spät angelaufen, dass ein Landausflug ausfällt.	Keine Preisminderung. Der medizinische Notfall stellt einen Fall der höheren Gewalt dar.	AG Offenbach v. 21.12.2007 – 39 C 317/07, RRa 2008, 83 ff.
Landgang fällt aus IV	Ein besonders beworbener Tagesausflug fällt aus (Besuch der Hauptinsel der Galapagosinseln).	100% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Hamburg v. 27.11.1997 – 302 S 78/97, NJW-RR 1998, 708 f. = RRa 1998, 76 ff.
Landgang fällt aus V	Ein Landgang fällt aus, bei dem eine „majestätische“ Landschaft versprochen wird, stattdessen werden	40% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.

	zwei Fjorde angesteuert.		
Landgang fällt aus VI	Auf einer Asienkreuzfahrt wird der Aufenthalt in Shanghai verkürzt und ein Landgang ist nicht möglich.	50% Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises	AG Hamburg v. 24.9.2019 – 18b C 411/19
Landgänge fallen aus I	Auf einer Kreuzfahrt durch arktisches Gewässer fallen an 4 Tagen Anlandungen aus, da das Schiff wetterbedingt die Route ändern muss.	50% Minderung des anteiligen Reisepreises für 4 Tage	AG Frankfurt/M. v. 30.7.2015 – 31 C 511/15-83
Landgänge fallen aus II	An einem Reisetag fallen 2 Anlandungen aus. Bei diesen Landgängen sollten u.a. Orte einer Nordpolexpedition aus dem 19. Jahrhundert besichtigt werden und es wurde in Aussicht gestellt, wilde Tiere beobachten zu können. Es fand ein Ersatzprogramm statt.	60% Minderung des anteiligen Reisepreises für einen Tag. Zusätzlich Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, soweit ein Verschulden des Reiseveranstalters vorliegt.	LG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.
Landgang verkürzt I	Ein Landgang in Male/Malediven wird um 3 ½ Stunden verkürzt, da das Schiff aufgrund von Wetterbedingungen später anlegt. Der Reiseveranstalter hat sich Leistungsänderungen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorbehalten.	Kein Anspruch auf Preisminderung. Die Ursache des verkürzten Aufenthaltes lag in den Witterungsbedingungen. Der Änderungsvorbehalt in den AGB ist für den vorliegenden Fall wirksam.	AG Hamburg v. 8.7.2004 – 22 A C 103/04 – RRa 2005, 43 f.; vgl. AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff. (Routenänderung bei schlechter Witterung)
Landgang verkürzt II	Die Liegezeit im Hafen wird so reduziert (von 15 auf 6,5 Stunden), dass die Zeit für einen Landgang auf Island stark verkürzt ist.	40% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Landgang verkürzt III	Das Kreuzfahrtschiff legt 7 Stunden später an, dadurch verkürzen sich Besichtigungstouren.	50% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.

Landgang verkürzt IV	Das Kreuzfahrtschiff legt einen Tag verspätet an, dadurch fällt das Besichtigungsprogramm eines Tages aus.	100% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Frankfurt/M. v. 10.7.1997 – 2/24 S 374/96, RRa 1997, 218 f.
Landgang verschoben	Der Landgang beginnt statt um 18.00 Uhr erst um 19.30 Uhr; dem Urlauber geht ein erheblicher Teil des Aufenthaltes bei Tageslicht verloren.	30% Minderung des anteiligen Tagesreisepreises	LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.
Containerhafen	Das Kreuzfahrtschiff macht in einem Containerhafen fest. Von dort aus starten die Landausflüge.	Keine Preisminderung. Mit der Beschreibung eines Zielhafens verspricht der Reiseveranstalter keinen besonderen Liegeplatz. Maßgeblich allein ist der Ort des Hafens. Es besteht keine Hinweispflicht darauf, dass das Schiff im Containerhafen festmacht.	Vgl. AG Rostock v. 16.11.2011 – 47 C 270/11, RRa 2012, 40
Schiff auf Reede	Zum Landgang werden Reisende ausgebootet, das Schiff liegt nicht im Hafen, sondern auf Reede.	Keine Preisminderung. Der Passagier muss auf einer Kreuzfahrt damit rechnen, dass sein Schiff vor einem Hafen auf Reede liegt. Das Ausbooten stellt keinen Reisemangel dar.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Tenderboot defekt	Ein Passagier muss beim Tondern von einem defekten Boot auf offenem Wasser auf ein anderes Boot umsteigen.	Keine Preisminderung. Das Tondern gehört zu einem hinzunehmenden „Erlebnis“ auf einer Kreuzfahrt.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Überfall	Auf einem Landgang wird ein Passagier ausgeraubt.	Kein Anspruch auf Preisminderung und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter. Es verwirklicht sich das allgemeine Lebensrisiko.	LG Bremen v. 27.2.2002 – 4 S 432/01, RRa 2002, 165 f. = NJW-RR 2002, 919 f.

9. Vorzeitiges Ende der Kreuzfahrt

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Verweis von Bord	Auf einer Kreuzfahrt startet das Schiff im Hafen von Oslo. Ein Passagier bringt Alkohol mit an Bord. Er wird auf ein entsprechendes Verbot hingewiesen. Im nächsten Hafen wird der Passagier von Bord verwiesen, die Reise ist für ihn beendet.	Der Passagier hat Anspruch auf Erstattung des Reisepreises, zudem Anspruch auf Schadensersatz für die Mehrkosten der vorzeitigen Rückreise und wegen entgangener Urlaubsfreude (§ 651f I, II BGB). Ein einfacher Verstoß gegen die Schiffsordnung genügt nicht, um einen Verweis von Bord zu rechtfertigen.	AG Frankfurt/M. v. 25.3.2011 – 385 C 2455/10-70, RRa 2011, 250 ff.
Mitnahme verweigert I	Eine 91-jährige Urlauberin mit erheblichen Vorerkrankungen stürzt an Bord und verletzt sich schwer (Fraktur und Toraxprellung). Der Schiffsarzt äußert erhebliche Bedenken bezüglich der Fortsetzung der Fahrt, da ein erhebliches Risiko für die Urlauberin besteht. Die weitere Mitnahme wird vom Kapitän verweigert. Die Urlauberin sieht das anders und verlangt Teilerstattung des Reisepreises, Erstattung der Zusatzkosten für vorzeitige Heimreise u.a.	Kein Anspruch gegen den Reiseveranstalter. Es kann bezüglich des Umfangs der Verletzungen an Bord keine ausreichend medizinische Behandlung gewährleistet werden. Komplikationen sind nicht ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die weitere Mitnahme zu verweigern.	AG Rostock v. 31.5.2017 – 47 C 27/17
Mitnahme verweigert II	Während einer Kreuzfahrt wird einer 83-jährigen Urlauberin nach dem Besuch des Bordhospital angeraten, sich an Land ärztlich untersuchen zu lassen	Für den Bordarzt war aufgrund der ärztlichen Unterlagen nicht auszuschließen, dass es an Bord zu folgenschweren Komplikationen kommen könnte. Eine	LG Rostock v. 11.10.2019 – 1 O 27/18, RRa 2020, 39 ff.

	<p>(schwere Darmerkrankung). Obwohl der Urlauberin von dem an Land aufgesuchten Arzt Reisefähigkeit attestiert wird, lehnt der Kapitän und der Bordarzt die weitere Mitnahme ab. Die Urlauberin verlangt eine anteilige Erstattung des Reisepreises und Schadensersatz. Der Reiseveranstalter lehnt eine Entschädigung ab und beruft sich auf seine allg. Geschäftsbedingungen, nach denen ein Verweis von Bord gerechtfertigt ist, wenn eine Gesundheitsgefährdung des Passagiers möglich ist.</p>	<p>intensivmedizinische Behandlung ist an Bord nicht möglich. Der Bordverweis war vertretbar, so dass der Urlauberin keine Ansprüche zustehen.</p>	
<p>Mitnahme verweigert III (Schwächeanfall)</p>	<p>Ein 83-jähriger Passagier erleidet an Bord einen Schwächeanfall. Um einen Schlaganfall auszuschließen, ordnete der Bordarzt eine Weiterbehandlung an Land an. Nachdem im Krankenhaus keine sichere Diagnose gestellt werden kann, verweigert der Reiseveranstalter die weitere Mitnahme auf dem Kreuzfahrtschiff. Der Urlauber vertritt die Meinung, der „Bordverweis“ ist zu Unrecht erfolgt. Er verlangt eine Entschädigung.</p>	<p>Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises und weitergehenden Schadensersatz, wenn er nicht beweisen kann, dass er reisetauglich ist. Der Reiseveranstalter darf die Weiterreise verweigern, wenn der geistige oder körperliche Zustand zur Reiseunfähigkeit führt. Ob eine Reisetauglichkeit gegeben ist, bedarf einer Risikoprognose. Die Prognoseentscheidung unterliegt der Einschätzung des Kapitäns bzw. durch den Bordarzt.</p>	<p>LG Rostock v. 17.5.2021 – 1 O 841/20</p>

10. Ende der Kreuzfahrt

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Serviceentgelt I (Trinkgeldpauschale I)	Der Passagier soll am Ende der Kreuzfahrt ein sogenanntes „Serviceentgelt“ (Servicepauschale) bezahlen, das dem Bordkonto belastet wird. Der Reiseveranstalter verlangt das zusätzliche Geld, da er bei der Preisangabe der Kreuzfahrt mit einem Sternchenhinweis beim Reisepreis auf die Pflicht zur Zahlung eines zusätzlichen Serviceentgeltes (pro Passagier und Tag) hingewiesen hat.	Ein Serviceentgelt (bzw. Trinkgeld) ist eine freiwillige Leistung. Der Sternchenhinweis verstößt gegen die Preisangabenverordnung. Der Passagier muss das zusätzliche „Serviceentgelt“ nicht bezahlen bzw. kann dieses zurück verlangen.	AG München v. 20.2.2014 – 173 C 27880/13; vgl. BGH v. 7.5.2015 – I ZR 158/14, MDR 2015, 1433 ff. = WRP 2015, 1464 ff.; Hans. OLG Hamburg v. 14.1.2009 – 5 W 4/09 (Beschl.); OLG Dresden v. 24.9.2013 – 14 U 517/13; KG Berlin v. 3.12.2013 – 5 U 75/13; Thüringer OLG, 19.2.2014 – 2 U 668/13, NJW-RR 2014, 1000 ff. = MDR 2014, 1102; OLG Koblenz v. 4.6.2014 – 9 U 1324/13, RRa 2015, 90 ff. = MDR 2014, 1101 f.; OLG Frankfurt v. 18.6.2015 – 6 U 69/14, WRP 2015, 1244 f.; Hans. OLG Hamburg v. 31.3.2016 – 5 U 96/14 (Beschl.)
Serviceentgelt II (Trinkgeldpauschale II)	Eine Kreuzfahrt wird mit einem bestimmten Preis beworben. Unter der Rubrik „Inklusivleistungen“ wird der Hinweis gegeben, dass dem Bordkonto pro Person/Nacht 10 € Trinkgeld für die Servicecrew belastet wird.	Ein entsprechender Hinweis ist unzulässig und daher zu unterlassen. Der Hinweis in der Reiseausschreibung ist unwirksam.	LG Koblenz v. 11.9.2017 – 15 O 36/17, RRa 2018, 166 ff.; vgl. OLG Schleswig v. 13.12.2018 – 6 U 24/17, RRa 2019, 177 ff.
Verkürzte Reise I	Eine Nilkreuzfahrt wird u.a. wegen Niedrigwassers verkürzt (7 statt 10 Tage).	10% Minderung des Reisepreises	AG Stuttgart v. 9.8.1994 – 11 C 5918/93, RRa 1995, 9 f.
Verkürzte Reise II	Eine Nilkreuzfahrt wird um 1 ½ Tage verkürzt.	80% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für 2 Tage	AG Hamburg-Altona v. 13.2.2002 – 319 C 132/01, RRa 2002, 126 f.

Verkürzte Reise III	Die Kreuzfahrt endet vorzeitig durch Schiffbruch (Auflaufen auf Riff).	Kündigung des Reisevertrages möglich. Zudem Anspruch auf Schadensersatz (z.B. Zusatzkosten, entgangene Urlaubsfreude), wenn ein Verschulden des Reiseveranstalters vorliegt.	Vgl. OLG Frankfurt/M. v. 15.12.1995 – 10 U 127/94, RRa 1996, 84 ff.
Verkürzte Reise IV	Auf einer Flusskreuzfahrt kollidiert das Kreuzfahrtschiff 3 Tage vor Ende der Reise mit einer Schleusenwand. Die Reise wird abgebrochen.	Preisminderung zu 100% für 3 Tage. In selbiger Höhe Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.	AG München v. 5.10.2016 – 282 C 27854/15, RRa 2018, 191 ff; vgl. AG Würzburg v. 26.2.2019 – 14 C 2433/18
Verspätete Rückreise I	Der Rückflug von der Kreuzfahrt, der mit zum Reisevertrag gehört, verspätet sich um 2 Stunden.	Keine Preisminderung möglich, da kein Reisemangel vorliegt. Es handelt sich um eine hinzunehmende Unannehmlichkeit.	AG Rostock v. 4.4.2012 – 47 C 299/11, RRa 2012, 138 ff.
Verspätete Rückreise II	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier wegen einer Luftraumsperrung (Aschewolke) von der Hafenstadt nicht zum vereinbarten Zielflughafen fliegen. Er wird mittels Bustransfer befördert.	100% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für den letzten Urlaubstag. Kein Schadensersatz, da die verzögerte Rückreise auf höherer Gewalt beruht.	AG Rostock v. 12.11.2010 – 47 C 384/10, RRa 2011, 122 f.; AG Rostock v. 4.2.2011 – 47 C 410/10, RRa 2011, 74 f. = VuR 2011, 229 f.
Verspätete Rückreise III	Am Ende der Kreuzfahrt verzögert sich der vertraglich vereinbarte Rückflug um 21 Stunden (Langstreckenflug).	Preisminderung in Höhe von 5% des anteiligen Reisepreises pro Tag für jede Stunde ab der 9. Stunde	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Verspätete Rückreise IV	Am Ende der Kreuzfahrt verpasst der Urlauber seinen Rückflug, da ein vom Reiseveranstalter vertraglich zugesicherter Bustransfer zum Flughafen nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde bucht auf eigene Kosten	Der Reiseveranstalter muss die zusätzlichen Flugkosten und weitere notwendige Kosten des Reisenden erstatten. Zusätzlich steht dem Reisenden eine Preisminderung in Höhe von 100% des anteiligen Reisepreises für 2 Tage zu.	AG Frankfurt/M. v. 2.9.2016 – 30 C 1807/16-25

	einen Ersatzflug, der aber erst 2 Tage später stattfindet.		
Flugausfall auf der Rückreise I	Zum Ende der Kreuzfahrt teilt der Reiseveranstalter mit, dass ein vertraglich vereinbarter Rückflug vom Zielhafen nach Deutschland ausfällt, da die beauftragte Fluggesellschaft ihren Flugbetrieb eingestellt hat. Der Urlauber bucht für sich sofort einen Ersatzflug ohne den Reiseveranstalter zuvor zur Abhilfe aufzufordern.	Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner zusätzlichen Flugkosten, da er kein Abhilfeverlangen mit Fristsetzung gegenüber dem Reiseveranstalter vorgetragen hat. Der Urlauber muss dem Reiseveranstalter die Möglichkeit geben, den Reisemangel (Ausfall des Fluges) selbst abzuwehren.	AG Rostock v. 22.8.2018 – 47 C 113/18
Flugausfall auf der Rückreise II	Am Ende einer Kreuzfahrt will ein Urlauberpaar den zum Reisevertrag gehörenden Heimflug antreten, ist jedoch stark alkoholisiert. Die Mitnahme wurde durch den Flugkapitän verweigert. Das Urlauberpaar bucht zu einem späteren Zeitpunkt einen Ersatzflug und verlangt wegen der zusätzlichen Kosten Schadensersatz.	Dem Urlauberpaar steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Soweit es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugzeug erforderlich ist, hat der Flugkapitän die Befugnis, einen Fluggast von der Mitnahme auszuschließen. Ein aus dem Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters vorliegender Reisemangel ist nicht gegeben.	AG München v. 23.7.2019 – 182 C 18938/18
Geänderte Rückreise (Bus statt Flug)	Nach Ende der Kreuzfahrt kann der Passagier nicht von der Hafenstadt nach Hause fliegen, da der Luftraum wegen einer Aschewolke gesperrt ist. Die Rückfahrt erfolgt mittels einer Busfahrt, die vom Reiseveranstalter organisiert wurde. Der Passagier fordert Schadensersatz für den ausgefallenen Flug.	Kein Anspruch auf Schadensersatz. Den Reiseveranstalter trifft kein Verschulden.	AG Rostock v. 12.11.2010 – 47 C 384/10, RRA 2011, 122

11. Schäden am Schiff (Zustand, Änderung der Route, vorzeitiger Abbruch der Reise u.a.)

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Sicherheitsmängel	Ein Passagier beobachtet, dass Sicherheitsvorschriften an Bord (Rettungsboote) nicht eingehalten werden.	Keine Preisminderung, wenn es nicht zu einer konkreten Beeinträchtigung bzw. Gefahrensituation kommt.	AG Stuttgart v. 25.3.1998 – 7 C 9734/97, RRa 1998, 156 f.
Rost am Schiff	Im Außenbereich des Kreuzfahrtschiffes befinden sich Roststellen.	Keine Preisminderung. Roststellen bzw. Rostabplatzungen auf einem Schiff stellen keinen Reisemangel dar.	AG München v. 27.4.2001 – 274 C 23427/00, RRa 2002, 25 f.
Änderung der Reisezeit I	Eine Reisegruppe wird kurz vor Beginn einer gebuchten Mittelmeerkreuzfahrt davon unterrichtet, dass sich der Reisebeginn verschiebt, da das Schiff reparaturbedingt noch in der Werft liegt.	Kündigung des Reisevertrages wegen Reisemangels möglich. Der Reisepreis muss erstattet werden, zudem Anspruch auf Schadensersatz für vergebliche Aufwendungen und entgangene Urlaubsfreude.	Vgl. LG München I v. 25.4.1995 – 28 O 4632/94, NJW-RR 1995, 1522 f. = RRa 1996, 139
Änderung der Reisezeit II	Eine 18-tägige Kreuzfahrt beginnt reparaturbedingt einen Tag später, 2 Häfen werden dadurch nicht erreicht.	30% Minderung des Gesamtreisepreises. Eine Kündigung des Reisevertrages ist aber nicht gerechtfertigt, da keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	Vgl. AG Bonn v. 25.6.1998 – 18 C 283/97, RRa 1999, 87 f.
Änderung der Reisezeit III	Reparaturbedingt liegt das Kreuzfahrtschiff im Hafen, die Abfahrt der 14-tägigen Kreuzfahrt verzögert sich um 2 ½ Tage. Dadurch werden 3 von 10 Folgehäfen aus Zeitmangel nicht angefahren.	80% Preisminderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03; RRa 2004, 71 f.
Schäden durch schwere See	Ein Kreuzfahrtschiff muss wegen Schäden durch schwere See repariert werden. Durch die Reparaturzeit kommt es zu einer Routenänderung und zum Ausfall von Landgängen.	Preisminderung möglich. Kein Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude, da die Schäden am Schiff auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.

Beschädigung im Hafen	Ein Kreuzfahrtschiff wird im Hafen beschädigt. Aufgrund von Reparaturarbeiten am Schiff läuft das Schiff erst 2½ Tage später aus. 3 von 10 Häfen werden wegen der Verzögerung nicht angelaufen.	80% Minderung des anteiligen Reisepreises für 3 Tage	AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71 f.
Motorschaden	Auf einer Kreuzfahrt im Pazifischen Ozean kommt es nachts zu einem Motorschaden. Alle Passagiere müssen sich an Deck versammeln. Das komplette Programm am Folgetag fällt aus.	Es ist eine Reisepreisminderung von 60% des anteiligen Tagesreisepreises gerechtfertigt. Zudem kann der Urlauber Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude geltend machen (50% des anteiligen Tagesreisepreises)	AG Saarbrücken v. 1.8.2018 – 4 C 10/18 -04
Technischer Defekt	Nach der Anreise zum Schiff erfährt der Urlauber an Bord, dass die Kreuzfahrt wegen eines Schadens am Schiff (technischer Defekt) ausfällt. Der Urlauber fährt wieder nach Hause.	Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. Da die Reise bereits angetreten war und der Urlauber auch die Strapazen der Hin- und Rückreise hatte, ist eine Entschädigung in Höhe von 70% des Reisepreises angemessen.	AG Bonn v. 4.9.2019 – 113 C 44/19
Brand an Bord I	Auf einer Kreuzfahrt kommt es zum Brand des Schiffes und es sinkt. Ein Reisender verlangt anschließend den Ersatz von Wertsachen, die er im Schiffssafe hatte.	Der Reisende muss beweisen, welche Wertgegenstände im Safe aufbewahrt wurden. Kann er den Beweis nicht führen, muss der Reiseveranstalter keinen Ersatz leisten.	LG München I v. 22.11.1995 – 25 O 11073/95, RRa 1996, 79 ff. = TranspR 1996, 349 ff.
Brand an Bord II	Während einer Kreuzfahrt kommt es zu einem Brand im Maschinenraum. Der Brand wird gelöscht. Das Schiff muss zur Reparatur in einen Hafen. Es kommt zur	2/3 Preisminderung für den anteiligen Tagespreis für den Tag des Brandes und zusätzlich für diesen Tag Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude. 40%	AG Bremen v. 2.7.2002 – 25 C 121/02

	Änderung des vertraglich vereinbarten Programms.	Preisminderung des anteiligen Tagesreisepreises für die betroffenen Folgetage.	
Brand an Bord III	Auf einer Nilkreuzfahrt bricht im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kreuzfahrtschiffes ein Brand an Bord aus. Der Reisekunde kann das Schiff unverletzt verlassen. Das Reisegepäck verbrennt, die Reise wird abgebrochen und der Reiseveranstalter schickt den Urlauber vorzeitig nach Hause.	Es liegt ein Reisemangel vor. Da kein Fall der höheren Gewalt vorliegt, kann der Urlauber Minderung des Reisepreises, Schadensersatz für sein Gepäck und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude verlangen.	BGH v. 12.3.1987 – VII ZR 172/86, MDR 1987, 662 = DAR 1987, 290 = NJW 1987, 1938 f. = TranspR 1987, 301 f. = NJW-RR 1987, 1000
Havarie I	Die Kreuzfahrt endet vorzeitig durch Schiffbruch (Auflaufen auf Riff).	Kündigung des Reisevertrages möglich. Zudem Schadensersatz (z.B. Zusatzkosten, entgangene Urlaubsfreude), wenn ein Verschulden des Reiseveranstalters vorliegt.	Vgl. OLG Frankfurt/M. v. 15.12.1995 – 10 U 127/94, RRA 1996, 84 ff.
Havarie II	Bei einer Flusskreuzfahrt kollidiert das Schiff 3 Tage vor Ende der Reise mit einer Schleusenwand. Die Reise wird wegen Beschädigungen am Schiff vorzeitig abgebrochen.	Der Reisekunde hat Anspruch auf eine Preisminderung in Höhe von 100% des Reisepreises anteilig für die letzten 3 Tage der Reise. In selbiger Höhe steht dem Urlauber Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zu.	AG München v. 5.10.2016 – 282 C 27854/15, RRA 2018, 191 ff.
Havarie III	Bei einer Flusskreuzfahrt kollidiert das eingesetzte Schiff schuldhaft mit einem anderen Schiff und kann die Fahrt nicht fortsetzen. Das Folgeprogramm soll vom Schiff aus per Bus vorgenommen werden. Der Urlauber	Es liegt ein erheblicher Reisemangel vor. Der Kunde darf bei Buchung einer Flusskreuzfahrt erwarten, mit einem Schiff befördert zu werden. Eine alternative Beförderung per Bus muss der Kunde nicht akzeptieren und kann	AG Würzburg v. 26.2.2019 - 14 C 2433/18

	akzeptiert das nicht und bricht die Reise ab.	den Reisevertrag kündigen. Dem Reisenden steht ein Anspruch auf teilweise Erstattung des Reisepreises und Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zu.	
--	---	--	--

12. Reklamation nach der Reise

a) Voraussetzung zur Geltendmachung von Ansprüchen (Mängelrüge)

Problem	Sachverhalt	Ergebnis	Fundstelle
Fehlende Mängelrüge I	Ein Urlauber fordert wegen Reisemängel eine Preisminderung. Der Reiseveranstalter lehnt ab und beruft sich dabei auf eine fehlende Mängelrüge am Urlaubsort. Der Reisekunde wurde vom Reiseveranstalter nicht auf die Pflicht zur Mängelrüge bei auftretenden Mängeln hingewiesen.	Der Reiseveranstalter kann sich nicht auf die fehlende Mängelrüge berufen, wenn er den Kunden nicht über die Pflicht zur unverzüglichen Mängelanzeige beim Auftreten von Reisemängeln hingewiesen hat.	BGH v. 21.2.2017 – X ZR 49/16, MDR 2017, 565 f. = RRa 2017, 168 ff.
Fehlende Mängelrüge II	Der Urlauber fordert vom Reiseveranstalter eine Entschädigung. Der Reiseveranstalter lehnt ab und weist darauf hin, dass sich der Urlauber auf der Reise nicht beschwert hat. Die Mängel waren dem Reiseveranstalter aber bekannt.	Wenn dem Reiseveranstalter Mängel bereits bekannt sind, macht das eine Mängelrüge vor Ort nicht entbehrlich, soweit die Möglichkeit besteht, dass der Reiseveranstalter bei Bekanntwerden einer Beschwerde Abhilfe leisten kann.	BGH v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, MDR 2016, 1253 f. = JurBüro 2017, 52; ebenso LG Frankfurt/M. v. 24.1.2008 – 2/24 S 96/07, NJW-RR 2008, 1590 f.
Fehlende Mängelrüge III	Der Urlauber fordert vom Reiseveranstalter wegen Mängel in seiner Kabine eine Preisminderung. Während der Kreuzfahrt hat der Reisende nicht auf die Probleme in der Kabine hingewiesen.	Aufgrund der fehlenden Mängelrüge ist ein Anspruch auf eine Preisminderung ausgeschlossen.	AG Rostock v. 10.12.2014 – 47 C 210/14, RRa 2015, 88f.; vgl. AG Bremen v. 13.12.2017 – 19 C 141/17, NJW-RR 2018, 310 f.

Fehlende Mängelrüge IV	Aufgrund sturmbedingter Schäden und notwendiger Reparaturarbeiten kommt es zur Änderung der Reiseroute. An Bord rügt der Passagier die Änderung der Route nicht. Der Urlauber reklamiert nach der Reise.	Es besteht ein Anspruch auf eine Reisepreisminderung. Eine Mängelanzeige während der Reise war nicht erforderlich, sondern entbehrlich. Dem Reiseveranstalter war der Mangel bekannt.	LG Bonn v. 13.3.2009 – 10 O 17/09, RRa 2010, 39 ff.
Fehlende Mängelrüge V	Witterungsbedingt wird die Route des Kreuzfahrtschiffes geändert und zugesagte Häfen fallen aus. Der Urlauber erhebt an Bord keine Mängelrüge.	Dem Urlauber steht auch ohne Mängelanzeige eine Preisminderung zu. Ein Abhilfeverlangen an Bord ist nicht erforderlich, wenn dieses ohnehin nicht erfolgversprechend ist. Ein nachträgliches Anfahren der ausgefallenen Ziele war nicht möglich, da dann später geplante Ziele nicht mehr hätten erreicht werden können.	AG Bremen v. 26.1.2016 – 5 C 188/16

b) Berechnung einer Entschädigung und weitergehende Ansprüche

Problem	Sachverhalt	Anspruch	Fundstelle
Berechnung der Preisminderung I	Einzelne Tage einer Kreuzfahrt sind mangelhaft.	Es kann eine Minderung des anteiligen Tagesreisepreises vorgenommen werden, der sich aus dem Gesamtreisepreis dividiert durch die Anzahl der Reisetage errechnet.	Vgl. LG Bonn v. 26.8.2008 – 8 S 24/08, RRa 2008, 275 f.; LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15; AG Hamburg v. 4.6.2003 – 10 C 60/03; RRa 2003, 226 f.; AG Hannover v. 11.7.2013 – 506 C 4263/13, NJW-RR 2014, 169 ff.; AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 67/16; AG Köln v. 27.11.2017 – 142 C 601/16

Berechnung der Preisminderung II	Auf einer Kreuzfahrt ist ein Teil der Reise beeinträchtigt.	Als Bezugsgröße zur Berechnung einer Preisminderung ist der Gesamtreisepreis der Kreuzfahrtreise heranzuziehen, auch wenn nur ein Teil der Reise von den Reisemängeln betroffen ist.	Vgl. LG Dortmund v. 24.8.2007 – 17 S 45/07; AG München v. 14.1.2000 – 281 C 21292/09, RRa 2010, 186 f.; AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20
Berechnung des Tagesreisepreises	Einzelne Tage einer Kreuzfahrt sind mangelhaft. Das Gericht spricht dem Urlauber eine Minderung für einzelne Reisetage zu.	Die Anzahl der Reisetage ergibt sich aus der Anzahl der Übernachtungen. Findet eine Reise z.B. vom 7.9. – 16.9. statt, ist der Reisepreis durch 9 zu dividieren, um auf den Tagesreisepreis zu kommen.	Vgl. AG München v. 5.10.2016 – 282 C 27854/15, RRa 2018, 191 ff.; ebenso LG Frankfurt/M. v. 26.7.2010 – 2/24 S 135/09, RRa 2011, 114 ff.; LG Düsseldorf v. 8.4.2016 – 22 S 311/15, bestätigt BGH v. 21.2.2017 – X ZR 49/16, MDR 2017, 565 f.; LG Koblenz v. 7.11.2016 – 2 S 28/15; LG Frankfurt/M. v. 10.11.2016 – 2/24 O 111/15, NJW 2017, 294 ff.; LG Frankfurt/M. v. 22.5.2019 – 2/24 O 149/18; LG Frankfurt/M. v. 19.6.2019 – 2/24 O 20/19; LG Frankfurt/M. v. 27.10.2022 – 2/24 O 13/22; AG Erkelenz v. 27.1.2003 – 14 C 464/03, RRa 2004, 71 f.; AG Neuwied v. 15.1.2004 – 4 C 1881/13, RRa 2004, 81 f.; AG Charlottenburg v. 16.7.2010 – 233 C 165/10, RRa 2012, 225 f.; AG Duisburg v. 9.7.2012 – 71 C 1784/12, RRa 2012, 226 f.; AG Rostock v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, RRa 2014,

			<p>157 ff.; AG Düsseldorf v. 6.5.2016 – 44 C 423/15; AG Rostock v. 3.8.2016 – 47 C 103/16, RRa 2017, 122 ff.; AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18; AG Hannover v. 20.1.2021 – 552 C 7861/20, NJW-RR 2021, 563f.; AG Köln v. 13.9.2021 – 133 C 611/20, RRa 2022, 191 ff.; AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20 – 30; AG Hannover v. 20.12.2023 – 553 C 5141/23; a.A. AG Hannover v. 20.9.2017 – 506 C 631/17 (dividiert in dem Beispiel der linken Spalte durch 10); ebenso OLG Köln v. 30.6.2008 – 16 U 3/08, NJW-RR 2008, 1448 ff.; LG Hannover v. 18.7.2019 – 8 O 147/18, RRa 2020, 66 ff.; AG Hamburg-St. Georg v. 16.11.2012 – 911 C 35/12, RRa 2013, 120 ff.; AG Kiel v. 29.5.2018 – 110 C 120/17, RRa 2020, 179 ff.; AG Würzburg v. 26.2.2019 – 14 C 2433/18</p>
<p>Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude I (einzelne Tage sind mangelhaft)</p>	<p>Einzelne Tage auf einer Kreuzfahrt sind wegen Reisemängel erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Der Urlauber kann neben einer Preisminderung auch für einzelne Tage, die erheblich beeinträchtigt sind, Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude fordern. Es kommt nicht darauf an, dass die Gesamtreise erheblich beeinträchtigt ist.</p>	<p>LG Frankfurt/M. v. 8.6.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276 ff.; LG Frankfurt/M. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16; AG Bremen v. 2.7.2002 – 25 C 121/02; AG Saarbrücken v. 1.8.2018 – 4 C 10/18-04; vgl. AG Würzburg v. 26.2.2019 – 14 C 2433/18; AG</p>

			<p>Wiesbaden v. 27.8.2020 – 93 C 1098/20-22, bestätigt LG Wiesbaden, Beschl. v. 18.2.2021 – 9 S 206/20; AG Neuwied v. 11.11.2020 – 41 C 502/20, bestätigt LG Koblenz, Beschl. v. 25.5.2021 – 6 S 277/20; AG Wiesbaden v. 18.8.2023 – 91 C 1099/20 - 30</p>
<p>Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude II (einzelner Tag ist mangelhaft)</p>	<p>Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt ist ein Tag erheblich beeinträchtigt, da ein zugesagter Hafen ausfällt. Neben einer Minderung, die er vom Reiseveranstalter erhält, verlangt der Urlauber für den betroffenen Tag Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.</p>	<p>Der Urlauber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude gemäß § 651n II BGB. Da nur der eine Tag auf der 14-tägigen Reise betroffen ist, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Reise vor.</p>	<p>AG Rostock v. 18.8.2023 – 47 C 76/23; vgl. AG Neuwied v. 21.11.2018 – 41 C 609/18; AG Köln v. 31.8.2020 – 133 C 162/20</p>
<p>Auslagenpauschale</p>	<p>Ein Kreuzfahrturlauber verlangt nach einer Kreuzfahrt, die mangelbehaftet war, eine Preisminderung. Zusätzlich macht er eine allgemeine Auslagenpauschale geltend.</p>	<p>Neben einer Preisminderung hat ein Reisender keinen Anspruch auf Ausgleich einer Auslagenpauschale. Eine solche Pauschale kennt das Reisevertragsrecht nicht. Kosten müssen ggf. konkret dargelegt werden.</p>	<p>LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15, RRa 2018, 87 f.; vgl. OLG Frankfurt/M. v. 14.12.2000 – 16 U 55/00; AG Viersen v. 14.12.2010 – 33 C 223/10, RRa 2012, 15 ff.</p>
<p>Übernahme von Anwaltskosten I (Verzugslage I)</p>	<p>Nach der Kreuzfahrt reklamiert der Urlauber und fordert eine Preisminderung, die aufgrund von Mängeln zu Recht geltend gemacht wird. Der Reiseveranstalter reagiert nicht. Anschließend beauftragt der Urlauber einen Rechtsanwalt und verlangt neben der</p>	<p>Aufgrund der eingetretenen Verzugslage muss der Reiseveranstalter auch die Kosten des Rechtsanwaltes tragen (Verzugsschaden). Der Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten besteht in Höhe der Kosten, die sich nach dem Gegenstandswert der begründeten</p>	<p>AG Rostock v. 28.1.2015 – 47 C 181/14, RRa 2016, 11 ff.; ebenso OLG Koblenz v. 13.6.2012 – 5 U 1501/11, MDR 2012, 894 f.; LG Hamburg v. 7.3.2013 – 301 O 81/12, RdTW 2014, 377 ff.; LG Frankfurt/M. v. 22.6.2017 – 2/24 O 30/15; AG München v. 14.1.2010 – 281 C</p>

	Preisminderung auch die Übernahme der Anwaltskosten.	Forderung des Urlaubers ergeben.	31292/09, RRA 2010, 186 f. AG Rostock v.29.11.2013 – 47 C 238/13, RRA 2014, 157 ff.; AG Bremen v. 26.1.2016 – 5 C 188/16; AG Hamburg v. 25.1.2017 – 17a C 343/16; AG München v. 18.12.2018 – 114 C 7166/18; AG München v. 28.2.2019 – 213 C 17671/18
Übernahme von Anwaltskosten II (Verzugslage II)	Die gebuchte Kreuzfahrt wird vom Reiseveranstalter abgesagt. Der Urlauber fordert seinen Reisepreis zurück. Auf eine Zahlungsaufforderung reagiert der Reiseveranstalter nicht fristgerecht. Danach schaltet der Urlauber seinen Rechtsanwalt ein.	Der Reiseveranstalter muss die Kosten des Rechtsanwaltes des Urlaubers tragen, da er sich mit der Rückzahlung des Reisepreises bei Beauftragung des Anwaltes in Verzug befunden hat.	AG München v. 12.8.2020 – 159 C 6913/20, vgl. AG Wiesbaden v. 17.2.2020 – 92 C 3562/19-11
Übernahme von Anwaltskosten III (Verzugslage III , Zahlungsfrist von 14 Tagen)	Der Reiseveranstalter sagt eine Kreuzfahrt ab und beruft sich auf unvermeidbare außergewöhnliche Umstände. Entgegen seiner Pflicht aus § 651h V BGB zahlt der Reiseveranstalter den Reisepreis nicht zurück. Der Urlauber beauftragt einen Rechtsanwalt damit, den Reisepreis zurückzufordern.	Der Reiseveranstalter muss die Anwaltskosten tragen. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, muss er innerhalb von 14 Tagen den Reisepreis erstatten. Nach Ablauf der Frist ergibt sich eine Verzugslage, so dass der Urlauber einen Rechtsanwalt beauftragen kann und der Reiseveranstalter ist zur Übernahme der Verzugskosten verpflichtet.	AG Wiesbaden v. 9.9.2020 – 92 C 1682/20; vgl. LG München I v. 15.9.2020 – 29 O 6484/20; LG München I v. 21.10.2020 – 20 O 4886/20; AG München v. 12.8.2020 – 243 C 7497/20; AG Bad Iburg v. 22.10.2020 – 4 C 398/20-4; AG München v. 02.11.2020 – 182 C 8163/20; AG Leipzig v. 10.11.2020 – 115 C 4691/20, RRA 2021, 18; AG München v. 31.3.2021 – 274 C 22913/20
Übernahme von Anwaltskosten IV (Verzugslage IV)	Der Reiseveranstalter tritt vom Reisevertrag über eine Kreuzfahrt zurück. Trotz Zahlungsaufforderung auf Rückerstattung des Reisepreises bietet	Der Reiseveranstalter muss den Reisepreis erstatten und die angefallenen Anwaltskosten übernehmen. Aufgrund der	LG München I v. 24.9.2020 – 20 O 4887/20

	der Reiseveranstalter nur einen Reisegutschein an und lehnt eine Rückzahlung ab. Der Reisende beauftragt sodann einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seines Zahlungsanspruches.	endgültigen Zahlungsverweigerung liegt eine Verzugslage vor. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist erforderlich und zweckmäßig.	
Übernahme von Anwaltskosten V (fehlende Verzugslage I)	Wegen Reisemängel (Änderung der Flugzeiten) schaltet der Urlauber sofort einen Anwalt ein, ohne zuvor selbst in Kontakt mit dem Reiseveranstalter zu treten.	Es liegt kein Verzugsschaden vor, da der Anwalt vor Verzugseintritt beauftragt wurde. Der Reiseveranstalter muss die angefallenen Anwaltskosten nicht übernehmen.	LG Köln v. 23.5.2017 – 11 S 117/16; vgl. AG Hannover v. 20.9.2017 – 506 C 631/17; AG Köln v. 27.6.2016 – 142 C 67/16; AG Köln v. 27.11.2017 – 142 C 601/16
Übernahme von Anwaltskosten VI (fehlende Verzugslage II)	Ein Reiseveranstalter sagt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände eine Reise ab. Noch vor Ablauf der 14-tägigen Frist zur Rückzahlung des Reisepreises (§ 651h V BGB) beauftragt der Urlauber einen Rechtsanwalt, der die Rückzahlung des Reisepreises geltend macht.	Beauftragt der Urlauber vor Ablauf der in § 651h V BGB normierten Frist einen Rechtsanwalt, besteht gegenüber dem Reiseveranstalter kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.	LG Frankfurt/M. v. 14.1.2021 – 2/24 O 315/20, RRa 2021, 67 ff.
Übernahme von Anwaltskosten VII (Reisemängel)	Wegen begründeter Reisemängel schaltet der Urlauber nach der Kreuzfahrt einen Anwalt ein.	Der Reiseveranstalter muss die Anwaltskosten übernehmen. Die Kosten, die einem Reisenden durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung reisevertraglicher Ansprüche entstehen, stellen einen adäquat kausalen Schaden aus der Schlechterfüllung des Reisevertrages dar, soweit die geltend gemachten Ansprüche begründet sind.	AG München v. 21.9.2018 – 282 C 11073/18

Übernahme von Anwaltskosten VIII (Kündigung des Vertrages)	Aufgrund erheblicher Reisemängel kündigt ein Urlauber den Reisevertrag. Er schaltet sofort einen Anwalt ein, um seine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.	Der Reiseveranstalter muss auch die Anwaltskosten tragen, soweit die Ansprüche des Urlaubers berechtigt sind. Die Anwaltskosten stellen einen adäquat kausalen Schaden aus der Schlechterfüllung des Reisevertrages dar. Zur Wahrnehmung seiner Rechte darf sich der Urlauber anwaltlicher Hilfe bedienen.	LG Frankfurt/M. v. 19.11.2012 – 2/24 S 199/11, RRa 2013, 13 ff.
Übernahme von Anwaltskosten IX	Der Reiseveranstalter sagt eine gebuchte Kreuzfahrt ab. Der Urlauber schaltet einen Rechtsanwalt ein, um Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude einzufordern.	Der Reiseveranstalter muss die Anwaltskosten tragen. Der Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten ist ein Schadensersatzanspruch, der keinen Verzug voraussetzt.	AG Frankfurt/M.-Höchst v. 13.7.2018 – 387 C 2559/17-98, vgl. LG Frankfurt/M. v. 15.5.2018 – 2/24 O 23/18; AG Frankfurt/M. – Höchst v. 4.10.2018 – 387 C 803/18-98; AG Hannover v. 25.10.2018 – 419 C 4969/18
Übernahme von Anwaltskosten X (Höhe der Gebühren)	Ein Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Da der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist den Reisepreis zurückbezahlt, schaltet der Reisende einen Rechtsanwalt ein.	Aufgrund der eingetretenen Verzugslage muss der Reiseveranstalter die Kosten des Rechtsanwaltes tragen. Der Rechtsanwalt kann eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert in Höhe der berechtigten Forderung ansetzen.	AG München v. 12.8.2020 – 159 C 6913/20

c) Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen

Problem	Sachverhalt	Ansprüche	Fundstelle
Aktivlegitimation I (Berechtigung zur Prozeßführung I) -Ehepartner	Der Kläger ist Urlauber, der als Reiseanmelder für sich und seine Ehefrau eine Reise gebucht hat. Aufgrund von Reisemängeln klagt er eine Preisminderung für sich und seine Ehefrau ein. Der Reiseveranstalter vertritt	Der Kläger als Reiseanmelder ist befugt, Ansprüche auch für seine Ehefrau einzuklagen. Einer Abtretung bedarf es nicht.	OLG Koblenz v. 13.6.2012 – 5 U 1501/11, MDR 2012, 894 f.

	die Auffassung, dass die Ehefrau selbst Ansprüche einklagen muss.		
Aktivlegitimation II (Berechtigung zur Prozeßführung II) -Ehepartner	Der Kläger klagt für sich und seine Ehefrau einen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude wegen Mängel auf einer Kreuzfahrt ein. Zu der Frage, warum er für seine Ehefrau den Anspruch einklagt, trägt er nichts vor.	Der Kläger kann keinen Schadensersatzanspruch für seine Ehefrau geltend machen. Er müsste im Rahmen der Klage eine Zahlung zugunsten seiner Ehefrau vortragen bzw. eine Abtretung des Anspruches darlegen.	AG Düsseldorf v. 6.10.2023 – 44 C 84/23
Aktivlegitimation III (Berechtigung zur Prozeßführung III) -Abtretung	Eine Urlauberin unternimmt zusammen mit einer anderen Person eine Kreuzfahrt. Es liegen Reisemängel vor. Der Mitreisende tritt seine Ansprüche an die Urlauberin ab, die Gewährleistungsansprüche einklagt.	Die Urlauberin ist aufgrund der Abtretung dazu berechtigt, für beide Personen Ansprüche einzuklagen.	AG München v. 20.8.2021 – 275 C 17530/19, VuR 2022, 358
Aktivlegitimation IV (Berechtigung zur Prozeßführung IV) -Freundin	Der Kläger hat als Reiseanmelder für sich und seine Freundin eine Nilkreuzfahrt gebucht. Aufgrund von Mängeln klagt der Kläger eine Preisminderung für beide ein. Der Reiseveranstalter rügt, dass der Kläger nicht für seine Mitreisende Ansprüche einklagen kann.	Der Reiseveranstalter hat sowohl mit dem Kläger und auch der Mitreisenden einen Reisevertrag abgeschlossen. Liegt kein erkennbares Näheverhältnis vor (gleicher Name) kann der Reiseveranstalter davon ausgehen, dass der Anmelder nur als Stellvertreter auftritt, so dass mit dem Mitreisenden ein eigener Vertrag geschlossen wird. Der Kläger kann nur Ansprüche bezogen auf seinen Reisevertrag einklagen.	AG Hamburg v. 17.6.2010 – 8 B C 419/09, RRa 2011, 99
Aktivlegitimation V (Berechtigung zur Prozeßführung V) -Abtretungsverbot I	Der Kläger klagt für sich und Mitreisende eigene Ansprüche und Ansprüche aus abgetretenem Recht ein. Der Reiseveranstalter beruft sich auf ein in	Ein umfassendes Abtretungsverbot als Klausel in den AGB ist unwirksam. Der Kläger kann Ansprüche aus	BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, RRa 2012, 170 ff. = NJW 2012, 2107 ff.; LG Frankfurt/M. v. 4.3.2010 – 2/24 S

	seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltenes generelles (umfassendes) Abtretungsverbot.	abgetretenem Recht wirksam einklagen.	103/09, RRa 2010, 121 ff.; vgl. OLG Köln v. 8.12.2008 – 16 U 49/08, RRa 2009, 18 ff.; a.A. LG Düsseldorf v. 20.5.2011 – 22 S 262/10, RRa 2011, 220 ff.
Aktivlegitimation VI (Berechtigung zur Prozeßführung VI) -Abtretungsverbot II	Der Kläger klagt für sich und weitere Mitreisende (keine Familienangehörigen) Gewährleistungsansprüche aus einem Reisevertrag ein. Der Reiseveranstalter beruft sich auf ein Abtretungsverbot, das wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurde.	Abtretungsverbote in Reiseverträgen können je nach Formulierung wirksam sein. Der Kläger ist bei einem wirksamen Abtretungsverbot für Ansprüche seiner Mitreisenden nicht aktivlegitimiert und kann somit Ansprüche seiner Mitreisenden nicht einklagen.	Vgl. BGH v. 17.4.2012 – X ZR 76/11, RRa 2012, 170 ff. = NJW 2012, 2107 ff.; OLG Köln v. 12.9.2005 – 16 U 25/05, NJW 2005, 3074 ff. = VersR 2006, 941 ff.; AG Neuwied v. 5.12.2003 – 4 C 1495/03, RRa 2004, 20 f.; AG Düsseldorf v. 8.4.2004 – 28 C 8239/01, RRa 2004, 179 ff.
Gerichtsstand	Ein Urlauber buchte eine Flusskreuzfahrt bei einem Reiseveranstalter aus Traunstein. Die Reise startete in Trier, Zielhafen war Würzburg. Wegen Reisemängel klagt der Urlauber gegen den Reiseveranstalter und reicht Klage beim AG Würzburg ein.	Das AG Würzburg ist örtlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten wegen Beförderung von Fahrgästen auf Schiffen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der im Vertrag bestimmte Abgangs- oder Bestimmungsort befindet.	AG Würzburg v. 26.2.2019 – Az. 14 C 2433/18

Weitere Informationen zum Reiserecht finden Sie in folgenden Veröffentlichungen von RA Kay P. Rodegra:

1. MDR – Monatsschrift für Deutsches Recht

- Haftung von Reiseveranstalter und Fluggesellschaft bei Terroranschlägen – (2017)
- Haftung für wetterbedingte Einschränkungen im Skiurlaub – (2013)
- Ausgleichszahlung für Flugpassagiere – (2013)
- Neue EU-Verordnung für Kreuzfahrtreisen – (2013)
- Die Abgrenzung zwischen Reisemangel und „hinzunehmenden Unannehmlichkeiten“ in der Rechtsprechung – (2012)
- Rechte von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität – (2011)
- Katalogsprache der Reisebranche – (2010)
- Skiurlaub und Recht – (2009)
- Haftungsfall: Reiserekamation – (2009)
- Reisevertragliche Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit – (2004)
- Allgemeines Lebensrisiko und hinzunehmende Unannehmlichkeiten – (2002)

2. NJW – Neue Juristische Wochenschrift

- Berechnung des Tagesreisepreises bei Reisemängeln – (2024)
- Reiserechtliche Fragen bei Kreuzfahrten während der Pandemie – (2021)
- Viel Lärm um nichts?! Geräuschimmissionen am Urlaubsort als Reisemangel – (2014)
- Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos im Pauschalurlaub – (2012)
- Kreuzfahrten mit Mängeln – (2011)
- Fluggastrechte im Streikfall – (2008)

3. RRa – ReiseRecht aktuell

- Ciguatera-Fischvergiftung als Reisemangel, LG-Urteil, Urteilsanmerkung - (2001)

4. ZJS – Zeitschrift für das Juristische Studium

- Reiserecht: Fragwürdige Klagen von Urlaubern – (2022)

5. Karriere im Recht

- Der Anwalt des Flugpassagiers – (2017)

6. Koehlers Guide Kreuzfahrt

- Nur Natur – oder auch juristische Katastrophe (Ausgabe 2024)
- Koffer weg, was nun? (Ausgabe 2023, überarbeitete Version von 2022)
- Koffer weg, was nun? (Ausgabe 2022)
- Alles, was Recht ist: Kreuzfahrt in Coronazeiten (Ausgabe 2021)
- Trinkgeld ist freiwillig (Ausgabe: 2020)
- Unwissenheit schützt vor Strafe nicht (Ausgabe: 2019)
- Kreuzfahrt mit Rollstuhl (Ausgabe: 2019)
- Sicher ist sicher (Ausgabe: 2018)
- Ohne Ausweis keine Reise (Ausgabe: 2017)
- Wenn eine Seefahrt gar nicht lustig ist (Ausgabe: 2016)

7. Kreuzfahrtmagazin „Crucero“ – Kolumne zum Reiserecht u.a.

- Wenn die Kreuzfahrt vor Gericht landet, Ausgabe 4/24 (Rechtsstreit mit dem Reiseveranstalter)
- Ein Joint an Bord?, Ausgabe 3/24 (Rechtslage rund um Cannabis auf Reisen)
- Hinzunehmende Unannehmlichkeiten, Ausgabe 2/24 (Ärgernisse, die kein Reisemängel sind)
- Umrouting ist Reisemangel, Ausgabe 1/24 (Routenänderungen bei Kreuzfahrten)
- Was Urlauber wissen sollten, Ausgabe 4/23 (Naturkatastrophen und Kreuzfahrten)
- Mit dem Flieger zum Schiff, Ausgabe 3/23 (Flugprobleme bei Kreuzfahrten)
- Wer entschädigt den Urlaubsfrust?, Ausgabe 2/23 (Rechtslage bei Absage einer Kreuzfahrt)
- Reisen mit Handicap, Ausgabe 1/23 (Reisen mit eingeschränkter Mobilität)
- Kreuzfahrt im Rollstuhl, Ausgabe 1/23
- Wenn das Gepäck nach der Landung fehlt, Ausgabe 4/22 (Haftungsfragen bei Gepäckproblemen)
- Das ist nicht ernst gemeint, oder?, Ausgabe 3/22 (kuriose Reiseurteile)
- Corona – noch ein Thema?, Ausgabe 2/22 (Ihre rechtlichen Corona-Fragen)
- Flug zur Kreuzfahrt – Das sind Ihre Rechte, Ausgabe 1/22 (Rechtliches zu Problemen auf dem Flug zur Statthafen und zurück)
- Impfpflicht für die Reise, was nun?, Ausgabe 4/21 (Rechtliches zu Corona-Regeln für die Kreuzfahrt)
- Neustart auf See, Ausgabe 2/21 (Rechtliches im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)
- Fragen zu Coronazeiten, Ausgabe 01/21 (Rechtliches im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)
- Kreuzfahrt in Coronazeiten, Ausgabe 3/20 (Rechtliches im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)
- Coronavirus – Das sollten Sie jetzt wissen, Ausgabe 02/20 (Rechtliches im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)
- Öffnen Sie bitte mal Ihren Koffer, Ausgabe 1/20 (Rechtliches zu Zollbestimmungen auf Reisen)
- Familienurlaub ahoi, Ausgabe 4/19 (Rechtliches zum Reisen mit Kindern)
- Wenn man an Bord stolpert, Ausgabe 4/19 (Rechtliches zu Unfällen an Bord)
- Wenn sich die Reiseroute ändert, Ausgabe 3/19 (Rechtliches zu Routenänderungen)
- Krank an Bord, Ausgabe 2/19 (Rechtliches zu wichtigen Versicherungen auf Kreuzfahrten)
- Wenn die Kreuzfahrt ins Wasser fällt, Ausgabe 1/19 (Rechtliches bei Absage der Kreuzfahrt durch den Reiseveranstalter)
- Wenn im Urlaub die Handschellen klicken, Ausgabe 4/18 (Rechtliches zu Straftaten im Ausland)
- Neues Recht bei Pauschalreisen, Ausgabe 3/18
- Kreuzfahrt trotz Handicap? Na klar!, Ausgabe 2/18 (Rechtliches zum Reisen mit eingeschränkter Mobilität/Behinderung)

- Facebook & Co, Ausgabe 1/18 (Rechtliches zur Bewertungen von Kreuzfahrten im Internet)
- Schutz vor hohen Stornokosten, Ausgabe 4/17 (Rechtliches rund um Stornokosten)
- Zur Kasse, bitte, Ausgabe 3/17 (Rechtliches rund um den Reisepreis)
- Nicht immer gibt es Geld zurück, Ausgabe 2/17 (Rechtliches zu hinzunehmenden Unannehmlichkeiten auf einer Kreuzfahrt)
- Kreuzfahrt ins Krisengebiet, Ausgabe 1/17 (Rechtliches zur höheren Gewalt)
- (K)eine Frage der Ehre, Ausgabe 4/16 (Rechtliches zum Trinkgeld an Bord)
- Stürmischer Urlaub, Ausgabe 3/16 (Rechtliches zur höheren Gewalt)